J. rom. m.
368.h

Inv. Mad
906 h
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
<36606863910017
<36606863910017
Bayer. St

Von der
Regredienterbschaft
und den
dabey vorkommenden Rechtsfragen,

in

müßigen, leider! von Amtsgeschäften leeren Stunden

zum Zeitvertreibe aufgesetzt

von

Johann Friedrich Albrecht Constantin von Neurath dem ältern,

vormaligen Assessor bey dem aufgelößten Kais. Reichskammergerichte.

Gießen und Darmstadt,
bey Georg Friedrich Heyer
1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Vormals schrieben Kammergerichts-Assessoren Nebenstunden. Als ich noch dieses Amt versah, brachte ich auch Nebenstunden zum Theil nicht unnützlich zu. Jetzt habe ich müssige, von Amtsarbeiten leere Stunden. Ich bereitete vorhin in den Nebenstunden meinen einzigen, zur Rechtsgelehrtheit bestimmten Sohn so zu, daß er nicht nöthig hatte, wie viele andere, auf Akademien mit Zeitverlust sich erst von demjenigen Kenntniß zu erwerben, was er denn eigentlich zu lernen habe. Ich gab ihm Unterricht in dem Naturrechte, dem reinen Römischen, dem Geistlichen Rechte, und dem Processe. Meine Mühe wurde durch den Erfolg, zu meiner Zufriedenheit, belohnt. Er konnte seinen

Aufenthalt auf Akademien verkürzen, die Stelle eines Legations-Sekretairs von dem Nassauischen Gesammthause, während des ganzen Rastadter Congresses, versehen; ward nach dessen Beendigung Nassau-Usingischer Regierungs-Assessor, und verließ diese Dienste als erster Regierungsrath, nachdem er, vorgängig einer scharfen Prüfung, mein College wurde. Ich hielt mich vor 34 Jahren, nach zurückgelegter akademischer Laufbahn, mehrere Jahre an dem Sitze des Kais. Kammergerichts resp. als Practikant und Fürstlich Ysenburgischer Sollicitant, auf; genoß vorzüglich den Unterricht des berühmten Prokurators Joh. Jacob von Zwierlein; kam nachher in Fürstlich und Gräflich Ysenburgische Dienste, und erhielt hiernächst den Ruf in mein Vaterland als Oberappellationsrath nach Darmstadt. Im Jahre 1782 wurde mir das Glück zu Theil, als Königlich Preussischer Präsentatus, wegen des Herzogthums Cleve, in das Collegium des ehemaligen Kammergerichts zu kommen.

Bey

Bey meinem hiesigen Aufenthalt als Praktikant und Sollicitant hatte ich Gelegenheit, vortreffliche Männer, einen Harprecht, Riedesel sen., von Bürgel sen. ꝛc. kennen zu lernen, und als meine Gönner zu verehren, aber auch große Mängel bey dem Gerichte zu beobachten, die in der Folge nur allzusehr, durch die Visitation, zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind.

Ein elender Jude trieb als Justizmäkler sein Wesen. Einige Assessoren waren leichtsinnig, eigennützig, und niederträchtig genug, sich zu dem größten Verbrechen, welches ein Richter als solcher begehen kann, verführen zu lassen. Die redlichen Glieder wünschten nichts mehr, als eine gesetzliche Visitation. Ihr Wunsch wurde erfüllt. Man machte mit den Personal-Gebrechen den Anfang. Drey Assessoren, mit ihrem Hausfreunde dem Juden, erhielten den verdienten Lohn. Als man zur Untersuchung der Real-Mängel kam, traten unselige Streitigkeiten ein, welche die Auf-

hebung

hebung der Visitation, nur allzufrüh, zur Folge hatten.

Inzwischen waren doch auch in Hinsicht der Real-Gebrechen einige Veränderungen vorgenommen worden, deren Güte unverkennbar war, und in der Folge sich augenscheinlich darlegte. Wenn die Sachen bey der Recurrenz aufs neue berathen wurden, so konnten die vorigen Glieder entweder erst in langer Zeit zusammengebracht werden, oder man mußte einen andern Senat trennen, und diesen zum Theil geschäftlos seyn lassen. Wie viel Aufenthalt und Verwirrung dadurch entstehen mußte, ist leicht zu ermessen. Die hohe Visitation schaffte die Recurrenz ab, und verordnete ständige Senate, wodurch jenem abgeholfen, und zugleich allem allenfalsigen Mißbrauch, bey Bestellung der Senate, vorgebogen wurde.

Eine andere preisliche Visitations-Verfügung von großem Nutzen war, daß in allen Klagen der Unterthanen gegen ihre

Herren

Herren Bericht gefordert werden mußte. Die Zahl der Arbeiter wurde von 17 auf 25 vermehrt. Ein ganz anderer Geist belebte das neue Gericht. Man hielt sich durchgängig genau an die Gesetze, man verließ den alten Grun satz: im Zweifel sind Prozesse zu erkennen, die Kaiserliche Jurisdiction ist zu erweitern; man prüfte *sorgfältig*, ob der Zweifel auch Rücksicht verdiene, ob eine Sache an die Austräge gehöre, die Berufungs-Summe vorhanden sey, ob nicht durch eine Verordnung an den Unterrichter die Sache in den gehörigen Prozeßgang geleitet werden könne, ohne sich eines reformatorischen Erkenntnisses in der Hauptsache anzumaßen. Wenn zwey abweichende Urtheile vorhanden waren, so fragte man sich, ob nicht die eine offenbar gesetzwidrig sey, und hielt den Grund: existit sententia contra sententiam, zur Prozeßerkennung nicht hinreichend. Man erkannte nicht Prozesse aus dem Grund, weil vielleicht die *Rechtsfrage* von dem künf-

tigen

tigen gerichtlichen Senat anders beurtheilt werden könne. Wenigstens war dies mein System. Man forderte auch in Privatsachen ohne gesetzliche Nothwendigkeit, zumal, wenn statutarische Rechte das Erkenntniß geleitet zu haben schienen, oftmals vom Unterrichter, zur Aufklärung, Bericht; alles in der Absicht, grundlosen Klagen den Eingang zu versperren. Ich meines Orts hatte die Liebhaberey, mir soviele Statuten zu sammlen, als ich aufbringen konnte, nach dem Rathe meines ehemaligen Lehrers Pütter: sammelt soviele Statuten und Landesverordnungen, quotquot haberi possunt. Diese setzten mich öfters in Stand, ohne Bericht auf Abschlagung der Prozesse antragen zu können. Auf der einen Seite kamen immer weniger neue Prozesse an das Gericht (das aus den Kameralkalendern ersichtliche Verhältniß erkannter und abgeschlagener Prozesse erweist dieses) und in gerichtlichen Sachen wurden mehrere erledigt. In Sachen der Partheyen ver-

verschiedener Religion, hatte diese Verschiedenheit nicht den mindesten Einfluß. Man achtete sich wechselseitig, war billig, tolerant und ohnpartheyisch im strengsten Sinne des Worts. Unter andern erinnere ich mich an Arbeiten von dem jetzigen Primatischen Staatsminister Freyherrn von Albini, von dem nachherigen Kais. Gesandten von Fahnenberg, dem sel. Assessor Grafen Spauer ꝛc. Kam es auf Grundsätze an, die einer nach seiner Religion als ehrlicher Mann behaupten mußte, so geschah dieses ohne die mindeste Animosität. Dies soll in ältern Zeiten nicht immer der Fall gewesen seyn. Von Schlechtigkeiten und Bestechungen war keine Rede mehr. Ich habe keinen einzigen von meinen Herrn Collegen dazu fähig gehalten, und wenn einer dazu im Stand gewesen wäre, das ich nicht glaube, so würde ein allgemeines crucifige gegen ihn erschollen seyn.

Das schlechte Betragen einiger ältern Assessoren, das durch das Visitations-Erkenntniß

niß allgemein bekannt worden war, hatte bey Großen und Kleinen die übelste Vorstellung veranlaßt. Zum Beweise eine Anecdote, die ich mehrmals aus dem Munde meines sel. Colleaen, des Hrn. von Leipziger, gehört habe. Derselbe hatte einen Bruder, der Königlich-Preussischer General-Lieutenant war. Der große Friedrich fragte denselben einmal: habt ihr Brüder? — Antwort: Ja, einen, der Assessor beym Kammergericht zu Wetzlar ist — Der König: wie ist denn der unter die Spitzbuben-Bande gerathen? — Dies konnte freilich den übrigen redlichen lojalen, die größte Zahl ausmachenden Männern nichts schaden.

Als das Gericht sich in einem ganz guten Zustande befand (einen vollkommenen wird man nicht erwarten, es war eine menschliche Einrichtung) wurde durch den Verlust des linken Rheinufers, die Ertheilung neuer Appellations-Privilegien, die Säcularisation vieler Abteyen und Klöster (eine reiche Quelle

von

von Prozessen) der Arbeitsstoff sehr vermindert. Man setzte provisorisch die Zahl der Assessoren von 25 auf 21; hinlänglich, die anhängigen und neu einkommenden Prozesse dergestalt zu erledigen, daß die alten Klagen in Hinsicht des langsamen Prozeßgangs bald nicht mehr zu hören gewesen seyn würden.

Der alten Prozesse, worin wirklich noch Urtheile nöthig waren, und begehrt wurden, sind warlich bey weitem nicht so viele, als man in Druckschriften ließt, und das Publikum geglaubt hat. Wenn die Leser oder Registratoren ein Verzeichniß der anhängigen und noch nicht entschiedenen Prozesse machen mußten, so schlugen sie die alten und neuen Repertorien auf, zählten die anhängigen und noch nicht entschiedenen Prozesse, und zogen hiernach den Calcul. Aber wie viele befinden sich darunter, die durch Consolidation, Veränderung der Umstände, Absterben der Partheyen ihren Werth verlohren haben, verglichen worden sind, ohne daß von den Partheyen

die Anzeige geschehen ist? Die Anzahl ist dadurch sehr zusammengeschmolzen, und wir hatten die frohe Aussicht, der Arbeit vollkommen gewachsen zu seyn und die Nothwendigkeit der Sollicitatur (eine Quelle so vieler Uebel) größtentheils zu entfernen.

Unser ehemaliger würdige Chef, der Herr Graf von Reigersberg, hat mich noch kurz vor seinem Abgang versichert, daß er das hier gesagte durch gesammelte Nachrichten und Bemerkungen augenscheinlich zu beweisen im Stande sey.

Der Prozeßgang hätte auch durch ein paar gesetzliche Verfügungen sehr verbessert werden können, z. B. a) durch Anordnung einer schnellern Prozeß-Direction, das ist, wenn gleich nach Erkennung der Prozesse ein Judicial-Referent bestellt worden wäre, ohne den Schluß abzuwarten (alsdann würden keine octuplicae mehr in ohnverklausulirten Mandatsachen vorkommen), wenn b) dem Herrn Kammerichter ein Stimmrecht ertheilt, c) den Herrn

Präsi-

Präsidenten zur Pflicht gemacht worden wäre, auch Relationen auszuarbeiten.

Die bey der Auflösung des Gerichts vorhanden gewesene Herrn Präsidenten sind als große Rechtserfahrne Männer rühmlichst bekannt, und ich bin auch von ihren patriotischen edlen Gesinnungen vollkommen überzeugt, daß sie die Arbeit mit Vergnügen übernommen haben würden; ja selbst von dem ehemaligen Herrn Kam̃errichter Grafen von Reigersberg bin ich gewiß, daß er sich dessen nicht ganz entschlagen hätte, ob er gleich billig, wegen seiner mit dem Directorium verknüpften mancherley Arbeiten und Abhaltungen, damit hätte verschont werden müssen Er war der erste Kam̃errichter, der sich durch seine wahren Verdienste vom Assessor bis zum Kammerrichter emporgeschwungen hat, und dessen gründliche Rechtswissenschaft ich schon als Censor seiner Probearbeit kennen gelernt hatte. Seine Gewissenhaftigkeit als Assessor, Präsident und Chef zeichnete sich aus. Bey so vortrefflichen Männern,

nern, womit das Directorium und Präsidium besitzt war, bey so vielen der größten Schätzung werthen Freunden, die ich unter meinen Collegen hatte, muß mir und einem jeden wohldenkenden Manne die Auflösung schmerzlich fallen; meine individuelle damit verknüpfte Unannehmlichkeiten abgerechnet.

Eine meiner ersten fühlbaren Unbehaglichkeiten war die Geschäftslosigkeit. Diese war groß und die Veranlassung bey noch voller Gesundheit und guten Kräften (dem Himmel sey gedankt) daß ich, um mich zu zerstreuen, die Abhandlung von der Regredienterbschaft, und noch eine andere schrieb, unter dem Titel: von den verschiedenen Beglaubigungs-Arten, besonders von der Frage, ob in ältern Zeiten die blose Anhängung des Kapitel-Siegels ohne Namens Unterschrift hinlänglich gewesen sey, die kapitularische Einwilligung zu bezeugen. In den dermaligen Zeiten vielleicht zu uninteressant, um gedruckt zu werden.

Eine

Eine große Bekümmerniß meines Herzens war, daß ich meinen einzigen Sohn, einen jungen Mann nicht ohne Talente, gebildet für eine diplomatische und Richterstelle, auch geschäftlos sah. Dieser Kummer hat aufgehört, nachdem Se. Königliche Majestät von Würtemberg denselben als Director bey der obern Justizstelle allergnädigst berufen haben. Gott hat mir in meinem Leben große Wohlthaten erzeigt, obschon es nicht ganz frey von traurigen Episoden war; auch dafür danke ich ihm. Ein Mann, der sein ganzes Leben leidenfrey durchlebt, weiß den Werth von den irdischen so wenig als den künftigen Dingen zu würdigen. Auch bin ich der Vorsicht Dank schuldig, daß es mir an Freunden ächter Art nie gefehlt hat, und noch nicht fehlt. Vor mir ist eine Tafel aufgehängt, worauf geschrieben steht:

O schau in die Vergangenheit
Und fühle heiße Dankbarkeit
Für den, der dich nach seinem Rath
Mit Vaterhand geleitet hat.

Ich habe 25 Jahre am Reichsgericht gedient, und mein Gewissen gibt mir das Zeugniß, daß ich weder als Richter, noch im gemeinen Leben aus Egoismus, und mit Vorsatz jemand Unrecht gethan, sondern meiner Pflicht nach Vermögen Gnüge geleistet habe. Das Mangelhafte und Gute unsrer vaterländischen Verfassung habe ich kennen gelernt, und schließe mit dem Wunsche, daß wir keine schlimmere, sondern eine bessere Constitution für alle Glieder des Staats, von welchem Range und Stande, von welcher Religion und Geschlecht sie seyen, erhalten mögen! Deus providebit.

Wetzlar im October 1807.

In-

Inhalts=Anzeige.

Erster Abschnitt.

Begriff der Regredienterbschaft, Bestimmung des Hauptstreitpunktes und Nützlichkeit einer Abhandlung darüber.

§. 1. Begriff der Regredienterbschaft.

§. 2. Bestimmung des Streitpunkts, und bleibender Nutzen, die Materie aufzuklären, selbst in den Ländern, wo der französische Code civil eingeführt wird.

§. 3. Die Einführung des Römischen Rechts hat, in Hinsicht dieser Materie, große Verworrenheit angerichtet.

§. 4. Eine partheylose ziemlich vollständige Abhandlung ist nicht ohne Nutzen.

Zweyter Abschnitt.

Grund der Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in ältern Zeiten.

§. 5. In den ältesten Zeiten waren die Töchter von der Erbfolge in das Familiengut ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Abweichung des Römischen Rechts hievon, und von dem Grundsatz, daß die Erbgüter ein Gesammteigenthum der ganzen Familie seyen.

§. 6. Das Justinianeische Gesetzbuch ließ Brüder und Schwestern bey der Succession gleiche Rechte genießen, welches bey den Töchtern des Deutschen Adels nicht der Fall war.

§. 7. Ein anderer Deutscher Grundsatz war, daß die in Erbgang gekommene Güter ein Sammteigenthum der Familie seyen.

§. 8. Die Einführung des Römischen Rechts veranlaßte Ungewißheit der Rechte.

Vierter Abschnitt.

Die Einführung des Römischen Rechts drohte besonders dem hohen und niedern Adel Verwirrung und Nachtheil in Hinsicht der Ausschließung der Töchter, als Mittel zur Erhaltung des Familien-Glanzes und Unveräußerlichkeit der Erbgüter. Veranlassung der Verzichte und Familienfideicommisse.

§. 9. Veranlassung der Verzichte.

§. 10. Veranlassung der Familienfideicommisse.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Verschiedenheit der Verzichtsformeln nach der verschiedenen Ansicht der Verfasser.

§. 11. Nähere Anzeige.

§. 12. Johann Jacob Moser und andere meinen unrichtig, die verzichtende Tochter müsse den Fall erleben.

§. 13. Darlegung mehrerer verschiedener Ansichten.

§. 14. Die Verfechter der Regredienterbschaft behaupten mit Unrecht, daß unter dem Ausdruck Leibeserben blos Mannspersonen zu verstehen seyen.

Sechster Abschnitt.

Die Verschiedenheit der Begriffe läßt sich am besten aus Beyspielen ermessen, deren Sammlung deshalben nützlich ist. §. 15.

Erstes Kapitel.

Beyspiele von Verzichten aus den Jahren 1560—1606 von dem Bischof Julius zu Würzburg an das Kais. Kammergericht eingeschickt. §. 16.

Zweytes Kapitel.

Weitere Beyspiele aus verschiedenen Schriftstellern. §. 17—18.

Drittes Kapitel.

Beyspiele aus einer Deduction von Bodmann wider Rink von Baldenstein. §. 19—20.

Viertes Kapitel.

Weitere Verzichtsformeln aus verschiedenen Autoren und Deductionen. §. 21.

Fünftes Kapitel.

Von Verzichten aus J. J. Mosers Staatsrecht gezogen. §. 22.

Sechstes Kapitel.

Verschiedene ungedruckte Verzichtsbriefe aus dem Gräflich Ysenburgischen Hause. §. 23. 24. 25.

Siebentes Kapitel.

Ein Verzicht, nach welchem eine Tochter ganz abgemehrt worden ist. — §. 26.

Achtes Kapitel.

Noch weitere Verzichtsformeln aus verschiedenen Deductionen. §. 27.

Siebenter Abschnitt.

Verträge, den Verzicht betreffend.

§. 28. Gräflich Hanauische Erbvereinigung von 1458.

§. 29. Vertrag zwischen Graf Philipp Ludwig und Johann zu Nassau v. 1495.

§. 30. Vergleich der Grafen v. Mannsfeld v. 1520.

§. 31. Brudervertrag der Grafen von Stollberg v. 1544.

§. 32. Nassau Katzenelnbogische Erbvereinigung v. 1607.

§. 33. Hohenlohe-Neuensteinischer Familien-Vertrag v. 1609.

§. 34. Hanauischer Erbbrüderverein v. 1610.

§. 35. Eine von Caspar v. Valke gemachte Verordnung v. 1646.

§. 36. Vertrag der Gebrüder von Geyso v. 1667.

§. 37. Gräflich Fürstenbergische Vereinigung.

§. 38. Hanauischer Vertrag v. 1458. Gegen die Regredienterbschaft.

§. 39. Limburgische Erbvereinigung v. 1604. Gegen die Regredienterbschafr.

§. 40. Vertrag des Fürstlichen Gesammthauses Nassau v. 1786. — Verwirft die Regredienterbschaft.

§. 41. Erbvereinigung der Gebrüder von Schmidtburg v. 1670.

§. 42. Verträge in der von Leyischen, Görtzischen und Riedeselischen Familie, wie es bey Abgang einer Hauptlinie in Hinsicht der Töchter gehalten werden soll.

§. 43. Vertrag der Söhne eines Schwäbischen Ritters v. 1670.

§. 44. Erneuerte Haus-Union und Erbverbrüderungs-Vertrag zwischen Churpfalz und Churbayern v. 1766.

Achter Abschnitt.

Von Landesgesetzen, die Vorschrift in Hinsicht der Verzichte und der Regredienterbschaft geben.

§. 45.

§. 45. Codex Maximilianus Bavaricus v. 1756.
§. 46. Schaumburgische Polizey-Ordnung v. 1615.
§. 47. Erblandes-Vereinigung der Churköllnischen Landschaft in Westphalen.
§. 48. Landesgebräuche des Herzogthums Franken, gesammlet von Lorenz Frieße ao. 1536.

Neunter Abschnitt.

Was man aus den Verzichtbriefen als historisch richtig annehmen kann. §. 49. 50.

Zehnter Abschnitt.

Von den Normen, nach welchen die in Hinsicht der Regredienterbschaft vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden sind. §. 51.

Eilfter Abschnitt.

Des Verfassers Meinung. §. 52.

Zwölfter Abschnitt.

Die herrschende und überwiegende Meinung seit dem 16ten Jahrhundert war für die Regredienterben. Erwiesen durch a) Zeugnisse der Rittercantons, b) Sprüche der Reichsgerichte, c) der Fakultäten, d) die Lehren angesehener Rechtsgelehrten. §. 53 u. 54.

Erstes Kapitel.

§. 55. Zeugnisse der Rittercantons.

Zweytes Kapitel.

§. 56. Kammergerichtliche Erkenntnisse.

§. 57. Bemerkung, daß die Urtheile in den neuern Zeiten nicht immer einstimmig, sondern nur von dem mehreren Theil beliebt wurden. — Ein vom Hrn. v. Senkenberg bemerktes K. Gerichtliches Gegenpräjudicium.

§. 58. 59. 60. 61. Erzählung eines neuerlichen Falles: darlegend, daß manchmal die Verzichtsformeln unter Schwestern wesentlich unterschieden sind, und eine verschiedene Entscheidung erfordern.

§. 62. Die neuesten und letzten Urtheile des ehemaligen K. Gerichts v. 1806.

§. 63. Reichs-Hofraths Urtheile.

Drittes Kapitel.

Von den Sprüchen der Fakultäten §. 64.

Viertes Kapitel.

Rechtsgelehrte für und gegen die Regredienterbschaft.

§. 65. Vorläufige Bemerkung, daß auch die Gegner der Regredienterbschaft derselben Statt geben, wenn die Verträge für dieselbe ausdrücklich das Wort reden: durch einen Fall, von Runde erzählt bestärkt.

§. 66. Schriftsteller für die Regredienterbschaft.

§. 67. Schriftsteller gegen die Regredienterbschaft.

§. 68. Worin eigentlich die Verschiedenheit der Meinungen liege.

Drey=

Dreyzehnter Abschnitt.

Von einigen Fällen, welche besonders bey illüstren Häusern vorgekommen sind.

§. 69. Oestreichischer Successionsstreit nach Ableben Carls des VI.

§. 70. Bayrischer Successionsstreit nach Ableben Churfürst Maximilians.

§. 71. Hanauischer Successionsstreit.

§. 72. Illüstre Fälle, worin die Regredienterbschaft Statt gehabt hat.

Vierzehnter Abschnitt.

Gründe für und gegen die Regredienterbschaft.

§. 73. Gründe dafür.

§. 74. Gründe dagegen.

§. 75. Beantwortung der Gegengründe.

§. 76. Beweis aus einem Falle, daß allerdings in Regredientfällen sich unendliche, kaum zu erledigende, Schwierigkeiten ergeben können, welches doch einen Richter nicht berechtigen kann, darüber vorkommende Klagen abzuweisen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Wie die vorkommende Streitfragen bey der Regredienterbschaft nach des Verfassers Meinung zu entscheiden sind. §. 77.

Sechzehnter Abschnitt.

Bey veränderten Umständen Wünsche für neue Familien-Verträge zur Abwendung künftiger Prozesse. §. 78.

Erster

Erster Abschnitt.

Begriff der Regredienterbschaft, Bestimmung des Hauptstreitpunkts, und Nützlichkeit einer Abhandlung darüber.

§. 1.

Unter der Regredienterbschaft versteht man diejenige, welche bey Familien des hohen und niedern Deutschen Adels, nach Ausgang des Mannsstammes, denen zukommt, die entweder selbst oder deren Mütter und Ahnfrauen, zum Besten des Mannsstammes, auf ihren Erbantheil Verzicht geleistet, und vor der Hand sich mit einer Aussteuer begnügt, ihren Verzicht aber auf die Dauer des Mannsstammes, wie es öfters heißt, bis zum ledigen Anfall, beschränkt haben. Bey dem hohen Adel oder illüstren Familien sind die Verzichte wohl durchgängig eingeführt, so wie bey der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft; auch kamen sie bey dem Landsässigen alten Adel in Hessen, in Bayern, in Westphalen ꝛc. vor.

§. 2.

§. 2.

Daß (bey Abgang gültiger, deutlicher, die Successionsordnung der Weiber, nach Erlöschung des Mannsstammes, bestimmender Verträge,) die Töchter, welche Verzicht geleistet haben, und deren Descendenten, auf die verzichtete Güter und Erbschaft Anspruch machen können, wenn auch der Letzte vom Mannsstamme Töchter, oder dem Grade nach, nähere Verwandte hinterlassen hat, so daß jene mit diesen zugleich erben, und den Theil begehren können, welcher ihnen oder ihren Ahnfrauen zugekommen seyn würde, wenn kein Verzicht geschehen wäre, behauptet ein Theil der Gelehrten; der andere aber, daß die Tochter des letzten vom Mannsstamme, überhaupt die, welche demselben dem Grad nach am nächsten ist, die verziehene entferntere Weiber, oder deren Erben ausschließe. Wer von beyden Recht habe, ist eine überaus wichtige Frage, die kein allgemeines Gesetz entscheidet, (auch die K. G. Visit. ließ sie unentschieden, ob sie ihr gleich 1709 als ein dubium camerale vorgelegt wurde), die blutige Kriege in unserm Deutschen Vaterlande veranlaßte, eine Quelle langwieriger ver-

verderblicher Prozesse, ein Zankapfel der Rechtsgelehrten, eine Frage, deren Wichtigkeit noch heute besteht, obgleich die neuere politische Umwälzung in Deutschland eine Aenderung mancher ehemaligen Rechtsverhältnisse mit sich führt. Der unmittelbare Reichs-Adel ist nicht mehr. Er hat viel verlohren, vorzüglich in Hinsicht der Steuerfreyheit. Inzwischen sind fideicommissarische und andere Familien-Verträge noch gültig, und ich kann mich nicht überreden, daß die bestehenden, ohne Verletzung des Privateigenthums, gegen den Willen der Interessenten, vernichtet werden können.

Wenn auch in einem Theile Deutschlands das Französische Gesetzbuch eingeführt werden sollte, so kann doch dies nicht bestehende Verträge vernichten, nicht zurückwürken, sondern nur gegen Fideicommiß-Errichtungen für die Zukunft verfügen. Der bekannte Satz: ein Gesetz würkt nicht zurück, findet sich selbst in dem Titre préliminaire des Code civile bestätigt:

2. La loi ne dispose, que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif.

Inzwischen wird die Einführung dieses neuen Rechts gleiche Folgen, meiner Besorgniß nach,

wie

wie ehemals das, über die Alpen zu uns gekommene, Römische haben; das ist, besonders in Hinsicht der Succession, viele Prozesse herbeyführen. Die Fideicommisse kommen im Code civile nicht namentlich vor. Die Errichtung ist aber doch eingeschränkt, kann nur bis auf den ersten Grad geschehen, und der Unterschied des Geschlechts hat nicht Statt.

Das darüber disponirende Gesetz (Livre 3. titre 2. chap. 6.) heißt:

1048. Les biens dont les pères et mères ont la faculté de disposer, pouront être par eux donnés en tont ou en partie, à un ou plusieurs de leurs enfans, par actes entre-vifs ou testamentaires, avec la charge de rendre ces biens aux enfans nés et à naître, au premier degré seulement, desdits donataires.

1049. Sera valable, en cas de mort sans enfans, la disposition, que le défunt aura faite par acte entre-vifs ou testamentaire, au profit d'un ou plusieurs de ses frères ou soeurs, de tout ou partie des biens, qui ne sont point réservés par la loi dans sa succesfion, avec la charge de rendre ces biens

aux

aux enfans nés et à naître, au premier degré seulement, desdits frères ou soeurs donataires.

1050. Les dispositions permises par les deux articles précédens, ne seront valables, qu'autant, que la charge de restitution sera au profit de tous les enfans nés et à naître du grevé, *sans exception ni préférence d'âge ou de sexe.*

Ein sehr einsichtsvoller Mann und bey dem litterärischen Publicum legitimirter Gelehrter, der Hr. Assessor von Kamptz, hat in einem Aufsatze, welcher sich im neunten Heft des Rheinischen Bundes S. 474. findet, überzeugend dargelegt, welche große Bedenklichkeiten überhaupt, in mehrerer Rücksicht, bey Einführung des an sich nicht zu tadelnden Französischen Gesetzes, sich ergeben werden.

§. 3.

Was für Verworrenheit das Römische Recht, in Hinsicht der vorliegenden Materie, verursacht habe, ist nur allzu bekannt.

Der Cardinal de Luca in dem Thesauro veritatis et justitiae (T. II. Dec. 1. n. 1. et Dec. 4.) sagt schon von der Regredienterbschaft:

Ean-

Eandem ab antiquis propemodum ignoratam, a modernis ita involutam esse, ut saepenumero id, quod uni album, alteri atrum esse videatur.

§. 4.

Ein Beytrag zu jener Materie, oder, wenn ich es sagen darf, eine partheylose, ziemlich vollständige Abhandlung darüber, und eine Darstellung des richtigen Gesichtspunkts, woraus die vorkommenden Fälle zu beurtheilen sind, dürfte also nicht unnütz und zwecklos seyn. Ich werde, um ein Ganzes hinzustellen, manches bekannte sagen müssen, aber auch viele ungedruckte und in seltnen Deductionen vorkommende Verzichtsformeln, so wie auch verschiedene, nicht durch den Weg des Drucks bekannt gewordene Reichsgerichtliche Urtheile, liefern; überhaupt die Abhandlung so einrichten, daß man darinn beysammen finde, was man an vielen Orten mühsam suchen muß.

Zweyter Abschnitt.

Grund der Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in ältern Zeiten.

§. 5.

In den ältesten Zeiten, schon bey der demokratischen Verfassung, waren bey den Deutschen die Töchter von der Erbfolge in den unbeweglichen Gütern ausgeschlossen; und als mit der Monarchie der Heerbann aufkam, haftete die Heerbannsschuldigkeit auf den Gutsbesitzern, das nur freye Leute seyn konnten. Die Capitularien Carls des Großen sagen:

> Quicunque liber manſos quinque de proprietate habere videtur, in hostem veniat, et qui quatuor manſos habet, ſimiliter faciat (a).

Der älteste Deutsche geschriebene Codex Lex Salica verordnet: De terra vero ſalica in mulierem nulla portio hereditatis transit, ſed hoc *virilis ſexus* adquirit, hoc eſt, filii in ipſa hereditate ſuccedunt (b).

Bey Marculf heißt es: Diuturna inter nos conſuetudo tenetur, ut de terra paterna ſorores cum fratribus non habeant.— Und Lex Anglorum et Verinorum (der Mecklenburger) ver-

verordnete: Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Und weiter: Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli (c).

Es war der Staatsverfassung und dem Grundsatze der Billigkeit: qui habet onus, debet quoque habere commodum, gemäß.

Foeminae, quarum nullae erant in militia agenda partes, exules erant a successione, quae praeteritis filiabus in latus vergebat (d).

Kreittmayr [Anmerkungen ad Cod. Bavar. (e)] bemerkt richtig: „Wäre man bey diesem Deutschen Instituto unverrückt geblieben; „so hätte man die töchterlichen Erbverzichte „wohl entbehren können." Wie das Lehnsystem unter den Carolingern aufkam, leistete man nur von Lehen, und nicht mehr von Allodien, Soldaten-Dienste. Nachdem der Lohn-Soldat (miles perpetuus) den Vasallen-Dienst aufhören machte, fiel der ursprüngliche Grund des Vorzugs des Mannsstammes, zwar hinweg; gleichwie aber nicht jedes Gesetz, wenn der ursprüngliche Grund und die Veranlassung aufhört, seine Kraft verliert; so war es auch hier. — Jene Einrichtung hatte man, als ein kräftiges Mittel, die Familie, welche mit dem Mannsstamme steht und fällt, in Wohlstand

und Ansehen (in splendore) zu erhalten, aus Erfahrung kennen gelernt. Diese unverrückt bestehen zu lassen, war vorzüglich Wunsch und Bestreben des Adels. Bey denen, die nicht zum Adel gehörten, und doch freyes Eigenthum hatten, theilten auch wohl schon vor Einführung des Römischen Rechts die Töchter mit den Söhnen (f).

(a) Georgisch Corp. Jur. Germ. S. 737.

(b) T. 22.

(c) L. 2. Form. 10 et 12.

(d) G. L. Boehmer Diss. de juribus ex statu militari pendentibus. C. III. §. 1.

(e) Th. III. Cap. 11. §. 8. 9.

(f) Heineccius Elem. jur. germ. L. II. Cap. IX. §. 242.

Dritter Abschnitt.

Abweichung des Römischen Rechts hievon und von dem Grundsatz, daß die Erbgüter ein Gesammteigenthum der ganzen Familie seyen.

§. 6.

Das Justinianeische Gesetzbuch (L. 1. C. de legit. hered. VI. 58. L. 1. §. 2. de suis et legit. hered. XXXVIII. 16. Nov. 118. c. 1.) stellte

den Satz auf: Brüder und Schwestern sollten bey der Succession gleiche Rechte genießen. Das ältere Römische Recht schloß durch das Voconische Gesetz die Töchter von der Succession aus. Die Töchter des Deutschen Adels waren vorhin, so lange sie unverehlicht geblieben, im väterlichen oder brüderlichen Hause ernähret, oder mit einem jährlichen Deputat versehen worden. Bey ihrer Verehlichung begnügten sie sich mit einer Aussteuer, und von einer Erbfolge in die Güter, bey vorhandenen Söhnen, war keine Rede.

§. 7.

Ein anderer alter Deutscher Grundsatz war, daß die von einem gemeinsamen Stammvater hinterlassene, das ist in Erbgang gekommene Güter gewissermaßen ein Samteigenthum der Familie seyen, so daß sie nicht willkührlich, außer der Familie, veräußert werden könnten; ein Grundsatz, der sich noch heutiges Tags, z. B. in Hamburg, wo das Stadt-Lüneburgische und Lübbische Recht gilt, bey den Bürgern erhalten hat. Man macht einen Unterschied unter Erb- und genommenen Gütern. Ein altes Statut der Stadt Schwerin, überschrieben: Jura civitatis de Suerin hat unter andern: Nullus dabit hereditatem sine consensu suorum he-

heredum. Ueber die gewonnene oder erworbene Güter konnte der Hausvater disponiren.

§. 8.

Auch dieser Grundsatz war dem Römischen Rechte fremd. Von dem Gebrauche des Römischen Rechts findet man schon in dem eilften Jahrhundert Spuren in Urkunden, von Geistlichen verfertigt. Im dreyzehnten Jahrhundert schlich sich solches in die geistlichen, und im vierzehnten hier und da in die weltlichen Gerichtshöfe ein; obgleich der K. Rudolf im 13ten Jahrhundert verordnet hatte, daß nach Rechten und Gewohnheiten, von Alters hergebracht, gerichtet werden sollte (a). Der Wahn, daß das Römische Gesetzbuch von den Vorfahren der Deutschen Kaiser gegeben, und als solches verbindlich sey, trug viel dazu bey. K. Maximilian sanctionirte dasselbe als ein gemeines Recht. Im sechzehnten Jahrhundert kam es in den vollen Besitz, eines in der Regel allgemein gültigen Rechts: so daß der, welcher sich auf eine Deutsche Gewohnheit bezog, das Daseyn und die ununterbrochene Beybehaltung derselben erweisen mußte, und nach geführtem Beweise damit gegen die Herren, die ihre Weisheit in Bononien gehohlt hatten, aus-

zulangen Noth hatte. Leute von Einsicht glaubten mit Grund, das Römische Recht sey nur zur Aushülfe, unbeschadet der vaterländischen Gewohnheiten, zu benutzen.

Die Vernachlässigung des Studiums der Deutschen Gewohnheiten, auf der einen, und die täglich wachsende Vorliebe für das Römische Recht, auf der andern Seite, ingleichen der unselige Gedanke, die Deutsche Gewohnheiten in Römische Formen zu zwingen, ferner die vernunft und naturwidrige Vermischung beyder Rechte in den Köpfen der Rechtsgelehrten und Statuten, veranlaßte die Ungewißheit der Rechte, die soviel Unheil Jahrhunderte lang gestiftet hat.

(a) Lehmanns Speyerische Chronik B. V. cap. 108.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Die Einführung des Römischen Rechts drohte besonders dem hohen und niedern Adel Verwirrung und Nachtheil in Hinsicht der Ausschließung der Töchter, als Mittel zur Erhaltung des Familien-Glanzes, und Unveräußerlichkeit der Erbgüter. Veranlassung der Verzichte und Familienfideicommisse.

§. 9.

Der Deutsche Adel, der hohe und niedere, sah die Hauptstützen seiner Lieblings-Idee, der Erhaltung des Familien-Glanzes mittelst Ausschließung der Töchter, solange Mannsstamm blühte, und der Unveräußerlichkeit der Erb- und Stammgüter, in Gefahr.

Dem Umsturze vorzubeugen, lies man die Töchter bis zum ledigen Anfall, das ist Abgang des Mannsstammes, Verzicht thun, und bestimmte die Unveräußerlichkeit der Erb- und Stammgüter ebenfalls durch schriftliche Verträge, die einen aus dem Römischen Rechte entliehenen Namen, Fideicommisse, erhielten, ob es gleich an einer vollkommenen Aehnlichkeit mangelte. Man setzte in den Erb- und

Fa-

Familien-Verträgen fest, daß, solange Mannsstamm existire, nichts von den Gütern an ein Weibsbild gelangen könne, wie es z. B. in einem Riedeselischen Familien-Vertrage von 1581 heißt. Der adeliche Mannsstamm wollte sich dadurch keinen neuen Vortheil erwerben, sondern nur den alten erhalten. Man sah die Urkunde nicht als einen Verzicht eines unstreitig gebührenden Rechts, sondern als eine im Grunde überflüssige Vorsichtsmaßregel an, diensam, der Chikane und dem Mißbrauch des fremden Rechts desto leichter begegnen zu können. In ältern Verzichten wird dem Rechte zuweilen mit der Clausel: si quod habebat, entsagt. Ein Beweis, daß man an dessen Daseyn zweifelte. Diese Clausel findet sich z. B. in einer Urkunde von 1227, welche Herr v. Bostel in seiner Inaugural-Dissertation: De origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta, auszugsweise liefert. In einer andern Urkunde (s. unten §. 18.) wird der Ausdruck gebraucht: so sie haben möchten. Von den Verzichten äußert Estor: das eingeschlichene Römische Recht habe dies Abentheuer gebohren, und als einen Zankapfel unter den hohen und niedern Adel geworfen.

§. 10.

§. 10.

Auch konnten die Erb- und Stamm-Güter in der Regel nicht veräußert werden, selbst nicht von dem Letzten des Mannsstammes. Sie waren vorhin, angeführtermaßen, ein Samteigenthum der Familie, wozu auch im weitläufigen Verstande die Weiber gehörten, und darauf, vorbehaltlich des Vorzugs des Mannsstammes, ein Recht hatten.

Omnibus a primo adquirente communi stipite descendentibus utriusque sexus, salva masculorum praerogativa, jus competit (a). Ultimus masculus nulla vel alienandi vel testandi facultate gaudet (b).

In einer Verzichtsurkunde von 1514 kommt vor: „Nach vollbracht solcher Verziehung, ließe Herr Hanns Georg von Bodmann durch seinen Fürsprecher als Anwald seines Herrn Vettern ferner fürbringen, wie daß derselben Verordnung sey, wenn Herr Hanns Georg von Bodmann ohne eheliche Leibeserben absterbe, sein und seines Vettern verlassen Hab und Gueth an den Namen und Stamm derer von Bodmann fallen sollte; da nun einer oder mehr wären, der dasselbe verthun, verkaufen, versetzen

setzen oder beschwüren würde, und sich seines Standes und Herkommens nicht ehrlich und löblich verhielte, sollte solch verlassen Gueth fallen auf den nächsten Erben seines Herrn Vaters, und dessen Erben des Bluts solcher Erbfall wieder offen seyn, und das alles solle Herrn Hannßen von Bodmanns Frawen und sein Hannßen von Bodmanns Söhnen ohnschädlich und ohnnachtheilig seyn."

(a) Brand de natura bonorum avitorum p. 25.

(b) Pütter de jure foeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae §. 21. 22.

Fünfter Abschnitt.

Verschiedenheit der Verzichtsformuln, nach der verschiedenen Ansicht der Verfasser.

§. 11.

Wir haben den Ursprung der Verzichte angeführt. Soll man die Form derselben anzeigen, so muß man bemerken, daß, solange den Verfassern noch das Deutsche Recht im Kopfe schwebte, nach welchem die Töchter ohne Entsagung ausgeschlossen waren, nach Erlöschung des Mannsstammes aber zu den Gütern gelangten,

ten, und diese ihnen von dem Letzten des Mansstammes auf keine Art entzogen werden konnten, sie die Verzichte sehr einfach verfaßten (Anfangs geschahen sie öfters nur mündlich), keines Vorbehalts erwähnend, vermeinend, daß er sich von selbst verstehe, und beydes Verzicht und Vorbehalt, im Grunde eine überflüssige Cautel, und allenfalls nur zur Vermeidung und Abkürzung von Prozessen dienlich sey. Die ältesten Verzichte lauten auch blos auf die Brüder. Der Herr v. Bostel a. a. O. Katalog p. 41 gibt einen Vertrag zwischen den Herzogen Albert und Otto zu Oestreich an einem, und dem König Johansen zu Böhmen am andern Theile als den ersten an, worin ein ausdrücklicher Vorbehalt geschehen sey. Dieser war von dem Jahre 1532. — Der vorsichtigere sagte sich: ein Vorbehalt ist allerdings nöthig, wenn man nicht befahren will, daß der letzte Kinderlose vom Mannsstamme das Familiengut einem Fremden vermache; wie denn viele für das Römische Recht eingenommene Juristen denselben nach eingeführtem Römischen Recht, auch in Deutschland, dazu berechtigt hielten. Die meisten erforderten wesentlich eine eidliche Bestärkung der Verzichte, weil Pabst Bonifacius

cius im XIII. Jahrhundert (1299) verordnete (Cap. 2. de pactis in Sexto), daß die Töchter, wenn sie eidliche Verzichte geleistet hätten, auch solche halten müßten; andere hielten für hinlänglich, wenn der Verzicht, vor Gericht oder zwey Zeugen, oder an Eidesstatt, geschehe.

Meichsner (Tom. III. Dec. 14) führt an, das Kammergericht habe entschieden, daß eine Tochter, ohne förmlichen geschwornen Verzicht nicht für verziehen gehalten, und insonderheit, daß sie nur in dem Falle, wenn sie einen geschwornen Verzicht geleistet, von der Erbschaft ausgeschlossen werde.

Ein Urtheil, das heutiges Tags keinen Beifall finden würde, wo man der Meinung ist, daß die Gültigkeit eines Geschäftes keines Eides bedürfe, und ein solcher ein ungültiges Geschäft nicht gültig und verbindlich machen könne. Man hielt also damals die Verzichte für etwas mehr als eine überflüssige Ceremonie, und sah sie als wahre Verträge an, die auf ein gebührendes Recht verzichteten, und bey Abgang des Mannsstammes den Rücktritt vorbehielten. Nur glaubte man, als pacta successoria könnten sie nach den Römischen Gesetzen nicht gelten,

ten, wenn sie nicht durch einen Eid bestätiget und durch den Päbstlichen Ausspruch: omne juramentum servandum est, quod salva salute aeterna servari potest, — gegen jede Einrede geschützt seyen.

Der eine sagte: Der Vorbehalt ist auch zu Gunsten der Erben geschehen, wenn auch gleich dieses nicht ausgedrückt ist; auch versteht sich der Vorbehalt ohne Ausdruck von selbst.

Andere, z. B. Kellenbenz (a) stellte den Satz auf: Wenn die Tochter nur bis auf den letzten ihrer Brüder, oder allgemein bis auf einen ledigen Anfall entsagt habe, so beschränke sich der Vorbehalt nur auf den Tod der Brüder, die sie überleben müsse; erstrecke sich aber nicht auf die männliche Erben dieser, sondern sey erloschen, und wenn der Erlöschung vorgebeugt werden solle, könne es mittelst des Ausdrucks geschehen: sie behalte sich für sich und für ihre Erben den Regreß auf Abgang der Mannspersonen vor, von welchem Grade diese auch seyen. Diese Meinung fand eine Zeitlang großen Beyfall, und es wurde als Grund angegeben: da die verzichtet habende Tochter die Erbschaft nicht angetreten, so habe

sie

sie solche auch nicht auf ihre Erben bringen können. Die Tübinger Rechtsgelehrten in einem Gutachten von 1578 (b) sind nicht damit einverstanden, führen jedoch an: daß viele angesehene Rechtsgelehrten dies behaupteten, wie denn auch die Gieser Juristen-Facultät 1684 jener Meinung beypflichtete.

(a) Tr. de renunciatione familiarum illustrium. Bey Schilter: Tractatus praecipui de renunciationibus.

(b) Kellenbenz s. unten §. 4.

§. 12.

J. J. Moser (a) äußert: „Wer die alte „Dispositionen, Ehestiftungen, und dergleichen, „ohnpräoccupirt ansieht, der wird bald über„zeugt seyn, unsere Voraltern haben supponirt: „die Tochter, die nach Abgang des Manns„stammes erben wolle, müsse den Fall selbst „erleben; das ist eben soviel gesagt, als: Foe„mina semel exclusa semper manet exclusa.

Er führt 8 Urkunden an, wo dieses ausdrücklich gesagt ist, und schließt, daß er seines Theils immer nur für die Töchter, die den Fall erlebt hätten, sprechen würde.

In

In den besondern Rechtsmaterien (b) gesteht derselbe doch, daß das Herkommen dieser Meinung entgegen sey.

Wenn sich auch die Tochter für sich und ihre Erben die Erbfolge vorbehalte, so soll, nach der Moserischen Auslegung, dieses nichts weiter sagen, als: wenn die Tochter den reservirten Fall erlebt, so solle sie nicht nur für ihre Person zu ihrer Erbportion kommen, sondern sie auch auf ihre Erben transmittiren können.

Wie sonderbar! Weiter äußert Moser: „Wenn aber auch der Erben Meldung geschieht, „so heißt es NB. niemals: wir oder unsere „Erben, sondern: wir und unsere Erben.

Die Folgerung, welche Moser durch den Gebrauch des Wortes und statt oder begründen will, ist offenbar falsch; beyde Wörter sind nach dem Sprachgebrauche in dieser Verbindung synonim, obgleich das Wort oder grammatisch richtiger ist. Aber auch die unterstellte Thatsache selbst, ist unrichtig. Ich werde unten §. 14. mehrere Verzichtsbriefe von den Jahren 1560. 70 u. 96 vorbringen, worin es ausdrücklich heißt: „für sich oder ihre Erben", — und

und in einem Limpurgischen Verzichtsbrief von 1646 kommt vor: „ꝛc. alsdann soll uns oder unsere eheliche Leibeserben, dieser unser geleisteter Verzicht nicht binden.“

(a) Familien-Staatsrecht S. 786.

(b) St. XVI. S. 819.

§. 13.

Manche sahen das, was die Töchter zur Aussteuer und einstweiligen Abfindung erhielten, als den Römischen Pflichttheil an, und glaubten, die Töchter seyen dadurch gänzlich abgefunden. In einer Eheberedung von Eichelbergs mit Julianen von Thüngen von 1706 thut diese Verzicht: „Daß sie fernerhin an allen und jeden Thüngischen, väterlichen und mütterlichen und brüderlichen Lehen oder eigenthümlichen Vermögen und Gütern, gegen ihren Vater, Bruder, auch deren Leibes Lehnserben, nichts suchen oder prätendiren, sondern sich mit obgedachten 4000 fl. zum gänzlichen Abstand ihrer privilegirten und erbschaftlichen, auch Pflichttheils-Forderung vergnügt halten wolle“ (a).

Andere ließen namentlich auf den Pflichttheil verzeihen, wie von einer Fräulein von Limpurg geschah.

Der eine Concipient drückte den Verzicht und Vorbehalt im Allgemeinen aus, und lies errathen, ob letzterer zugleich für die Erben gemeint, ob er auch gegen die Töchter des letzten Mannsstammes von Würkung sey.

Der andere legte ihn deutlich in die Urkunde, so daß kein Zweifel entstehen konnte, ob die Tochter des Letzten vom Mannsstamme die ältern Weiber ausschließen solle (welches doch selten geschah), z. B. in der Ehestiftung zwischen Graf Botho zu Stollberg und einer Gräfin von Königstein heißt es:

„Daß wenn ꝛc. ihre eheliche Mannserben abgehen würden, der verziehenden ihr gebührliches Erbrecht und Erbschaft, väterliches, mütterlichs und brüderliches Erbteils, und andere Nebenfälle unbenommen, sondern fürbehalten seyn solle" (b).

In einigen Urkunden geschah der Vorbehalt: „Auf Abgang der Erben, Leibserben, Kinder." In andern: „Ehelicher Mannserben, ehelicher Mannsleiberben."

(a) Deduction in Sachen von Berbisdorf entgegen von Thüngen S. 58.

(b) Lünigs Reicharchiv T. 2. p. 231.

§. 14.

§. 14.

Die Verfechter der Regredienterbschaft behaupten: obwohl jene Ausdrücke (Leibeserben) allgemein seyen, und sowohl auf das männliche als weibliche Geschlecht zu gehen schienen: so müßten sie doch, nach der unterliegenden Materie und der Absicht verstanden werden, welche nur das Wohl und den Vorzug der Mannspersonen beziele; so daß aus dem Ausdruck: „Leibeserben“ nicht gefolgert werden könne, die Tochter des letzten vom Mannsstamm schließe die, welche den Verzicht bedingungsweise geleistet hätten, oder ihre Erben, aus.

(a) Kreittmayr Anmerkungen ad Cod. Bavar. Th. III. Cap. 11. p. m. 831.

Sechster Abschnitt.

Die Verschiedenheit der Begriffe läßt sich am besten aus Beyspielen ermessen, deren Sammlung deswegen nützlich ist.

§. 15.

Die Verschiedenheit der Ansicht bey den Verzichten, so wie bey den Formularen, läßt sich aus den Familienverträgen, Eheberedungen und Verzichtbriefen ermessen.

Johann

Johann Jacob Hombergk, unter dem Namen Altomontanus, in einer Abhandlung, überschrieben: Kurzgefaßte archivalische Nachrichten von den Verzichten der Hessischen Prinzessinnen von Zeiten Henrici Infantis (in Senkenbergs Medit. S. 649.) äußert §. 2.: „Wer also von diesen „Verzichten deutliche und ausführliche Begriffe „haben, oder darinn etwas decidiren will, der „muß vor allen Dingen die ältesten und ersten Verzicht-Rotuln aus den Archiven „einsehen und gebrauchen, weil diese der „beste Behelf sind, bey dieser illüstren Materie „ein behöriges Licht zu überkomen, wie es „in den mittlern Zeiten dißfalls gehalten worden.

Herr von Bostel in der oben §. 9. angeführten Dissertation, hat viele gesammlet. Eine Arbeit, die der selige Pütter sehr nützlich fand, und in seine Encyclopädie einrückte.

Erstes Kapitel.

Beyspiele von Verzichten aus den Jahren 1560 bis 1606, von dem Bischof Julius zu Würzburg an das Kais. Kammergericht eingeschickt.

§. 16.

Eine merkwürdige Nachlese läßt sich unter andern aus dem sogenannten rothen Buche

 machen,

machen, welches bey den Kammergerichtlichen Acten liegt. Das Gericht, um sich von der Gewohnheit in Franken zu überzeugen, forderte gegen das Ende des XVIIten Jahrhunderts von dem Bischof Julius zu Würzburg Auskunft. Es wurden aus den Archiven vierzig Verzichtsbriefe, von den Jahren 1560 bis 1606, in authentischer Form, 1607 eingeschickt, welche alle vor dem Landgericht zu Würzburg persönlich geleistet worden waren.

In vier Verzichtsbriefen von den Jahren 1560, 1570 u. 1696 heißt es ausdrücklich: „für sich oder ihre Erben.“ Acht und zwanzig thun den Vorbehalt, theils: „nach Abgang ehelicher lebendiger Leibeserben“, theils simpliciter: „Leibeserben.“

Hier eine Quelle der verschiedenen Meinungen! Sollten die Concipienten nicht geglaubt haben, der Tochter des Letzten vom Mannsstamme gebühre der Vorzug vor der, welche verziehen hatte, und ihren Erben? Angeführtermaßen wollen die Verfechter der Regredienterbschaft Mannserben darunter verstehen. (§. 14.)

In vierzehn Verzichten findet sich der Zusatz: männliche Erben. Dies setzt den Vorzug der Regredienterben, vor der letzten Tochter, außer Zweifel.

Da-

Dahingegen ist sich in einigen Verzichtsbriefen auf eine Art ausgedrückt worden, daß man die Begünstigung der Töchter des Letzten vom Mannsstamme nicht mißkennen kann. Z. B. Maria Voitin von Salzburg, gebohrne von Thüngen, thut Verzicht für sich und ihre Erben auf alles väterliche, mütterliche und Bruders Söhnen Erb und Gut, den Vorbehalt also fassend:

„Es wäre dann Sach, daß ihre Brüder ohne männliche Leibeserben Todes abgiengen, oder ohne eheliche Söhne verschieden, und doch Töchter hätten, und dieselben giengen auch ab, ohne eheliche Leibeserben, oder daß sie keine Brüder oder Bruderkinder hinter sich nachließen, so soll ihr oder ihren Erben daselbst, zu derselben Brüder, Töchter, verlassen Erb und Gut, ihr gebührendes Erbtheil, soviel sie Recht daran hat, folgen und werden, und sie davon unverziehen seyn."

Der Verzicht und Vorbehalt der Sophia Barbara Voitin von Salzburg, geborne von Thüngen, von 1580, war dem vorigen ganz ähnlich.

Ein solcher Vorbehalt hatte keine weitere Würkung, als daß die Güter von den Besitzern,

in Ansehung derer die Entsagung geschehen war, an Fremde nicht veräußert werden konnten, sondern wenn die Linie ganz ausgestorben, keine Söhne und Töchter von dem letzten Besitzer vorhanden waren, denen, welche den Vorbehalt gethan hatten, oder deren Erben, zufielen.

Ein Vorbehalt der Amalia Hundin von Wenkheim geborne von Bobenhausen, bey dem im Jahre 1582 für sich und ihre Erben gethanen Verzicht, spricht noch deutlicher für die weibliche Descendenz des Letzten vom Mañsstamme. Die Formalien sind:

„2c. Es wäre dann Sach, daß ihr Vatter, ihre Brüder, ohne männliche, oder sonst Leibeserben, und also weder Söhne noch Töchter von ihrem Namen und Stamm ehelich gebohren hinterlassen würden, alsdann soll sie unverhindert dieses Verzichts zu ihren våtterlichen und mütterlichen Gütern und allen andern Erbschaften, auch was ihr sonst durch Testament, Geschenk und andere Gestallt wegen, aus Liebe und Freundschaft, mögte zugeeignet werden, einen freyen straken Zugang haben, und soviel ihr von Rechtswegen gebührt, empfahen, annehmen und erben."

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Weitere Beyspiele aus verschiedenen Schriftstellern und Deductionen.

§. 17.

Außer den in dem sogenannten rothen Buche angeführten will ich noch einige Verzichte und Formeln beybringen.

Der Kaiser Heinrich IV. erzählt in einer Confirmations-Urkunde von 1073 über die Stiftung des Kloster Roths: Cono palatinus habe 2 Kinder gehabt, quibus substantiam suam divisit, Cononem et Irmengardam, quae cum marito traderetur, portionem sibi debitam accepit, et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutavit (a).

Ich kann mir den Fall nicht anders denken, als daß unter portio debita die unter den Adelichen herkömmliche Aussteuer, uud unter: de reliqua parte calumniam refutavit der Verzicht zu verstehen sey. Substantiam divisit, macht mich nicht irre. Dies ist nach dem damaligen Rechtsverhältnisse zu verstehen. Unter calumnia verstanden die damaligen Lateiner: actionem in jure, qua quis rem sibi per solennes juris formulas asserere conatur, aut pro qua litem intendit (b).

Wenn

Wenn man das Angeführte für einen Beweis eines Verzichts gelten lassen will, so ist dieses der erste bis jetzt aufgefundene Verzicht.

Fischer (c) will zwar jene Urkunde nicht für einen Verzicht gelten lassen, sondern führt sie zum Beweise des Allodialerbrechts der Töchter an.

In der von Bostelischen Sammlung ist der älteste Verzicht aus der Eheberedung zwischen Heinrich I. Herzog von Lothringen, und dem Graf Wilhelm von Holland. Es heißt darinn:

„Dux autem filiae suae 2500 marcas Coloniensis monetae donavit, et hac pecunia contenti, tam ipsa, quam comes Hollandiae, quam filius ejus praetaxati in perpetuum renunciabunt omni allodio et hereditati et omni proventui, et omnibus, quaecunque possunt ex parte patris ipsius Mathildis vel matris (vivente fratre vel ejus herede) provenire.“

Aus dem 13ten Jahrhundert werden außerdem noch fünf Verzichte erwähnt.

Cuno Herr zu Münzenberg verheirathete seine Tochter Adelheid an den Grafen Wilhelm zu Duingen (Tübingen) im Jahr 1312.

In

In dem Heirathsvertrage heißt es:

„Si vero filios habuero, nullam a me habebit hereditatis portionem.“

Mehrere Herren und Edelleute versprechen eidlich, und unter eventueller Verpflichtung zum Einreiten (obstagio), die Adelheid zur Renunciation zu vermögen (d).

Rudolf Pfalzgraf bey Rhein bezeugt in einer Urkunde von 1309:

„ꝛc. Da wir durch bet des edeln Mannes Graven Gerlachs zu Nassau unsers lieben Schwagers und Frawen Agnesen seiner ehelichen Wirtinne unser lieben Mumen des Gezuch sein, mit diesem unserm Brief, daß sie beyde mit gesamter Hant verzigent haben, und verzeihent, auch auf solchen Widmer, Erbteil und andere Sache, das sie an Lantgraf Otten zu sprechen hatten, und sinen Erbin“ (e).

(a) Monumenta Boica Vol. I. p. 552.

(b) Glossarium manuale T. II. p. 51.

(c) Versuch über die Geschichte der Deutschen Erbfolge. S. 65.

(d) Kopp Lehnsproben Th. I. S. 249.

(e) Hombergk a. a. O. S. 658.

§. 18.

§. 18.

1313. Gisela Schwester des Dynasten von Falkenstein und Herrn in Münzenberg verheirathet zum zweytenmal an Arrosius von Breuberg, bekennt, den versprochenen dotem, als sie sich an Reinbold von Solms vermählt, erhalten zu haben, und sagt:

„etc. Ea propter hoc renunciavimus et renunciamus, libere et expresse, super omnia bona patrimonialia, proprietaria, hereditaria, ac etiam mobilia quaecunque, quae dictus Philippus possidet hactenus et possedit: ita, quod nobis et nostris liberis a nobis genitis, et in posterum generandis, ac etiam liberis a predicto Reimbaldo et mecum Gisela genitis, contra predictum Philippum et suos heredes, pro dictis bonis patrimonialibus, quocunque nomine censeantur, nulla actio vel impeticio nunquam competit, vel competere debebit“ (a).

Hier kommt kein Vorbehalt vor.

1368. In dem Verzichtsbriefe der Gräfin Anne von Leiningen heißt es:

„ꝛc. und wer ez, daz min Vatter abgienge, von Todeswegen, do Gott vor sy, und nit Süne verließe, so solte ich all min Recht vor mir haben an mines Vatern Erbe.“

1341. In dem Verzichtsbrief Lorette von Eppenstein:

„ꝛc. es were den, das Gottfried und Eberhard Herrn zu Eppenstein abgiengen on Erbin ꝛc. so solde Loretta unsere eliche Wirtin und ir Erbin Erbeteile nehmen gliche andern iren Geschwistern" (b).

1343. „ꝛc. Da ward beredt mit der Brautlauff, und auch bedingt mit rechten worten, daß Johannes von Rappolzstein schwur ahn den heiligen einen gestabten Eyd, sein weib solich zu haben, daß sie verschwuore ahn den heiligen, für sich und ihre Erben, ihre Erbezahl, es were dann, daß Walther und Johannes Walthers von Gerolzekh Söhne stürben ohne Leibeserben" (c).

1356. In einem Verzichtsbrief Isengard Gräfin von Ziegenhayn:

„ꝛc. es en were, das God verbiede, das myn Nebe Eberhard von Todeswegen one Libes Erben abgienge, so en hette ich Isengard vorgenannt nicht verziehen uf myn Erbeteyle an der Herrschaft von Eppenstein" (d).

1399. In einem Verzichtsbrief Margretha von Eyneburg:

„Doch

„ꝛc. Doch behaltniße, were Sach, dat Johann von Eyneburg myn Bruder affgenge on Liffs Erben, so soll ich han, dazu ich geboren bin.“

1421. Adelheid eine Tochter Walthers von Geroldsek und Volkmars von Ochsenstein, stellen einen Verzichtbrief aus, worinn es heißt:

„Eyn Brief, wie Volkmar Herr zu Ochsenstein und Adelheytte von Gerolseke ir Vatter und Schweher ir zur Ehesteuer gegeben hatte 11 M. Gulden, lut Verschrybung, sich verzyhen aller Rechte, Forderung, und Eygenschaft, so sie haben möchten an der Herrschaft Geroldsek ꝛc.“

„Doch mit fürworten, ob gedachter ir Vatter und Schweher on andere Lybserben von Dotswegen abgieng, so solt ir als seiner Dochter oder irn Erben ir Rechte und Erbe fürbehalten sin“ (e).

Die Tochter Beatrix, Gemahlin eines Herrn von Schwarzenberg, stellte im Jahr 1425 eine ähnliche Urkunde aus.

In dem Heirathsbriefe zwischen Michael dem jüngern zu Schwarzenberg und Fräulein Agnesen Graf Friederichs zu Castell Tochter heißt es:

„Die

„Die Fräulein soll verzeyhen våtterlich, brůderliches und můtterliches Erbes ꝛc. es wåre dann, daß wir Graf Friedrich und unsere Sőhne ohne månnliche eheliche Leibeserben abgiengen: wozu denn die Fräulein Agnes recht hatte, oder gehaben möchte, soll sie verziehen (soll wohl heißen, unverziehen) seyn“ (f).

Diese Formel spricht wohl unstreitig den åltern Tőchtern fůr denen des Letzten des Mañsstammes das Wort; indem der Vorbehalt wůrksam seyn soll, wenn der Vater und die Sőhne ohne månnliche Erben abgehen.

Eine Eheberedung zwischen dem Graf Bothen zu Stollberg und Frau Annen Gråfin zu Kőnigstein enthålt:

„Doch wird es sich fůgen, daß ꝛc. ohne eheliche Mannserben abgehen und versterben wůrden, so soll der gedachten unsern Nifteln ihr gebůrliches Erbrecht, und Erbschaft, våterlichen, můtterlichen, und brůderlichen Erbtheils, und andere Nebenfålle unbenommen, sondern fůrbehalten, und in dem obgemelten Verzicht davon unschådlich und unvergriffen seyn, und das in ihren Erbrechten stehen ohne månnigliches Verhindern“ (g).

1440.

1440. Anna Gräfin zu Henneberg, vermählte Gräfin zu Gera, erklärt:

„Also vertzhein wir uns und mit Craft dieses Brieves, für uns und unsere Erben, alles vätterlichen und mütterlichen erbtheils, auch aller varenden Habe, die der obgenannte Herr Jörg unser lieber Vatter und Fraw Johannet unser liebe Fraw Mutter haben, hiernach gewynen, oder nach irem Tode laßen, daß wir oder unser Erben nymermer Anspruch oder Vorderung darnach haben oder thun sollen noch wollen in kheine Weise on alles Geverde.“

Nun der Vorbehalt:

„Es wäre dann, daz der obgenannte Herr Jörg unser lieber Vatter nach seinem Tode, nicht eliche Söne ließe, oder daz solche seine Söne, die er nach seinem Tode hätte, ohne eheliche Leibeserben abgiengen, worzu wir dann geerbt wären, und recht hatten, detz sollen wir hiemitte unverzogen syn on Geverde ꝛc.“ (h)

Bey Reußner (i) findet sich ein Verzicht einer freyherrlichen Dame (die Familie ist nicht genannt) von 1511 zum Besten ihres Bruders, mit dem Vorbehalt:

„ꝛc. Ob sichs fügte: daß gedachter Herr Georg nach seinem Absterben keinen Sohn verließe,

ließe, oder derselbe oder seine Söhne alle mit Tod abgiengen, und also kein Mannsstamm von der Linie am Leben seyn würde, auf den Fall will ich bemelter Erbschaft Habe und Güter unverziegen seyn, auch diesen Verzicht nicht dahin erstrecken, oder verstanden werden, sondern ganz Tod kraftlos, und ich oder meine Erben, alsdann die bemelte Erbschaften und Güter als unser eigene ererbte Habe und Güter zu finden, und an unser Handen anzuziehen, gute Macht, Fug und Recht haben, auch mich damit, der erblichen Possession und Uebergaben unangesehen, obgleich die letztlebende Mannsperson eheliche Töchter, Schwestern oder sonst andere Weibspersonen, näher gesipt, dann ich oder meine Erben, verlassen werden."

Kann man deutlicher ausdrücken, daß die letzte Töchter des letzten Mannsstammes, oder die demselben näher gesippten, die Regredienterben keineswegs ausschließen sollen? —

Die Pfalzneuburgische und Zweybrückische Räthe entwarfen 1585 eine Verzichtsformel dahin lautend:

„ꝛc. Und demnach durch lange und unvordenk-

denkliche Zeit ein Gesetz, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Churfürstlichen Hauß der Platz ist, daß die Töchter, dem männlich fürstl. Stamm zu gutem, genugsame Verzichten zu thun pflegen, so bekennen wir hiemit vor uns und unsere Erben öffentlich, daß wir uns aller unserer väterlichen, altmütterlichen, auch mütterlichen und Schwesterlichen Anfäll, auch aller nachgelassenen Güter, so von dem Pfalzgräfischen Fürstenthum Zweybrücken, und derselben zugehörigen Grafschaften ꝛc. herkommen, erblich, ewiglich, gänzlich und gar, für Gott und aller Welt in bester und höchster Form der Rechte für uns und unsere Erben verziehen, entäußert und begeben haben ꝛc.

„Wenn aber unsere geliebte Brüder alle ohne eheliche Leibeserben mit Tod abgehen würden, alsdann und in keiner andern Gestallt wollen wir des letzten unter unsern Brüdern, so der andern Tod erlebt, und hernach auch abstürbe, verlassene Fahrniß alle, sie komme gleich, woher sie wolle (außerhalb Geschütz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Lant und Leut gehören) für uns und andere Leibeserben vorbehalten, und uns gar nicht verziehen haben.“

Der

Der sel. Geheimerath und Archivarius Bachmann versichert, daß diese Formel bis auf den heutigen Tag (1734) beybehalten, und nur seit 1604 das Wort mütterlich ausgelassen worden, bemerkt übrigens: daß dergleichen Verzichte nicht altdeutschen Ursprungs, und zumal in Häusern, wo die Primogenitur eingeführt ist, unnöthig seyen, bezweifelt heutiges Tags niemand mehr. Er führt dabey Hausverträge von 1746—71—78 an, wornach die Töchter ipso jure pro renunciatis gehalten werden (k).

Von Ludolf (l) führt den Verzicht einer nicht genannten gebornen und vermählten Herzogin von 1699 an, worin vorkommt:

„Sie thut Verzicht auf Vätterliche, Brüderliche und Schwesterliche Erbschaft und Anfälle."

Dann heißt es:

„ꝛc. Wenn aber unser geliebter Herr Bruder ohne eheliche Leibeserben von ihrem Leibe gebohren, oder auch diese mit Tod abgehen würden ꝛc. alsdann und in keiner andern Gestallt wollen wir uns die Verlaßene Fahrniß, sie komme gleich her, wo sie wolle,

außer-

außerhalb Geschütz, Munition und Artillerie, für uns und unsere Fürstliche eheliche Leibeserben vorbehalten, und uns gar nicht verziehen halten; desgleichen soll auch derjenige Theil, so wegen hochgedachter unserer Frau ꝛc. Mutter, nach Abgang des männlichen Stammes der Herzoge zu N. ꝛc. von den N. Landen anfallen und zukommen würde, in diesem Verzicht nicht begriffen, sondern uns oder unsern Erben in alle Wege gänzlich und ausdrücklich vorbehalten seyn."

(a) Gudenus Cod. diplom. T. III. p. 87.

(b) Senkenberg Selecta juris et histor. T. II. p. 625.

(c) Kremers Geschichte des Hauses Geroldsek. S. 57.

(d) Senkenberg l. c. p. 648.

(e) Kremer ꝛc. §. XXXI. p. 45.

(f) Lünigs R. A. Th. IX. S. 16.

(g) ibid. pag. 235.

(h) Schulteß Geschichte von Henneberg 1ter Th. S. 578.

(i) in Consil. T. I. p. 181.

(k) Pfalzzweybrückisches Staatsrecht 6. Kap. S. 75 ff.

(l) De jure foem. illustr. in append. tertia. S. 25.

Drit-

Drittes Kapitel.

Beyspiele aus einer Deduction von Bodmann wider Rink von Baldenstein.

§. 19.

In einer Deduction in S. von Bodmann wider Rink von Baldenstein (a), kommen viele alte und neuere Vezichtsbriefe aus der von Bodmannischen Familie vor.

1413. Verzichtet Frau Anna im Thurn geborne von Bodmann, gegen ihre Gebrüder, und alle ihre Erben: „all ihres Vätterlichen und Mütterlichen Gueths, ligend und fahrenden, nichts davon ausgenommen, noch vorbehalten.“

1473. Frau Ursula von Stoffel geborne von Bodmann verzichtet und begibt sich vor dem freyen Landgericht zu Stockach gegen ihre Brüder: „auf alles vätter- und mütterliche Erb und Guet, liegend und fahrend, mit Vorbehalt eines erblichen Anfalls, nach Besag des Heurathsbriefes.“

1514. Frau Catharina von Riedheim geborne von Bodmann, verzichtet und begibt sich, vor freyem Landgericht zu Stockach „für sich, Ihre Erben und Nachkommen, gegen Herrn Hanß

von Bodmann, Ihrem geliebten Vettern, auch Herrn Hanß Georg Ihren Bruedern, deren Erben und Nachkommen, alles Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbs und Guets ligend und fahrendem, jedoch mit dieser vorbehaltlichen Clausula auf den Fahl, wann Herr Hanß Georg von Bodmann vor Ihr mit Todt und hinterlassenden Leibs Erben abgienge, so solle Sie und Ihre Kinder, da Sie auch einige hinterlassete, ahn Ihr Mütterlich Erb stehen: begebe sich aber, daß derselbe keinen Sohn, sondern Töchter hinter sich lassete, so solle sodann Sie oder Ihre Erben an einer Tochter- statt stehen."

1627. Thaten drey von Bodmännische Töchter Verzicht, mit dem Anhang:

„Doch so ihr Bruder, Hanß Adam von Bodmann im ledigen Stand, oder ohne eheliche männliche Leibs-Erben absterben, oder erst hernach der Adeliche Mannsstammen in absteigender Linien erlöschen wurde, alsdann so mögen die vielgemelte Jungfrau Kunigunda v. Bodmann sowohlen als ihre Frau und Jungfrau Schwestern, alle ihre Kinder und Descendenten von ihrem Leib-Ehelichen entsprochen, wiederum erben."

Diese

Diese Urkunde zeigt deutlich, daß die Tochter, welche den Vorbehalt thut, nicht den Fall erleben müsse. Auch ist sie in der Hinsicht merkwürdig, weil der Verzicht nicht allgemein, sondern sehr genau bestimmt ist. Es heißt nämlich:

„ꝛc. Für sich, alle ihre Erben und Nachkommen, alles Vätterlichen und Mütterlichen Erbs und Erbsgerechtigkeit, Forderung und Ansprach, das sie an Buegstall, Kargegg und darzu gehörigen Höfen und Güteren auf der Egg, und Frödenthal, mit allen ihren Hochmarken und pertinentiis, auch Unterthanen, Leibeigenen Leuten, Renten, Hauptgüteren, Zinsen, Gülten, Fischenzen (Fischereyen s. Adelungs Wörterbuch p. m. 170) zum Blissen, auch Paarschaft, Clavioler (kenne ich nicht), Silbergeschirr, Hausrath, Beth, Bethgewand, Leinwath, liegenden, und fahrenden, und sonsten gemein, und sonderlich alles dessen, so vätterlich und mütterlich Erb und Erbsgerechtigkeit ist, nichts ausgenommen und hindangesetzt.“

1749. Maria Regina Henrica von Bodmann verlobt an Rink von Baldenstein, welche 2000 fl. Heirathsgut nebst Ausfertigung erhielte, sagt in dem Verzichtsbrief:

„ꝛc. Also habe und thue in Krafft dieses gegen obvermeltes Heyrath-Guth und Aussteurung ꝛc. vor mich und alle meine Erben und Erbinen gegen meinen einzigen Herrn Brudern, und dessen männliche Leibs-Erben, und deren männliche Descendenz, aller weitherer Anforderung und Zuspruch meiner Vätterlich- und respective Groß-Vätterlichen Erbschafft, so mir anjetzo oder künftighin gebühren oder zufallen möchte (woran das auch wäre, nicht als was hiernach folget, ausgenommen) gänzlichen verzychen, und begeben, jedoch daß unter dieser Renunciation nicht begriffen, sondern ausdrücklich ausgenommen seye und bleibe, was in denen obgemelt meinen jetzigen Ehe-Pactis an würklich verfallenen Paraphernal-Güethern, Capital und Zünsen mir reservirt und vorbehalten worden, wie imgleichen auch der sich etwan ergebende ledige Anfahl, da dieser mein einziger Bruder oder dessen männliche Descendenten ohne männliche Leibs-Erben, dieses Zeitliche verlassen thäten, oder was sonsten ab intestato vel per testamentum, codicillum oder donationes aus guetem freyen Willen mir vermacht und zukommen würde, denen allfähligen Regredient-Erben (die mir zu

Gesicht gekommene erste Urkunde, worinn sich dieser Ausdruck findet,) und sonsten männiglichen an der hierbey zu haben vermeinend, oder de jure zustehenden Anspruch, auch denen allenfahls sich zeigenden Pactis familiae, so weith dieselben Rechtens in casum des ledigen Anfahls, unnachtheilig rc."

Dieser Verzicht wurde mit einem körperlichen Eid bekräftigt, und dabey der Vorbehalt wiederholt dahin:

„Jedoch mit diesem Vorbehalt, daß im Fahl es sich begebete, daß vielgedachter mein einziger Herr Bruder dieses Zeitliche segnete und keine Leibes Erben männlichen Stammen und Namens dieses Freyherrlich-Bodmannischen Hauses mehr vorhanden wären, so solle mir und meinen Erben, was auf solchen Fahl mir als einer Erb-Tochter jetzt wie alsdann, und alsdann wie jetzt von Rechts-wegen zu erben gebühren möchte, ohne alle Gefärd abgefolgt werden, und hiermit austrukentlichen vorbehalten seyn."

Eine abermalige deutliche zweifellose Urkunde gegen die Tochter des Letzten vom Mannsstamme, da nur männliche Leibeserben des Bru-

Bruders von der väterlichen und großväterlichen Erbschaft, ausschließen sollen.

(a) Gegründete Gegenanzeige (1758).

§. 20.

Die in dem vorhergehenden §. angeführten Verzichtsbriefe betrafen blos die Freyherrlich von Bodmannische Familie. Der angeführten Deduction sind noch einige Verzichtsbriefe von Töchtern, aus andern Familien, beygedruckt.

1540. Verzichtet und begibt sich Rachelen von Sürgenstein geborne von Schellenberg (deren Vater und Bruder am Leben war) „allen und jeden Vätter= und Mütterlichen Erb und Guts bis an einen freyen ledigen Anfall.“

Der Vorbehalt wird nicht näher bestimmt. Das Object der Renuntiation, aus liegenden und fahrenden Gütern bestehend, aber sehr detaillirt.

Merkwürdig ist folgende Stelle:

„ꝛc. Also und dergestalten, daß vorbemelter Hanß von Schellenberg ihr freundlich lieber Junker und Vatter und seine Erben die vorgeschriebene Stück und Gütere ꝛc. gebrauchen, ver=

verkauffen, versetzen, verändern, und damit seinem und seiner Erben Willen und Gefallen nach handlen, wandlen, schalten, thun und lassen solten und möchten ꝛc."

Die Veräußerungs-Befugniß macht eine Ausnahme. Die Regel ist: bey Verzichten zum Besten des Mannsstammes nimmt der Theil, worauf verzichtet worden, so lange als der Mannsstamm dauert, die Natur eines stillschweigenden Familienfideicommisses an (a).

In den §. 21. angeführten Verzichten der von Steinischen Töchtern wurde auch dem Reservat angehängt:

„Solle und möge ihr Bruder und alle dessen erbleibliche Mannserben bey den vorbestimmten Stücken und Gütern verbleiben, dieselbige einnehmen, emphahen, inhaben, nutzen, niesen, gebrauchen, versetzen, verkauffen, vermachen, verschaffen, und damit handlen, werben, thun, und lassen als mit andern ihren eigenen Gütern, daran von ihr ihren Erben und sonsten allermänniglichen ganz ungehindert in alle Weeg."

1584. Verzichtet Anna Maria v. Rosenberg geborne von Gemmingen. Sie erhielt 5000 fl. nebst

nebst Ausstattung. Dieselbe erklärt, damit abgefertigt zu seyn, wenn der Vater nicht den andern Töchtern ein mehreres geben werde, und dies zu ihrer Brüder Nutz und Wohlfahrt für ihr Väterlich- Mütterlich- und Brüderlich Erb und Gerechtigkeit freywillig für sich und ihre Erben angenommen zu haben, und weiter keinen Zuegang Forderung oder Ansprach an ihre Brüder oder deren Erben nachzusuchen. Der Vorbehalt wird also ausgedruckt:

„Es wäre dann Sach, daß die jetzigen ihre Gebrüdere, oder die sie deren künftig noch mehr überkommen würde, alle ohne Eheliche Leibs-Erben, (das Gott gnädiglich verhüten wolle) Todts verfahren würden, solte alsdann sie Fraw Anna Maria und ihre Eheliche Leibs-Erben dieser Verzig nicht binden, sondern dieselb Erb-Gerechtigkeit, auch andere Neben und Beyfäll, wie die gefallen möchten, ihr vorbehalten, und durch diesen Verzig gänzlich ohnebenommen seyn, allermassen wie sie Fraw Anna Maria vor solchem Verzueg gewesen, nochmals bleiben solle."

1652. Sagen Maria Eva von Freyberg und Maria Catharina von Schellenberg, beyde ge-

geborne von Hornstein, in einem Requisitions-Schreiben an einen Notar, sie wollten in Kraft des Schwäbischen Herkommens, gegen Lieferung eines gewissen Heirathsguts, „sich Vätter- Mütter- und Brůederlichen Gůetern bis auf einen ledigen Anfall, dem Mannsstammen zum Besten verzeichen, ausserhalb derjenigen 2000 fl. welche ihnen ihre liebe Frau Mutter freywillig, aus Mütterlicher Liebe nach Ausweis der Heyraths-Abreden zu denen 6000 fl., so ihnen von Hornstein aus versprochen worden, geschenkt habe." Der Verzicht geschah eidlich in Beyseyn der Mutter Brüder und Ehegatten.

(a) v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. XVIII. §. 4. Kreittmayr ad cod. bavar. Th. III. Cap. 11. §. 10.

Viertes Kapitel.

Weitere Verzichtsformeln aus verschiedenen Autoren und Deductionen.

§. 21.

Weitere Verzichtsformeln, in Sachen von Freiberg entgegen von Stein zum Rechtenstein, kommen von 1552 — 65 — 86 Verzichte vor, wo die Vorbehalts-Clausel nicht zweifellos war, nämlich:

„Mit

„ꝛc. Mit der Bedingniß und dem Reservat: daß wenn kein ehelicher Mannserb von ihrem Bruder herrührend mehr am Leben vorhanden, sie alsdann als eine unverziehene Erbtochter, wo sie auch nicht mehr am Leben, ihre eheliche Leibeserben und deren Descendenten, ohnangesehen dieser Verzeihung zu ihrem gebührenden Erbtheil gelangen und Zugang haben sollen und mögen, und dieser Verzicht jetzo als dann, und dann als jetzo, ganz nichtig, unverbindlich, tod und ab seyn solle.“

Der Verzicht der Steinischen Tochter geschah auf alle väterliche, mütterliche und brüderliche Erbgerechtigkeit, liegend und fahrend, gegenwärtig und zukünftig, insonderheit auf ihren gebührenden Theil, zu Latein legitima genannt.

1657. Maria von Nesselrod zu Stein renuntiirte in den Ehepacten zu Gunsten ihres einzigen Bruders, um den Stamm und Nahmen zu erhalten, auf alle väterliche, mütterliche und schwesterliche Erbschaft, für sich und ihre Erben, sich vorbehaltend, daß wenn ihr Vater oder Bruder ohne männliche Erben versterben würde, sie als eine unverziehene Tochter succediren solle.

1480. Anna vermählte Gräfin zu Schönburg, geborne Gräfin zu Rinek verzichtet: „uff alle und igliche Erbteile, die uns 2c. von unserm väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbe uffsterben möchten.“

Vorbehalt:

„2c. Es wäre dann Sache, das des männlichen Stamms von Rineke nicht mehr wären, die die Graveschaft und Herrschaft zu Rieneke besitzen und erben mochten, alsdann und nicht eher soll uns der obgenannten Annen 2c. oder unsern Erben und wortzu wir Gerechtigkeit hatten und haben mechten, fürbehalten sin, und werden, mit andern unser Schwestern und Miterben, und uns dieser Vertzig keine Verletzigung thun noch bringen, sondern ganz unschädlich sin.“

1567. Catharina, verwittibte Erbtruchsessin von Saltzburg geborne von Freundsperg, verzichtet ihr väterliches und brüderliches Erb, und behält sich auf den Fall, wenn ihr Bruder ohne männliche eheliche Leibserben verscheiden würde, daß alsdann solcher Verzicht sie die Frau Catharina oder ihre Erben von ihrem Leib gebohren, nicht mehr binden solle.

1591. Die Gräfin Anna Elisabetha zu Sayn, vermählte Gräfin zu Wittgenstein, thut Verzicht auf alles väterliche und vetterliche Erbgut und andere ledige Anfälle, so sie aus der Grafschaft Sayn, und darzu gehörigen Herrschaften, hat fähig und gewärtig seyn können rc.

Vorbehalt:

„Obs Sach währe, daß über kurz oder lang der männliche Stamm der Grafen zu Sayn rc. abgienge, daß Fräulein Elisabeth als eine Dochter zu Sayn zu ihrem gebührenden Erbtheil mit andern Döchtern der Grafschaft Sayn, an allen eigenthümlichen Gütern und Verlassenschaft, auch der Erblehn, das sey liegendt oder fahrendt, beweglich oder unbeweglich, was weiblich Geschlecht deßen vehig seyn mag, wiederum einen freyen Zugang haben rc.“

1668. Besage der Ehestiftung zwischen Christoph Adam von Zedwitz auf Liebenstein, und Marien Brigitten von Guttenberg, sollte der Verzicht auf das väterliche geleistet werden; hingegen des mütterlichen halber und was sonst mögte ererbt werden, sollte die Gleichheit gehalten werden.

Nach einer Druckschrift, in einer 1762 vom Kammergericht entschiedenen von Metternichschen

schen Sache, versprach 1720 die geborne von Metternich, verheirathet an den von Elz, in den Ehepacten auf Verlangen ihres Herrn Vaters zum Favor des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verzichen.

Als die zweite Tochter sich 1729 an den Grafen von Argenteau verheirathete, weigerte diese die entworfene Ehepacten zu unterschreiben; der Vater gab nach, daß die Renuntiation auf den Abgang der männlichen Descendenz beschränkt wurde.

Der sel. von Ludolf führt, ohne Angebung der Jahrzahl, einen aus den Acten Freiherrn von Spiring gegen Freiherrn von Weichs genommenen Vergleichsbrief an, wo der Vorbehalt sehr deutlich ist:

„ꝛc. Jedoch habe ich mir in dieser Verzicht ausdrücklich und zwar reservato jure dominii vorbehalten, wenn erstlich über kurz oder lang sich ein lediger Anfall begeben sollte, das ist, wann mein freundlich geliebter Herr Bruder, ohne männliche eheliche Leibeserben, wie auch deßen mit Gottes Seegen künftig verhoffende eheliche Mannserben abgehen, und also der eheliche Mannsstamm ganz und gar ausgestorben seyn sollte, daß soviel mein väter-

„liches

liches Erbtheil anbelangt ich vor mich und meine Erben, auch Erbens=Erben den freyen Zugang zu dem väterlichen Vermögen, beweglich, und unbeweglich haben, und weder mir noch ihnen diese Verzicht durchaus nicht im Weege stehen, sondern auf solchen Fall, was ich anjetzo meinem Herrn Brudern, und dessen ehelichen männlichen Posterität zu guter und zu bester Conservir= und Erhaltung dieser Familie, wie nicht weniger beständiger Handhabung derselben Herrschaft und Güther aus Handen gelassen, mir und ihnen von Rechtswegen zukommen, und ohne männliches Hinderung gebühren, ich und meine Erben auch solche mit und ohne Recht (die Claußel qualificirt bekanntlich zu einem unverclausulirten Strafgebote) werde suchen, und erfordern mögen, zu welchem Ende ich mir und meinen Erben das erbschaftliche Dominium, und zuständiges Recht auf das zierlichste und beständigste, als es seyn kann, expresse bevorbehalte, dergestalt, daß ich mich besagten dominii und Erbschaftsrechts, so ich wegen des allbereits angefallenen väterlichen, den gemeinen Rechten nach dermalen schon habhaft worden bin, oder da es ohne diese Verzicht wäre, noch habhaft

werden

werden konnte, nur allein wiederruflich begebe, keineswegs aber auf ewig, oder länger als biß auf Absterben meines Herrn Bruders, und dessen ehelichenm ännlichen descendenten, von deren Ablebung mir und meinen Erben bey allen väterlichen Erbgütern das vorbehaltene Successionsrecht dergestalt offen stehen und bleiben solle, als wann kein Verzicht vorhergegangen."

1694. Johanna Elisabetha Sidonia Freyin von der Beck sagt:

„ꝛc. In Betracht und zu Ehren, auch zu lieb vorgedachter meiner Herrn Brüder, und des hochfreyherrlichen männlichen Stammes derer von der Beck Flor und Conservation, nach des löbl. Fränkischen Reichsadels wohlhergebrachter Observanz und Gewohnheit, aller Vätter- und Brüderlicher, angefallen oder annoch anfallenden Verlassenschaft, Erbsfällen und Güthern, wie die Namen haben ꝛc. dergestalt renuntiire, und auch verzeihe, daß ich dazu sammt meinen Erben einigen weitern Zuspruch nicht mehr haben und gewinnen solle, mit diesem Vorbehalt: daß wo von ein oder andern meiner Herrn Gebrüdern acquisitis oder sonsten durch Donation, Lega-

Legaten, oder andere diesem Verzicht ohnnachtheilige Disposition mir oder den meinigen etwas übergeben oder vermacht würde, daß mir durch gegenwärtige Renuntiation nichts präjudicirt seyn, oder auch da meine Herrn Brüder ꝛc. ohne eheliche männliche Leibeserben insgesammt versterben würden, und also der gesammte Mannsstamm abgienge, nicht anders, als wenn ich keinen Verzicht geleistet hätte, auf die renuntiirte und vorhandene Becksche Güter und Mittel mich wiederum anzumaßen haben solle."

Fünftes Kapitel.

Beyspiele von Verzichten aus J. J. Mosers Staatsrecht gezogen.

§. 22.

Joh. Jacob Moser hat in seinem ältern Staatsrecht (15. Th. III. B. 79. Cap. S. 456) mehrere Verzichte von Töchtern aus Reichsständischen Häusern angeführt. Da dies Buch nicht in jedermanns Händen ist, so will ich das wesentliche anführen, und zwar in Chronologischer Ordnung.

1283. Adelheit Burggräfin zu Nürnberg vermählte Gräfin von Castell verzichtet auf ihr Erbtheil.

1287.

1287. Die Burggräfin Maria, vermählte Gräfin von Oettingen, auf alle von ihrem Herrn Vater zu erwarten habende Erbschaft.

1312. Nos Rupertus Comes et Susanna (das Geschlecht ist nicht genannt) uxor nostra legitima etc. profitemur etc. quod nos etc. omnibus bonis propriis seu hereditariis, quae ex obitu felicis memoriae patris et matris ad nos Susannam praescriptam sunt notorie devoluta, renunciamus precise et libere etc. exceptis talibus bonis, quae ad nos devolvi poterunt in futuro.

1332. Als sich eine Oestreichische Prinzessin, hinterlassene Tochter Friedrichs, an den König von Böhmen vermählte, setzten ihre Oheime Albrecht und Otto fest, daß Er und Sie sich alles ihres Erbtheils an den Landen ꝛc. Gut und Leuten verzeihen solle, „an Uns, Unsere Söhne Unser Enkel und ire Erben daz Söhne sind. Wer aber ꝛc. daz Wir selber, Unser Söne Unsere Enkel und ire Erben als vorgeschrieben ist, gar abstürben, so solle ꝛc. die Basel die Königin wieder treten an den Erbtheil derselben Lande und Herrschaft, als ob sie den nicht verziehen hätten, und als Unser Basel davon nicht vorgeteylet wäre."

1337. Margaretha geborne Burggräfin zu Nürnberg vermählt an Grafen Adolph von Nassau, verzichtet mit ihrem Gemahl für sich und ihre Erben, mit Vorbehalt der Heimsteuer:

„ꝛc. Ez wär danne, ob Unser liber Schwager und Burggrave Johannes zu Nürenberk ohn ehlich Sune verführ, so soll uns von Unsers lieben Schwehers und Vaters Burggraven Friedrich seligen Erbtheil volgen, geliche als andern seinen Töchtern.“

1338. Verzieht ihre Schwester Catharina vermählt an einen Grafen von Werthheim mit ihren Schwieger-Eltern mit Weglassung des Vorbehalts.

1341. Bestätigte K. Ludwig die Taidigung und darauf erfolgten Verzicht Frau Agnesen, Graf Bertolds zu Graisbach und Neyfen Gemalin, gegen ihren Bruder Burggrafen Johansen, um all ihr väterlich und mütterlich Erb.

1371. Verziehen sich Graf Ulrich von Schaumburg und Frau Elisabeth Burggräfin alles ihres väterlich und mütterlichen Erbtheils gegen Burggraf Friedrich.

1374. Stellte Burggräfin Margaretha vermählte Markgräfin zu Meißen, mit ihrem Ge-

Gemahl einen Verzichtsbrief aus wegen des Anspruchs:

„Die wir zu allen Landen, Herrschaften und Schloßen, Leuten, Güter, Lehen oder Eigen, fahrende oder liegende ꝛc. die Burggrafe Friedrich Unser lieber Schwäher und Vater ynne hat ꝛc.“

In eben dem Jahr verzichtete die Burggräfin Elisabeth mit ihrem Gemahl Ruprecht Pfalzgraf bey Rhein, mit dem Vorbehalt:

„Es were denne, daß Unser Vater Marggraf Friedrich von Nürnberg absterbe, und nyt Söhne lyße, so sollen Wir und Unsere Erbin zwy Dusend Mark Silbers, ob Uns die worden weren, als die Heyrathsbriefe besagent, wider zu andern Unsern Schwestern werffen, und nyt mehr, und denn mit denselben Unsern Schwestern gelichen Erbtheil nemen, und ofheben, nach des Landes Recht und Gewohnheit.“

In dem nemlichen Jahre verzichtete die Schwester Beatrix nebst ihrem Gemahl Albrecht, Herzog von Oestreich, auf alle die „Forderung und Ansprach, so uns Beatricen angehört, oder angefallen würde von väterlicher und mütterlicher Erbschaft wegen ꝛc.“

Vorbehalt:

„Es were dann, ob ꝛc. Unser lieber Vater und

Schweher Purggraf Friedrich und sein Sühne abgiengen on Süne ꝛc. so sullen Wir obige Beatrix und Unsere Erben geleiche Erbtail nemen und empfahen, als ander sein Tochter und seiner Sün Tochter, nach des Landes Recht und Gewonheit zu Franken."

Die an den Herzog in Pommern in genanntem Jahr vermählte Burggräfin Anna stellte einen ähnlichen Verzicht aus, so wie

1383. die Schwester Margaretha, vermählt an den Landgrafen Hermann zu Hessen auf gleiche Weise verzichtete.

1412. Verzichtet Margreth Herzogin von Oestreich vermählt an einen Herzog von Bayern zu Gunsten:

„Vnserm Bruder ꝛc. den Herzog Ernst, und Herzog Friedrich ꝛc. vnsern lieben Vettern und allen Erben und Nachkommen, des Namen von Oestreich, alldieweil Mannsnamen ꝛc. Doch ausgenommen der vorigen Sum Gelts, Vnsers Heiratguts, des wir Vns nicht verzeihen, auch ausgenommen Vnser ꝛc. Mutter Heirathgut also ob gescheh, daß der obgenannt Vnser Bruder Herzog Albrecht mit dem Tod abgieng, vnd nicht Kinder hinter im liesse, das Sün wären, was dann von derselben

ben Vnser Frawen und Mutter auf Vns und Vnsere Leibserben von Irem Heirathgut und Wiederlegung rechtlich gevallen soll, des haben Wir Vns auch nicht verzigen."

1439. Leistete des Churfürsten Friedrichs des I. zu Brandenburg Gemahlin vor dem Landrichter Burggrafthums Nürnberg Verzicht.

„Und gab mit Munde, Handt und Helm alles ir väter= und mütterliche Erb und Anfälle ꝛc."

Vorbehalt:

„Es were dann, daß die obgenannt mein gnediger Herr Jr Gnaden Herr und Vater, auch meine gnedige Frau, Seiner Gnaden Gemahl, Jr Gnaden Frau und Mutter und Jr Brüder mit Nahmen Marggrave Johans, Marggrave Friedrich, Marggrave Albrecht, und Marggrave Friedrich der jüngere ꝛc. von Todes wegen abgiengen, und nicht menliche Erben liessen ꝛc. was ihr dann hernach von Rechtswegen gebührt, das solt und wolte sie verunzigen sein ꝛc."

In den Ehepacten zwischen Melchior von Dhaun und Irmengard von Virneburg von 1465 heißt es:

„Es soll auch unsere Tochter hiermit ausgeraden und ein verzigen Kind seyn, es wehre dann

dann Sach, daß wir Graf Wilhelm und Franz als vorgemelt on Mañsleibserben abgiengen, und Töchter ließen, alsdann solten ihr und andern unsern Töchter jedweder Syth, jeglicher ihr Recht behalten seyn."

1481. Verzichtete Marggräfin Sybilla, Churfürst Albrechts Tochter, vermählte Herzogin zu Jülich:

„Alldieweil der Fürsten von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg Manns Namens und Geschlecht einer oder andere vorhanden, und im Leben sind, nimmermer kein Anspruch und Forderung zu haben, zu gewinnen." Und so lauten auch 1491 der Prinzessin Elisabeth und 1500 der Prinzessin Anastasia, beyder vermählten Gräfinnen zu Henneberg Verzichte.

1492. Die Erzherzogin Kunigunde, Gemahlin von Herzog Albrecht IV. in Bayern, thut Verzicht für sich und ihre Erben auf das „vätterlich brüderlich und mütterlich Erb und dazu aller ander erblicher Anfell, wie sich die in Unserm Hauße Oestreich begeben möchten."

1499. Die Prinzessin Sophia zu Mecklenburg, vermählt an Churfürst Johannes zu Sachsen, leistet Verzicht auf all und jeglich väterlich, mütterlich Erb und Land &c. mit dem Vorbehalt,

behalt, auf gänzlichen Abgang des Fürstlich Mecklenburgischen Mannsstammes, als andere Töchter und Frauen von Mecklenburg nach Gewohnheit derselben Lande zu erben.

1501. In dem Heiraths-Contract von 1591 zwischen Herzog Philipp zu Savoyen und K. Maximilians des I. Prinzessin Margaretha verzichtet dieselbe: „à tout ce qu'elle peut, et pourroit quereller à succesſion de feu madame sa mere.“

In demjenigen von 1514 zwischen K. Carl V. Schwester Elisabeth und König Christiern von Dännemark heißt es:

„Renunciabunt, et libere et solenniter cedent omni juri et actioni, ſi quod eis vel liberis eorum competeret, tam in hereditate paterna quam materna etc. niſi in quantum, deficientibus illius fratribus, Archiducibus, Carolo et Ferdinando et Eleonora sorore primogenita, ſine legitimis et naturalibus heredibus ad eam spectaret, et de jure devolveretur, in caſu secundumjura et consuetudines regnornm et patriarum teneatur.“

1519. Prinzessin Elisabeth zu Hessen, vermählte Herzogin zu Sachsen, soll sich alles väter-

terlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbes, auch aller Nebenfälle verzeihen, so lange Fürsten zu Hessen am Leben seyn werden.

1535. Prinzessin Agnes zu Hessen leistete 1535 gleichen Verzicht mit Vorbehalt, was ihr vermög der Erbverbrüderung zukäme.

1538. Rheingräfin Margaretha vermählte Gräfin zu Erbach, verzichtete:

„ꝛc. Für uns und unsere Erben alles und jeden väterlichen und mütterlichen, anherrlichen und brüderlichen und sonst aller anerstorbenen oder andern Neben- auch künftigen zufallenden Erbfällen, Erbrechten und Gerechtigkeiten, liegendes und fahrendes, Eigenes und Lehens ꝛc. Ohne Vorbehalt.

1538. Leistete die Gräfin Catharina zu Nassau vermählte Gräfin zu Leiningen Dachsburg Verzicht:

„Das sie ꝛc. mit des vorgemelten Heyrathsgut Mitgabe und Geld ganz ausgestattet seyn und bleiben wollten, und sie, Graf Emich und Catharina Grävin, sein ehelich Gemahl, noch ihrer beyder Leibeserben, sollen nun noch nimmermehr an keinerley Erbschaft, Väterlichen, Mütterlichen, Anherrlichen, Anfreulichen, auch Brüderlichen, Schwesterlichen Erbsanfall, Grav-

und

und Herrschaften, aller deren Anhang und Zugehörungen, und sonst aller und jeder anderer Bey- An- und Nebenfällen, wo und wie die Sippschaft und Geblutshalben herrühren, wachsen, und ihnen zufallen würden, gar nichts ausgenommen, daran keine Rechtigkeit zu haben, verziehen, und begeben rc. Were es aber Sach, daß der obgenannte Graf Ludwig ihr lieber Vatter oder dessen Söhne alle rc. sondern ohne eheliche Leibeserben von ihnen geboren, (hier fehlt ein Theil) werden rc."

Auch wird vorbehalten, daß ihr etwas legirt oder vermacht werden könne.

1544. Die Prinzessin Eleonora, Tochter des Römischen Königs Ferdinands des I. an den Churprinzen zu Sachsen vermählt, verzichtet:

„Für Römisch Kaiserlicher auch Königlicher Majestät, auch derselben männlichen Erben, alles Väterlichen, Mütterlichen, auch Vetterlichen Erbfalls, so Sie zu den Königreichen Hungern und Böhmen, auch dem Haus Oestreich suchen oder fürwenden möchte. Doch sollen solche Verzichte der Cron Böheim halben rc. weiter noch ferner nicht binden, dann sovil sie nach der Cron Böheim Recht und Freiheiten schuldig; und im Falle, so der männliche Stamm des Haußes Oestreich rc. abgienge, und es zu Töch-

Töchter käme; alsdann soll Königin Eleonora, und derselben Erben, was sie von Rechtswegen billig erben, gleich Mit-Erben seyn, allermaß und gestalt als ob einige Verzicht nie geschehen wäre ꝛc."

1546. Die Ehepacten zwischen der Oestreichischen Prinzessin Anna, und dem Herzog Albrecht von Bayern, zwischen der Prinzessin Maria, und einem Herzog von Jülich, enthalten ähnliche Verzichte.

1549. Catharina, Gräfin von Stollberg, vermählte Gräfin von Werthheim, thut Verzicht: „Auf alle und jede unsere Väterliche, Mütterliche, und Schwesterliche Fälle von den Graf- und Herrschaften Stollberg, Königstein, und Rutschefort ꝛc. doch was Uns, im Falle, da unser lieber Herr Vater ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen würde, aus der Grafschaft Königstein verordnet und verschrieben ist, soll Uns und unsern Erben bevorab zustehen und vorbehalten seyn, und dieser unser Verzicht Uns in dem sonst auch ferner oder anderst nicht binden, dann so Mannspersonen vom Namen Stollberg und Königstein im Leben und fürhanden seyn: da aber diese nicht mehr am Leben, und alle verstorben wären; alsdann haben Wir oder unsere Erben zu allem unserm

jetzt angestorbenen, und zukünfftigen unserer Väterlichen, Brüderlichen und Schwesterlichen Erbschafts-Recht und Gerechtigkeit, was Uns alsdann gebühren wird, Uns daselbiges Recht unbenommen seyn, und dieser Verzigt hieran Uns oder unsern Erben nicht hindern ꝛc."

Die Schwester der Catharina, Anna, sagt noch in ihrem Verzicht von 1567:

„ꝛc. Insonderheit aber soll dieser Verzicht gegen die Grafen zu Stollberg uns, im Fall unser Herr Vater keine männliche eheliche Leibeserben absteigender Linie nach sich lassen würde, die Grafschaft Wertheim und Breuberg nicht begreiffen."

1551. In der Markgräfin Cunigunde zu Brandenburg-Culmbach Verzicht steht:

„ꝛc. Doch ob Sache wäre, daß weder Unser freundlicher lieber Bruder obgemelt, Seiner Lieb Erben, oder sonst kein männlicher Erb, Seiner Lieb Nahmens und Geschlechts zu Brandenburg vorhanden were, so soll Uns oder Unsern Erben unbenommen sein, alles das zu erben, was eine Erbtochter nach Gewohnheit des Hauß Brandenburg billich erben soll ꝛc. Desgleichen, was Uns Unser freundlicher lieber Bruder Marggrave Albrecht ꝛc. in Seiner Lieb Testa-

stament oder letzten Willen verschafft hett oder noch würde, in dem soll Uns dieser Verzüg nicht binden, sondern Uns und Unsern Erben unschädlich seyn.“

1560. Verzichtete die Pfalzgräfin Dorothea Susanna auf ihr väter- mütter- brüder- und schwesterliches Erb und Güter von dem Fürstenthum Pfalz und dessen zugehörigen Grafschaften, mit Vorbehalt der Kleinodien, Silbergeschirr, und anderer Fahrniß, die ihr nach Absterben ihres Vaters Pfalzgraf Friedrich und ihrer Brüder ohne männliche Leibeserben, gebühren würden.

1566. Verzichtete Gräfin Anna von Oldenburg vermählte Gräfin zu Schwarzburg:

„ꝛc. Aller Unser Väter- Mütter- Brüderlicher und Schwesterlicher Erb und Gerechtigkeiten ꝛc. zu den Graf- und Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. samt allen Eigenthumen, liegend und fahrenden Haben, Güttern Baarschaft, Silber und Gülden Geschirr, auch aller Haus und Vorrath, Vieh, Getraidig und anderes Erb und Erbgerechtigkeit gehörig ꝛc. jedoch wollen Wir die Mütterliche Kleider, Kleinodien und fräuliche Gerechtigkeiten ꝛc. nicht gemeinet haben ꝛc. auf den Abgang des Manns-

stam-

stammes ꝛc. und Uns Unsere Erben und mitgedachten von Rechts und Blutsverwandniß (dies spricht auch für die Tochter des letzten Mannsstammes) wegen zukommen und gebühren möchte, wollen wir Uns dessen hiermit nicht begeben ꝛc."

1569. Verzichtete Gräfin Anna von Bentheim, vermählte Fürstin von Anhalt, zur Erhaltung des Namens und Stammes von Bentheim auf väterliche und mütterliche Graf- und Herrschaften, Lant, Leut, Güter, samt allen Ein und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten ꝛc.

„ꝛc. Jedoch Uns und Unsern Erben vorbehalten, was in künfftigen Zeiten, ausserhalb diser Verzig Uns nach rechtem Herkommen, und sonsten Gewohnheit, Erbvereinigung, Erbverträge und Gerechtigkeiten obgerührter väterlicher und mütterlicher Graf- Herrschaften und Gütern Uns oder Unsern Erben und Nachkommen anerben, zufallen, oder in andere Weege gebühren könnte. ꝛc."

1696. Sophia Agnese, Prinzessin zu Nassau Dillenburg, vermählte Fürstin von Anhalt, verzichtet auf väterliche und brüderliche Erbschaft, doch solchergestalt, daß dieser Verzicht an dem, was ihr *ex hereditate materna* zukömmt,

kömmt, wie auch allen andern etwa zuwachsenden Gerechtsamen keineswegs präjudiciren müsse.

1726. In Ostfriesland verzichtete Gräfin Christina Louisa vermählte Gräfin zu Wiedrunkel, auf die Länder, mit Vorbehalt auf den Fall des Abgangs des Mannsstammes, des Rechts einer Erbtochter von Ostfriesland nach Recht des Hauses.

Die Schwester des Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern, vermählte Churfürstin zu Sachsen, verzichtete 1747 mit dem Vorbehalt:

„Jedoch behalten wir Uns und Unseren Leibeserben, diejenige Rechte unverlezt bevor, welche allenfalls nach Absterben des männlichen Stammes und Nahmens deren Churfürsten und Herzogen von Bayern, als obstehet ꝛc. Uns und Unseren Leibeserben, nach Ordnung Unserer Geburt sodann competiren und zustehen, inmasen hierwieder gegenwärtige Renuntiation nicht gelten, noch angezogen werden soll ꝛc.“

(Aus der Sächsischen Deduction 1778. Beyl. N. 1.)

Sech-

Sechstes Kapitel.

Verschiedene ungedruckte Verzichtsbriefe aus dem Gräflich Ysenburgischen Hause.

§. 23.

In meiner Sammlung habe ich auch einige Gräflich Ysenburgische Verzichtsbriefe, die so viel ich weis nicht gedruckt sind, welche ich beyfügen will.

Verzichtsbrief der Gräfin Anna zu Ysenburg, und ihres Gemahls des Gr. Philipp zu Hanau von 1480.

„Wir Philipps Graue zu Hanauwe vnnd Herrn zu Liechtemberg, vnnd Wir Anna geborne Greffynne vom Isenburg deß genanten Graue Philipps ehliche Gemahel, bekennen vnnd thun kund öffentlich mit diesem Brieue für Vns, alle Vnser Erben vnnd Nachkommen, das Wir off die gantzen Herrschaft vnnd Graueschaft Isenburg vnnd Büdingen, vnnd off alles das dazu vnnd darum gehört, gehordt hait, vnnd noch in Zitten darzu gefallen, vnnd gehoren wurdet, vnnd auch off alle Schloß, Stete, Dorffer, Gericht, Wyler, Hoeue, Land vnnd Lute, wie iglichs sonderlich Namen hait, oder gehaben mocht, das die Grauen von Isen-

Jsenburg vnnd zu Büdingen bisher inne gehabt vund besessen hant, vnnd fürbaß inne haben, besitzen, vnnd Ine zugefallen wirdet, verziehen han, vnnd Wir verziehen gentzlich vnnd luterlich daroff mit Macht und crafft dieses Brieues, es sy eigen Erbe Pfandschaft, Farnhabe, Widdem, Morgengabe, Widderkauff oder Lehn wo das herkommen were, oder kommen mocht, zumail nichts vßgescheiden, nummermere dheyne Forderunge noch Anesprach darzu oder darnach zu haben, zu thun, vnnd auch nit schiken gethan werden, wedder durch Vns selber noch Imants von Vunsern wegen inne dheyne Wyse, sonder Wir Vnser Erben vnnd Nachkommen sollen gantz und gar von der vorgenannten Herschaft und Graueschaft als vorgeschrieben steet, abgescheiden sin, und einen Gnugen haben mit den fünfthalb tusend Gulden, die Vns der Woilgeborn Ludwig von Jsenburg Graue zu Büdingen, vnser lieber Schwehir und Vater zu Zugelbe gebben hait, doch herinn vßgescheiden, ob der genannt Graue Ludwig vnser lieber Schwehir vnnd Vater von Todeswegen abginge vnnd nit menlich Lehenserben, die do ehliche geboren weren, noch sienem Tode ließe, warzu dann Wir obgenannten

Elude

Elude Philipps vnnd Anna oder vnser Erben, die Wir Zwey miteinander hetten, oder ließen, Recht hetten der genanten Herrschaft vnnd Grauesschaft, daran sollt Vns dieser Verzig nit schaden, alle Geuerde vnnd Argliste hierin gentzlich vßgeschieden. Vnnd diß zu warem Vrkunde, so han Wir Philipps vnnd Anna obgenannt Vnser iglichs sin eigen Inngesiegel an diesen Brieff thun henken. Der gebben ist off Sontag uach Vnser lieben Frawen Tag Nativitatis Anno Domini millesimo, quadringentesimo octuagesimo."

Extract aus dem Verzichtsbrief der Gräfin Sybille von Isenburg und Büdingen, vermählte Gräfin von Kirchberg. d. d. 27. April 1562.

„ꝛc. Daß Wir darnach vff solche Vermahnung zu Ehren, Wohlfarth Vnd Erhaltung Vnsers Nhamens Vndt Stamme der Graffschaft Ysenburg, vnd also auß freundlicher Zunaigung vnd lieb, so wir zu wohlgedachten vnsern freundlichen Brudern tragen mit freyem wohlbedachtem muth, auch mit willen, wissen vnndt Rath Vnserer nechstverwandten freundte vnndt sonderlichen Befelch vnndt geheiß wolermelts Vnseres lieben herrns und gemahls auß rech-

ter wissen vff alle vnndt jede vnser recht, erb-schaft vndt gerechtigkeit itzt gemelter Graff vn̄dt Herrschaft Büdingen Dero Zu- oder Anfälle, was vns von väterlicher, mütterlicher, brüderlicher, schwesterlicher Erbschaft darauß gebührt oder gebühren mag, gantz gründlich verziehen haben vndt verzeihen gegenwärtiglichen mit crafft dieses Briefs, in dero besten formb, weiß vnndt gestalt, wie ein stetiger, ewiger vnwiederruflicher Verzieg in Recht oder durch Gewohnheit allerbestendigst crafft hat, haben solle vndt mage. Also daß Wir Vnsere Erben vndt Nachkommen an obgerürter Grafffschaft vndt Herrschaft aller derselben Ampt, Schloß, Stett, Gericht, Dorffe, hoffe, vndt nutzungen, Erbpfandschaft, lehn oder fahrende habe, ganz nichts außgenommen, kein recht, forderung, oder ansprach vns behalten suchen oder gebrauchen wollen, inzumhal keine weiß, verzeihen vns auch vff alle vnndt jegliche recht vndt gerechtigkeit, die wir dazu haben oder gewinnen möchten, gar nichts ausgenommen, geloben vndt versprechen auch bey vnsern frewlichen ehren, auch bey unseren Aiden. Wir darumb nach Gräuischer gewohnheit, vff vnßere brust, leiblichen zu Gott vnndt seinem heiligen Wortt geschworen haben. Das wir

vnser-

vnsere erben vndt nachkommen darzu oder daran nimmermehr kein Anforderung haben noch fürnemen sollen, durch vnß selbst oder andere von vnsertwegen, mit oder ohne gericht, geistlichen oder weltlichen, noch sonsten in einige weiß, wie das vorgenommen werden mögte, verzeihen vns auch ferners hieruff wissentlichen aller vndt jeden freyheiten vndt privilegien, genannt restitution, dispensation, absolution vndt andere behelfe in gemein vndt besonder die vns vndt gemeinen frewlichem Geschlecht von Papsten, Kaißern, Königen, oder sonsten von gemeinen Rechten gegeben sindt, erlangt vndt gegeben werden mögten, besonderlichen aber der Freyheiten Kaißer Adriani vndt anderer Römischen Kaißer vndt Königen frewlichen geschlecht zu guttem gegeben vndt gesetzt vndt dann auch den Rechten, so verpieten künftig erb zu verzeihen, oder zu begeben, vndt allen andern, was hiewieder sein oder erfunden, so von der Oberhandt auß eigener Bewegung oder vff vnser Anruffen gegeben, vergönnen oder erlaubt wurde, oder sonsten in einige weg, diesem vnserm Verziegk zuwider gegeben oder erlangt werden mögte, des alles wir vns noch sonsten einiges fürstandts, so hierwider sein oder thun

 möchte,

möchte, nit gebrauchen, noch auch fürwenden sollen oder wollen, daß wir hierin erfähret, betrogen, hindergangen, mit forcht, gewalt, oder sonsten darzu getrungen, oder gestalt vnd gelegenheit der Sachen nit genugsamb vnderricht gewesen noch sonsten einiges anderen Behelfs, wie der nhamen haben oder durch menschen sinn erdacht werden mögte, hierwider einiges wegs zu gebrauchen, es were dann, daß wohlgedachte vnsere freundtliche liebe gebrüdere Graffe Georg Wolfgang vnd Henrich obgenandt, ohne eheliche geborne leibserben würden abgehen, Alsdann sollen Wir, vndt vnsere eheliche geborne Kinder zu vnser vndt Ihrer erbgerechtigkeit freystehen, vndt in angezeigtem fall vns vndt vnsern erben alle unsere recht vndt erbgerechtigkeit hiemit fürbehalten haben, wie das die Verträge zwischen den Herrn von Ysenburg, Graffen zu Büdingen Gevetteren vffgericht, vermögen vndt inhalten, alle geferde vndt arglist hierin gentzlichen außgeschieden, vndt hintangesetzt. Vndt des alles zu Vhrkundt, so han Wir Sibilla obgenannt dießen Verziegksbrief mit vnser aigen Hand vnderschrieben vndt preßenshalben nigens Insiegels gebetten die Wolgebornen Herren,

ren, Johannes Günthern Graffen zu Schwartzburg ꝛc. ꝛc."

Verzichtsbrief Annen Amalien, geb. Gräfin zu Ysenburg, vermählte Gräfin von Bentheim d. 1. Oct. 1608.

„Wir Anna Amalia Gräuin und Fräulein zu Ysenburgk und Büdingen, thun kundt und bekennen hiemit öffentlich als der Wohlgeborne Wolfgang Ernst Graue zu Ysenburg und Büdingen, Unser freundlich lieber Herr Vater uns an den auch Wohlgebornen Herrn Arnoldt Josten Graffen zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurth und Limburgk, Herrn zu Rheda, Wevelinghouen, Alpen, Gelffenstein, Freyherrn zu Lennep, Erbvogten zu Cölln, unseren zukünftigen freundl. lieben Herrn und Ehegemahl bestattet, und zu rechtem Heurathsguth und Heimsteuer Sechsthalbtausend Gulden Frankfurter Wehrung, neben gebührlicher Ausfertigung an Kleidern, Kleinodien, Geschmuk, und dergleichen, wie bey dem Gräuelichen Hauß Ysenburg Herkommen, zu geben versprochen und zugesagt mit dem Geding, daß Wir dagegen hergebrachtem löblichem Gebrauch und Gewohnheit nach, auf alle vätterliche, mütterliche, brüderliche und schwester-

schwesterliche Erbfelle, von der Herrschaft Ysenburg Büdingen herrührend, auch alle Bey- und Nebenfälle, so sich ab intestato begeben möchten, und also auf die gantze Graff und Herrschaft Büdingen, vermittelst eines geschwornen leiblichen Eydts, verziehen, und ein verziehenes Fräulein von dem Hauß und Graffschaft Ysenburg Büdingen seyn sollen, alles Inhalts des Heurathsbriefes, solches mit mehrerem ausweisend. Hierumb und zu völliger Bekrefftigung gemelter Heuraths abrede, bevorab dieweil Wir sonderliche Neigung zu Auffgang des Stammes und Namens der Graueschaft Ysenburg Büdingen, daraus Wir gebohren, tragen, so haben Wir mit gutem freyem Willen, bedachtem Sinn und Muth, ungezwungen, und ungetrungen, mit keinerley Listen und Gefehrde hintergangen, sondern mit Gunst, Wissen und Willen, auch Geheiß Wohlgedachts Graue Arnoldts Josten, unsers künftigen freundl. lieben Herrn und Gemahls, in gedachte Heurathsberedung, alles derselben Inhalts bewilligt und gehelet, verzeihen und begeben Uns daher für Uns, Unsere Erben und Nachkommen hiermit und in Kraft dieses Briefs in der besten und bestendigsten Form, wie solches zu Recht, nach Ge-

Gewohnheit Brauch und Herkommen am kreftigsten geschehen soll, kann oder mag, wissentlich, aller vätterlichen mütterlichen (ausserhalb, was zum weiblichen Geschmuk gehört, und von unserer Frau Mutter Wohlseel. herrührt, so vor diesem nns zugestellt worden) brüderlichen und schwesterlichen Hab und Güther, liegend und fahrendt, nichts ausgescheiden und bevorab der gantzen Graue und Herrschaft Ysenburg Büdingen, mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, die jetzt und dabei sein, oder hernach in Kraft erblicher Verträg und Einigung oder sonsten dazu kommen oder fallen möchten, es seyen Lehen, Eigen, Pfandschaft, Baarschaft, ererbt, erkauft, ertauscht oder in andere Weege erobert, zumahl nichts ausgenommen, also und dergestallt, daß Wir, unsere Erben oder jemandts anders von unsertwegen, derohalben hinfürther zu ewigen Zeiten darzu eine Forderung und Anspruch nit haben, suchen, noch bethädigen sollen und wollen, weder mit oder ohne Recht, Geistlich und Weltlich, und in gantz keinerley Weeg noch Weiße, wie solches geschehen mögte, und soll uns und unsern Erben darwieder nit zu Hilff noch Steuer kommen einig geistlich oder weltlich privilegium, Indult, Dis-

Dispensation, Relaxation, Restitution, Frey-heit, Recht, Ordnung, Satzung, Gewohnheit, Gebott oder Verbott, so jetzo seind, oder künftig erlangt, oder gegeben werden mögten, noch sonsten ichtwas überall, dann Wir uns dessen alles und insonderheit auch des Rechtes, und Freyheit Senatusconsulti Vellejani, und aller anderer Constitution und Satzung geistl. und weltl. dem weiblichen Geschlecht zu Gut gesetzt, auch besonders des Rechten, das den Verziegk auf künftige Erbe vernichtiget, und des Rechten, so da meldet, daß gemeiner Verziegk nicht binden sollte, hiermit und in Kraft dieses Briefs für uns, unsere Erben und Nachkommen in bester Form Rechtens wissentlich verziehen und begeben haben, welche Freiheit und Satzung uns auch alles ihres Innhalts mit klaren ausgetrukten verständigen Worten vorgesagt, und zu Wissen gemacht worden seindt. Jedoch haben Wir uns hiebey austrüklich vorbehalten, da sichs nach dem Willen des Allmechtigen (welches seine göttliche Allmacht doch gnedigl. und väterl. behüthen wolle) begeben würde, daß von Wohlermeltem unserm frl. lieben Herrn Vattern, Brüdern, und deren männlichen Nachkommen einiger Mannstamm vom

Hauße

Hauße Ysenburg Büdingen nit mehr vorhanden seyn würde, daß uns und unseren Erben hiermit dasjenige, so uns oder denselben nach Erbgangs Recht, (dies macht wenigstens zweydeutig, ob sie der Tochter des letzten Mannsstamms vorgehen können, und begünstiget der Meinung, das Erbrecht verstehe sich salvo ordine) gebühren mögte, durch diesen Verziegk unbenommen seyn solle. Und damit nun solcher unser Verziegk, wie derselbe hierin von Worten zu Worten geschrieben steht, desto steter, vester und unwiderruflicher gehalten und vollzogen werde, so gereden und versprechen Wir Anna Amalia, Gräffin und Fräulein zu Ysenburg und Büdingen, obgenannt bey unsern wahren Worten, Gräuelichen Ehren, treuen und guten Glauben, vermittelst Eidts, den Wir in Beyseyn der Wohlgeboren unsers zukünftigen lieben Herrn Ehegemahls Graffe Arnoldt Josten zu Bentheim, und Herrn Vaters Graff Wolfgang Ernst zu Ysenburg, wie auch Graue Adolphen zu Bentheim rc. und Graue Philipsen zu Solmß rc. des jüngern, unserer freundtlichen lieben Vettern hierüber zu Gott dem Allmechtigen leiblich geschwohren, wider diesen Verziegk nimmermehr zu seyn, zu thun,

thun, noch zu schaffen gethan werden in einige Weiße, sondern wir sollen und wollen demselbigen, wie obsteht, alles seines Innhalts, steth, vest und unverbrüchlich halten on alle Gefehrde, und dessen zu wahrer Urkundt haben wir Anna Amalia von Ysenburg diesen Verziegkbrief mit unsern eigenen Handen unterschrieben ꝛc. ꝛc."

Extract aus der Verzichts-Urkunde der Prinzessin Elisabeth Charlotte Ferdinande Louise zu Ysenburg, Gemahlin des Grafen Georg August Wilhelm zu Solms-Laubach. d. d. Büdingen 2. Nov. 1767.

„Jedoch mit dem ausdrücklichen weitern Vorbehalt, wann über kurz oder lang der männliche Stamm des Hauses Ysenburg aussterben sollte, daß alsdann Wir, oder unsere eheleibliche Leibeserben zu den eigenthümlichen Gütern und Verlassenschaft, liegend oder fahrend, beweg oder unbeweglich, und wessen das weibliche Geschlecht fähig seyn mag, wiederum einen freyen ungehinderten Zutritt und Erbgerechtigkeit haben, und solchenfalls uns und unsern Erben dieser Verzicht allerdings ohnschädlich, ohnabbrüchig und ohnnachtheilig seyn soll ꝛc. ꝛc."

Aus

Auch diese Verzichte zeigen die Verschiedenheit der gebrauchten Formeln.

Der erste von 1480 sagt:

„Wenn unser lieber Schwehir und Vater von Todswegen abgienge, u. nit menliche Lehnserben, die do eheliche geboren weren, noch seinem Tod ließe, wozu denn wir ꝛc. oder unsere Erben recht hätten ꝛc. daran soll uns dieser Verzieg nicht schaden.“

Der zweyte hat nur Leibeserben. Bey diesem tritt also der Streit ein, ob darunter blos männliche zu verstehen seyen. Die Fassung beyder gibt übrigens nicht deutlich an Handen, ob die Tochter des letzten Mannsstammes allein erben, oder die Regredienterbschaft Statt haben solle.

Ein gleiches kann man von dem 3ten sagen. Dieser behält vor, was nach Abgang des Mannsstammes nach Erbgangsrecht gebühren möchte. Also nicht dasjenige, was sie erhalten hätte, den Verzicht weggedacht. Die Gegner werden sagen: dasjenige, was ihnen gebührt, wenn der letzte Mannsstamm keine Töchter hinterlassen hat, und sie dessen Intestaterben sind.

Auch der 4te läßt die Streitfrage im Dunkeln. Was heißt: wiederum einen freyen

Zu-

Zutritt haben? Zu den Gütern, welche sie erhalten haben würden zur Zeit des Verzichts ohne denselben, oder will es sagen, daß sie alsdann eine Erbfähigkeit, wenn sie die Ordnung treffen werde, der letzte vom Mañsstamm keine Tochter hinterließe, haben sollten.

§. 24.

Der Verzicht eines Domherrn nachherigen Erzbischofen zu Maynz gehört zwar eigentlich nicht hierher, ich will ihn doch, da er, soviel ich weis, nirgends gedruckt ist, hier anfügen.

„Wyr Diether von Isenburg thumbherre zu Mentze bekenne mit dießm offin brieffe, vnd thun kund geyn allermenlichen daz wir mit gudem beradem müde fryen wylln vnd vnbezwuncklichen luterlichen vnd gentzlichen vortziehen han vnd vertzihen mit crafft dieß brieffs vff alle vnßer vetterliche vnd muderliche Erbe, gude vnd lehen, daz der Edel Diether von Isenburg Herre zu Büdingen vnßer lieber vatter, vnd vnße liebe muder, vnd Brüdere by yren leben haben gewyñen Ader nach yrme tode lassen werden vnd auch vff allez daz den obgent. vnßerm lieben vader vnd Brudern vnd yren Erben vffersterben ader zugefallen mochte von weme daz were nichts vßgenommen, wye

daz

daz namen hat ader gewynnen mag Also daz wir noch nymant von unßern wegen nit furbaz nummermer ansprache zuspreche Recht ader forderunge haben sollen noch gewynnen mogen mit dheynen sachen in dheynen wyse noch mit dheynen gerichten sy sint geistlichen ader werntlichen als wyr daz allez mit guden truwen hant yn hant unbetzwunklichen und von fryhem wyllen gelobt und an den heiligen mit uffgelachten fingern eynen eydt geswor han gentzlichen zu halden, und darwyder nicht zu sin mit dheinen sachen ader funden dye ymant erdencken mochte an alle argeliste und geuerde. Eß were dann sache da der allemechtige got fur sy, daz der obgnt. unßer lieber Vatter unßer Brudere ader ire manliche Libes Erben die da weren die herschafft zu reygeren all mit tode abe gingen by unßerm Leben so sollen und wollen wyr dez obgeschriben allez vnuertzigen sin und sust nicht an alle geuerde. Werß auch sache daz der obgent. unßer lieber Vatter zurade worde, daz er dyse sachen verandern wolde, und uns dyßen brieff wyder gebe und unß unßere eyde und gelubede loyß sagte, daz mag er alßo thun, und abe er dez nicht endede und unß unßern brieff nicht wyder gybet, So gereden wyr allez daz zu halden, daz obin von uns geschriben stedt, und nachdem wir daz selbe auch gelobt

gelobt vnd geswornhan, vnd dyß obgeschriben allez zu eynem waren bekenntniße han wyr vnßer Ingeß an dißen brieff thun hencken, vnd han auch gebeden dy vesten Wolmerghusen vnd Eckart von fyßborn daz sy yr Ingeß auch by daz vnßer an dyßen brieff gehangen han. Dez wir Wolmerghusen vnd Eckart obgnt bekennen, daz wyr daz vmb bede willen also gethan han. Gegeben nach cristl. geborte Dusent Jare vierhundert Jare vnd darnach in dem nůen vnd zwentzigisten Jare uff sent Petirs Dag ad Kathedram genant."

§. 25.

Daß nach Einführung des Römischen Rechts es Ysenburgische Töchter gegeben habe, welche sich gegen die Ausschließung auflehnten, ist aus einer Stelle des Breularus zu ersehen. Dieser ist nach meinem Wissen der erste, welcher eine eigene Abhandlung von den Verzichten geschrieben hat, unter dem Titel: De more renunciandi, quem Germaniae Principum, comitum, baronum nobiliumque filiae, si quando nuptui collocantur, observare solent. Francof. 1593. 8. Derselbe sagt darinn: Inter Dnn. meos comites de Isenburg Philip. et Ludovicum tanquam reos, et actricem, comitissam de Westerburg, instituebatur petitio here-

hereditatis, ut etiam tertiam partem (exceptis feudis) omnium bonorum petere non verecundaretur. Sententia pro Dnn. meis comitibus pronuntiabatur. (*Burgermeister* Biblioth. equestris P. I. p. 1690.)

Der Graf Philipp lebte von 1526—1596. Der Graf Ludwig starb 1588 ohne männliche Erben, wo sein Landestheil an den erstern fiel.

Siebentes Kapitel.

Ein Verzicht, nach welchem eine Tochter ganz abgewehrt worden ist.

§. 26.

Ein Verzicht, welcher eine Ausnahme macht und keinen Rückgang verstattet, kam in Sachen von Weichs entgegen von Harf vor:

„ꝛc. Demnach dann wohlgedachte Frau von Harf von wohlgedachtem ihrem Herr Bruder mit solcher ansehnlichen Heirathssteuer versichert, und ihre Lbd. ohne das den väterlichen Namen und Stamm durch dero einzigen Herrn Bruder befördert und gern sehen sollte, hat sie sich hierunter mit gutem wohlbedachtem Muth freywillig und ungezwungen erklärt, daß sie hiemit in omni meliori forma von allen ihren väter=

väterlichen und mütterlichen, auch beiderseits anherrlich- anfräulichen, wie nicht weniger von beiden Söhnen, und sonsten allen andern Gütern, Seit und Beyfällen, die sie gereid oder ungereid, nichts ausgeschlossen, auch darob gesuchtes und ungesuchtes Interesse gänzlich und zumal abgegütet, auch eine verziehene Tochter seyn und bleiben wolle. Darwider sie oder ihre Erben, ohne und mit Recht nimmer zu thun oder schaffen, daß gethan werde, doch die künftige Seiten und Beifälle ihr Frau Margarethen und ihren Erben vorbehaltend."

Der Wernher von Harf hatte die beträchtliche Summe von 29500 fl. bezahlt, und war weiter bedungen:

„Es soll auch dieser zu unsers lieben Bruders und Schwagers Besten, und dessen als einzigen Eigenthümers willkührlicher freyer Disposition beschehener eydlicher Verzicht von uns und unserm Erben also vest, bündig, und aufrichtig jederzeit gehalten werden ꝛc."

Die Regredienterben wurden 1739 abgewiesen.

Achtes

Achtes Kapitel.

Noch weitere Verzichtsformeln aus verschiedenen Deductionen und Büchern.

§. 27.

In einer über 100 Jahr am Kais. Kammergericht ventilirten Sache von Stein entgegen von Brempt nnd Cons., wovon ich unten mehr sagen werde (§. 76.), und wobey es auf Ausfindigmachung des Vermögensverhältnisses, der von Weiland Dahm Quad zu Landscron und seiner Gemahlin Elisabethen von Elz ankam, wurden folgende Verzichte, die alle zu dieser Sache gehörten, vorgebracht. Zum Theil sind sie in dem Cod. diplomat. des v. Gudenus zu finden.

1341. Verzichtet Kunegunde von Landscrone verlobt mit Greve van Mörse:

„ꝛc. Ind himide hat unse Dochter Kunegunt verzigen up al Gut, dat wir nu haven, of noch hernamals krygen mugen.“

Von einem Vorbehalt kommt nichts vor. Auch nicht, zu wessen Gunsten der Verzicht geschehen sey.

1382. Verzichtet Yrmswingis von Tomburg (Landscron) verlobt mit dem Burggraf von Rieneken vor Notar und Zeugen:

„Super universis et singulis bonis, rebus et hereditatibus, tam mobilibus quam immobilibus quibuscunque sibi devolutis et devolvendis.“

Ohne Vorbehalt.

1404. Elisabetha de Tomburg Tochter des Friedrichs, verlobt mit Crato de Saffenberg, verzichtet:

„ꝛc. Ouch so hant Krafft und Elyzabet verzigen allen Herrschaffen und Gueden, die Friedrich hude des dags besitzt, ind in synre Hant hat, ind noch an yn vallen mogen. Mer, were Sach, dat Friedrich syn Enkelin afflyvich wurde, sunder lyffs geburt, vor Dode Frieberichs vurgenannt, off na syme Dode; so soll Elyzabet staen zu alle yrme Rechten, dar sie zu geboren is.“

1411. Die Tochter Cunegundis des Friedrichs, Braut des Henrichs von Eych zu Ollbrück, verzichtete:

„ꝛc. Ind herumb so soll Konegunt, gentzlichen ind zumal verzichlichen bestat syn van allen Vaderlichen und Moderl. Erve ind Gute, Slossen,

Slossen, Lant, ind Luden; uſſgeſcheiden off Sache were, dat Frederich junior van Dodes wegen affgienge, ſo ſall Conegunt an ire Vaderl. ind Moderl. Erve komen, darzu ſy geboren is.“

1414. Verzichtet Ponzetta de Saffenberg, Veſtaliſis Thorens, zum Beſten ihres Bruders Crato der väterlichen und mütterlichen Erbſchaft, ſo wie der von 2 verſtorbenen Brüdern. Der Vorbehalt iſt:

„Id enwere dan Sache, dat Gracht ſterffe ind affgienge ſonder rechte eliche Lyffs Erven ind Geburt; ſo ſal ich Bonzette, ſteen zu myme Erffteile, dazu ich geboren bin und anders nit.“

1419. Gertrud von Saffenberg, vermählt an Herrn von Eychen Herrn zu Ollbrück:

„ꝛc. Ind hie mit ſo is Gertrut — — verzichlichen beſtat, ind hant verzigen up alle Burge, Schloſſe, Lant ind Lude — — die yn von — — erſterven mogen; Id were dan Sache — — dat.. Craffts ind Elyzabeth ehliche Soene — — — an lyffs elichen geburt van yn geſchaffen van Dots halven affgiengen; So mogen Peter und Gertrud off yre Erben — — — off ſy willent, die vurgent. Midgave — —

 wider

wider inwerpen; Jnd sten sy aber ire Erven zu all dem Rechten, darzu sie geboren sint."

1420. Kunigunde von Eynenburg geborne von Langenau, verzichtet mit ihrem Gemahl also:

„Vort han Wynrich ind Conegunt Elude verzigen luterlichen, gentzlichen ind allezomale up die Herrschaft Lanzkrone, Sloss, Land ind Lude — — — — die van mir Johann von Eynenburg H. z. L. ind van mynen Aldern her komen sint — — Jnd sy enhant — — da ane kheyn Recht noch ansprache behalten, viel noch wenig, kleyne noch gros — — zu ewigen dagen; J enwere dann Sache, dat Gerhart unse.. Son sturpe — sonder e l i g e Geburt; Jnd wir ouch affgiengen ind sturffen, ind k e y n e n S o n noch Mansgeburt — — — hinter uns enliessen; So sall Conegunt unse Dochter off yre lyffs Erben dise — — — Gude ynbrengen zur Deilunge, ind sollen mit andern unsen Kinden — — deillen alle yre Bruderliche und Muderliche Erffe ind Gut, dae zu sy geboren."

Catharina, Tochter des Dahm Quad zu Landscron, welcher 1601 verstorben, hatte bey ihrer Verheirathung mit Gottfried von Stein gegen Empfang eines gewissen Heirathsgutes auf

auf alle andere väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft Verzicht gethan, mit dem Vorbehalt:

„Daß im Fall ihr damals noch im Leben vorhandener Friedrich vor Quad ohne eheliche Mannsleibserben mit Tod abgehen würde, sie eine ohnverziehene Tochter seyn und bleiben, auch sie gegen Zurückschiesung ihres empfangenen Heirathsgeldes ihre Erbsquotam samt allen Bey- und Nebenfällen, anzutretten gut Fug und Macht haben solle und wolle ꝛc.“

Dahm Quad hatte einen einzigen Sohn, Johann Friederich Herr in Tomburg, Landscron, Ehrenberg, Meil ꝛc. hinterlassen, welcher 1621 starb. Derselbe hinterließ keinen Sohn, aber mehrere Töchter, die sich in den Besitz der Güter schwungen, und der Catharina von Stein und nach deren Absterben ihren Söhnen und Töchtern kein Gehör gaben. Die von Steinische Vormundschaft stellte 1659 bey dem Kais. Kammergericht die Regredientklage an.

Nach der Deduction in Sachen von Ingelheim entgegen den Herrn Bischofen zu Würzburg, behielt sich eine Fräulein von Dalberg, an einen Herrn von Sickingen vermählt, 1666 ihre

ihre Erbgerechtigkeit bevor, in andern Bey- und Nebenfällen und da die Brüder alle, und ehender nicht, es sey über kurz oder lang, ohne eheliche Leibeserben verstorben seyen.

Die andere Schwester, an einen Herrn von Bettendorf 1671 verheirathet, sagte: ohne eheliche Manns Erben.

Die Freiburger Juristenfacultät urtheilte, daß unter Leibeserben hier nur männliche zu verstehen seyen, und beyde Fräulein durch die Tochter des letztverstobenen Johann Friedrich v. Dalberg nicht ausgeschlossen werden könnten, weil die Renunciation nicht absolute, sondern allein auf die Erhaltung des männlichen Stammes gerichtet wäre, da dieser aber erloschen, sey es dahin gekommen, als ob keine Renunciation vorgegangen.

Die Hallische Juristenfacultät urtheilte eben so.

Die Tübingische war in ihrem Gutachten von 1720 gleicher Meinung.

Siebenter Abschnitt.

Verträge, den Verzicht betreffend.

§. 28.

Folgende Verträge bemerke ich.

Gräflich Hanauische Erbvereinigung von 1458. §. 20.

„ꝛc. Were es aber Sache, daß die vorgenannte unser Schwager und Sone beyde von Todeswegen, und yre keiner eliche Sone nach sinem Tod liese ꝛc. worzu dann yre igliche Tochter Recht hätte, daz solte yre und yren Erben folgen und werden, und Jne der Verzig ꝛc. daran nit schaden, giengen sie aber beyde von Todeswegen abe, ohne eheliche Söne und Töchter ꝛc. und daz unsere Tochter Margaretha vorgenant beyde überlebte, worzu dann dieselbe unsere Tochter Recht hatte, daz solle yre mit yren Erben alsdann auch folgen, und werden, und der Verzig, den sie und yre Hußwirth gethan haben, als vorbeschrieben steht, daran nit schaden.“

(Aus einer Deduction in Sachen v. Westenberg contra H. Darmstadt 1766.)

§. 29.

§. 29.

1398. Errichtete Graf Johannes von Wertheim eine Satzung, wodurch er 1) für seine zwey Söhne zwey Linien stiftete, 2) ein Familienfideicommiß zum Besten des Mannsstammes verordnete, 3) verfügte, keiner der Söhne von beyden Seiten solle ein Weib nehmen, sie habe denn zuvor auf alle fahrende Habe verziehen. Und welche Parthey Töchter hätte, davon möchte eine weltlich berathen werden, mit 3000 fl. und nicht darüber. Wo aber eine Parthey mehr als eine Tochter hätte, der sollte sie berathen geistlich, eine jede mit 30 fl. Gelds Leibgeding und auch nicht darüber. (Pütters Rechtsf. B. II. S. 107.)

In dem Vertrag zwischen dem Grafen Philipp Ludwig und Johann zu Nassau v. 1495 kommt vor:

„ꝛc. Wäre es, daß wir Grafen vorgemeldt oder unsere Erben keine Mannseheliche Erben ließen, sondern zu beyden Theilen iglicher Töchtern, soll ihnen werden und zufallen, dazu sie Recht haben, des gemeltzen Verzichts ungehindert.“

§. 30.

§. 30.

In einem von den Grafen von Mannsfeld 1520 errichteten Vergleich:

„ꝛc. Solch vereidete und geschworne Verzicht solten die Mannsfeldische Töchter nicht ferner noch weiter binden, dann dieweil einer oder mehr Grafen von Mannsfeld am Leben, und so der keiner mehr, und das männliche Geschlecht der Grafen von Mannsfeld also abgegangen wäre, soll ihnen ihre Erbgerechtigkeit frey und nichts davon benommen seyn.“

§. 31.

In dem Brudervertrag der Grafen von Stollberg von 1544:

„ꝛc. Wo wir Gebrüdern alle und unsere dikermelte männliche Erben und deren Nachkommen, und also die Stollbergische Herrn ohne Mannserben verfallen würden, so soll alsdann der gethane Verzieg, unser und unsere männlichen Erben, und der Nachkommen Töchtern, und ihre Erben und Nachkommen, nicht binden, sondern sie zu ihrem Gebühr und Recht frey stehen und gelassen werden.“

§. 32.

§. 32.

In der Nassau Katzenelnbogischen Erbvereinigung von 1607, wird die Regredienterbschaft auf das deutlichste bestimmt:

„ꝛc. Trůge sichs auch zu, daß wir obgenannte Gebrůder samt unsern ehelichen männlichen Erben mit einander mit Tod abgehen, und erlöschen werden, daß sofern von der Nassau Bredaischen Linea auch kein Mannsstamm mehr am Leben seyn würde, alsdann alle die Graf und Herrschaften, welche der letzthabende Mansstamm überkommen und ererbt gehabt, wiederum zurück auf der verstorbenen Linie Tochter oder dero Erben, von deren Herrn Vettern sie auf den letztverstorbenen Mannsstamm successive kommen seynd, verfallen, und denselbigen Töchtern oder ihren Erben, ohngehindert der gemeinen Regel: quod foemina semel exclusa semper maneat, ohne einigen Eintrag deßen Töchtern oder deren Erben, welche derselbe letztverstorbene Mannsstamm verlassen hat, erblich eingeräumt und gelassen werden sollen."

§. 33.

Der Hohenloh Neuensteinische Familien-Vertrag von 1609 spricht der Regredienterbschaft das

das Wort: „Aber so kein Graf Hohenloh oder unser Posterität im weltlichen Stand mehr am Leben were, sollen die Töchter alsdann zu aller vollkommen gebürenden Erbschaft zugelassen werden, auch auf solchen Fall ꝛc. der andern zuvor verstorbenen Grafen von Hohenlohe Töchtern, so dem Mañstam̃ zum besten bis auf den ledigen Anfall Verzicht gethan, so wohl als derselben Leibeserben, so weit ihnen die gemeine beschriebene Rechte Landgebrauch oder Gewohnheit solches zu geben, ihren gebürenden Regreß zu suchen haben.“

§. 34.

In dem Hanauischen Erbbrüderverein von 1610.

„ꝛc. Da nach Gottes willen über kurz oder lang sich zutragen würde, daß die aus beiden Hanauischen Stämmen geborne Grafen und ihre männliche Leibeslehns-Erben, alle mit Tod abgehen würden, alsdann soll den Töchtern oder ihren Erben, eines jeden Stammes die nächsten, ohnerachtet ihrer dem Mannstamm zu gut gethanen Verzig dasjenige, das sie Recht haben werden, in allermasen als ob diese Erbeinigung nicht aufgerichtet, noch von ihnen

nen den Töchtern, dem männlichen Stamm zu Guten verziehen worden wäre, ohne männlichen Jntrag, wieder zufallen und eingeräumt werden."

Mosers Familien-Staatsrecht I. B. S. 867. 868. 874. 891. 893. 899.

§. 35.

1646. Caspar von Valke, der nur zwey Töchter hatte, transferirte seine liegende Güter, zum Besten der Familie, auf seines Bruders Sohn. Der Vater errichtete zugleich ein Fideicommiß, bestimmte jeder Tochter 12000 fl. statt Pflichttheils, und sagte:

„Wofern es sich auch zutragen werde, daß mein Vetter Stephan Valk, oder dessen Erben, keine männliche Leibeserben hinterlassen, auch sonst von meinem obgemelten lieben Bruder Ludolf keine männliche Erben mehr übrig, auf solchen Fall soll meinen Töchtern oder den Jhrigen die Succession ad bona paterna bevor und reservirt bleiben."

Die Töchter weigerten sich die väterliche Verordnung anzuerkennen, ließen sich doch solche in der Folge gefallen, nachdem der eingesetzte Erbe den Pflichttheil noch mit 4000 fl. zu mehren versprach.

§. 36.

Die Gebrüder von Geyso errichteten 1667 zum Besten des Mannsstammes einen Vertrag, worinn es heißt:

„Hiebey ist noch ferner abgeredt, verwilligt und paciscirt worden, daß im Fall noch bey Leben unserer Tochter und Enkelin, der jeztlebende Mannsstamm auch mit Tode abgehen sollte, alsdann die abgefundene Töchter wieder zu der Lehensuccession (es waren Fuldaische Lehen, worzu bekanntlich auch die Weiber gelangen können) gegen Zurückgebung der drey oder resp. zweytausend Thaler etc. gelangen sollen.“

(Aus einer Deduction: Behauptete Verbindlichkeit des Geysischen pacti familiae 1763.)

§. 37.

Nachstehende Gräflich Fürstenbergische Erbvereinigung von 1576, ist in Hinsicht der vorliegenden Frage, zweydeutig. Es heißt darin:

„Sollte sich aber begeben, daß khain Manns-Persohn vnnsers Namens vnnd Stammens Fürstenberg etc. Ehelich erboren mehr In Leben verhanden, sondern die Mannlich linien genzlichen abgestorben sein wurde, daß doch Gott der allmächtig nach seinem gnedigen und guet-

ten

ten willen immer verhüetten wölle, alsdann vnnd nicht ehe sollen die Töchtern vnnd Weibsbildt, oder die von Jnen geborn, vnnd diesem geschlecht Fürstenberg gesüpt weren, alles des guetts liegendts und varendts Aigen vnnd Lehens (so sich auf Weiber erstreckte) souil dessen dazumal an aller verlassenschaft beuor sein wurde, genzlichen Erben, vnnd Nachkhomen Erbschaft thailhafftig sein, so uil einem jeden, die nahe oder Weitte des Sibgradts, nach gemeinem Erbrechte, zugeben und vermügen." (Reuß Staatscanzley XIII. Thl. S. 78.)

§. 38.

Gegen die Regredienterbschaft ist noch der Hanauische Vertrag von 1458, nach welchem des Philippi junioris Schwester Margarethe nur alsdenn erst ein Erbrecht zugestattet worden, wenn der ultimus possessor keine Tochter hinterlassen würde. (Hessenkasselischer vorläufiger Bericht, was es mit der über die Hanauische Erbfolge entstandenen Streitigkeit für eine Bewandniß habe) S. 86.

§. 39.

In der Limburgischen Erbvereinigung von 1604 heißt es:

„Daß alle des letztverstorbenen Herrn zu Limburg fahrende Haabe und Güter ab intestato

dem

dem oder denjenigen Personen, erblich und eigenthümlich hinwachsen, folgen, auch successionis jure werden und bleiben solten, die denselben letzten Herrn von Limburg vom Geblüte am nächsten verwandt sind."

(Pütters Rechtsfälle II. B. S. 87.)

§. 40.

In einem neuern Vertrag des fürstlichen Gesamthauses Nassau von 1786, bey dessen Abfassung der gelehrte und erfahrne sel. Präsident von Preuschen vorzüglich gewirkt hat, ist die Regredienterbschaft buchstäblich verworfen.

In dem 37ten Artikel wird verordnet:
„ꝛc. Sollen ꝛc. sämtliche Prinzessinnen jetzt und künftig, ohne Unterschied pro ipso jure renunciatis gehalten werden, und solche von aller Succession in Land und Leute, ohne weiteres Geding, ausgeschlossen seyn und bleiben, zu allem Ueberfluß, jedoch noch überdas bey ihren Vermählungen vermittelst eines feierlichen Eydes in Person, im Falle sie aber vor vollendetem achtzehnden Jahre sich nicht vermählen würden, nach dessen Erfüllung einsweilen, vermittelst eines zu unterzeichnenden eydlichen Reverses, nach vorgängiger genugsamen Verständigung

digung, auf sämtliche Fürstlich Nassauische so alt als neu erworbene Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, und deren Zubehörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichttheil und deren Complemente, auch alle Regredientschaft, nach einer desfalls verglichenen Formel zu verzeihen, schuldig und gehalten seyn."

Nach diesem Vertrag schließt also die letzte Tochter die entferntere verziehene Töchter aus. Wie viel verderbliche Prozesse hätten vermieden werden können, wenn man die Familienverträge überall so bestimmt ausgedrückt hätte.

Außer dem Nassauischen, ist mir ein einziger Vertrag zu Gesicht gekommen, wo solches geschehen ist. Er kam vor einigen Jahren bey dem K. Kammergericht vor. Der Name der Familie ist meinem Gedächtniß entfallen.

§. 41.

Eine Erbvereinigung der Gebrüder von Schmidtburg von 1670 ist auch merkwürdig. Die Töchter sollen zu Erhaltung des Namens und Stammes Verzicht leisten. Dann heißt es §. 8.

„Daß

„Daß wenn der männlichen, adelichen, ehelichen Erben einer keinen Sohn oder männliche Erben, sondern nur Töchter verlassen würde, auf diesen Fall die Töchter, oder von ihnen herkommende Töchter, den andern Brüdern, Bruders Söhnen, oder deren männlichen Erben des Geschlechts derer v. Schmidtburg verbunden seyn sollten, die von ihrem Vatter und also männlichen Namens herrührende liegende Stammgüter gegen billigmäßiges Heirathsgut und Ausfertigung, sammt einem weitern und völligen Ueberschuß bis auf die Hälfte ihres väterlichen Antheils (so zur Erkenntniß des Creichgauer Ritter Directorii stehen solle) zu cediren, und zu übergeben, und mit allen Zu- und Einbehörungen wirklich einzuräumen."

§. 42.

In der von Leyischen Familie sind ältere Verträge vorhanden, vermöge welcher bey Ausgang einer Hauptlinie die überlebende Tochter eine Abfindung unter dem Namen eines augmenti dotis erhält, und nicht eher aus dem Besitz weichen darf, bis ihr solches von dem succedirenden Mannsstamme errichtet worden. In der Freyherrl. von Riedeselischen Familie müssen

vermöge Erbvertrags von 1589, respective 10 und 20,000 fl. von den succedirenden Agnaten an die Allodialerben einer abgestorbenen Linie herausgegeben werden. Gleiche Verträge sind in der Görtzischen Familie vorhanden. (Wetzl. Nebenst. XIX. Th. S. 84.)

§. 43.

Ein Französischer Maréchal de camp Ludwig von S. erkaufte ansehnliche in dem Schwäbischen Rittercanton Creichgau gelegene Güter, und wurde im Jahr 1649 für sich und seine Descendenz in die Reichsritterschaft aufgenommen. Seine sechs hinterlassene Söhne errichteten 1670 einen Geschlechtsvertrag und ein Familienfideicommiß dahin:

„Daß sämmtliche Güter bey dem Mannsstamm verbleiben, und wenn einer von ihnen oder ihren Söhnen ohne männliche Erben versterben würde, die Töchter gehalten seyn sollten, die von ihrem Vater herrührenden Stammgüter, gegen erhaltenes billigmäßiges Heirathsgut und hinlängliche Ausfertigung sammt einer weitern und völligen Addition und reichlichen Ueberschuß bis auf die Hälfte ihres väterlichen Antheils, dem Nächsten vom männlichen Stamme einzuräumen.“

Unter

Unter den 6 Söhnen des gedachten Ludwig von S. sind nur die beyden, Heinrich Reinhold und August von S., mit Söhnen beerbt worden. Der vom Heinrich Reinhold abstammende Carl von S. hat von allen S—ischen Fideicommißgütern die Hälfte besessen, und ist im Jahr 1744 auch ohne männliche Descendenz, mit Hinterlassung zweyer Töchter Marien Louisen vermählten Freyfrau M. von J., und Catharinen Friederiken Freyfrau von L. verstorben. Nach dessen Absterben haben beyde Carl S—ische Töchter, unterm Beystande der Vormundschaft, unter welcher sie noch gestanden, ihren Agnaten, nemlich den von ihres Vaters Bruder August abstammenden zwey Söhnen Joh. Ludwig und Friedrich Bernhard v. S., die väterlichen Stamm- und Fideicommißgüter abgetreten, und mit ihnen einen Vergleich im Jahre 1746 eingegangen, worinn theils das ihrer Mutter Ernestinen von S. gebohrne von St. gebührende eingebrachte und der Witthum bestimmt, theils einer jeden von ihnen außer dem Heirathsgute und der Ausfertigung eine vorgeliehene Summe von 4500 fl. anstatt der aus dem Familienvertrag vom Jahre 1670 gebührenden sogenannten „weitern und völligen Addition, und reichlichen Ueberschuß bis auf die Hälfte ihres väterlichen Antheils“ ausgesetzt, hingegen in

dem Art. 10 verabredet ist, daß wenn der Fall sich ereignen sollte, daß gedachte Herren von S. ohne männliche Erben Todes verfahren, mithin der S—ische Mannsstamm erlöschen würde, auf solchen Fall den Carl S—ischen Töchtern das an das S—ische Fideicommiß competirende Regredientrecht, auf alle und jede von deren Vater bey seinem Ableben besessene und nunmehr dessen Agnaten zugefallene Güter und Gefälle, vollkommen ohne einige Widerrede nach Verzichtsrecht eröffnet seyn, dahingegen das vorbemerkte einer jeden Tochter ausgesetzte Rückfalls-Capital von 4500 fl. nebst dem, was sie an Heirathsgutsgeldern bekommen, wieder an jener ihre hinterlassene Allodialerben zurückgegeben, oder da solches auf den Gütern annoch haftete, erloschen seyn solle.

§. 44.

In der erneuerten Haus-Union und Erbverbrüderungs-Vertrag zwischen Churpfalz und Churbayern von 1766, heißt es:

„rc. Hieraus folgt 4to, daß die weibliche Descendenz hierauf in so lange keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sproßen, durch Gottes Gnad von beyden Häusern am Leben ist, und daß der Allodial-Erben Regreß-Sprüche

sich

sich nur auf die von ein oder andern Seite hinterlassende Mobiliar-Verlassenschaft erstrecke, und daß bey jedmaliger Erlöschung des Mañsstammes jeder Linie, aus welcher sie entsproßen sind."

In der weiteren von 1771:

"rc. Neuntens, damit aber gedachte Allodial Erben sich auf Seiten Bayern so wenig als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vor verstandene Verzichten auf sämtliche immobilia etwas entzogen werde, so haben wir nun einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegen-Berechnungen eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und anderseits als oberste Vorsteher des uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens, auf gänzl. Abgang des Mannsstames ein oder dem andern Haus folgendes Temperament und Vermittelung zielsezlich getroffen. Nemlich daß auf solchen Fall, über die gewöhnliche Aussteurung, und Ihnen mit vorberürtem Vorbehalt zugedachte Mobiliar-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter oder Schwestern eine, zwo, drey oder vier seynd, jeder 125000 Rthlr, wo aber derselben mehr seynd, für alle zusammen 500,000 Rthlr, und auf Seiten Bayern, wenn der Töchter oder Schwe-

Schwestern nur zwo seynd, jeder 250,000 Rthlr, wenn derselben aber mehr seynd, für samentliche 750,000 Rthlr noch sonderbar als eine Abfertigung an allen unbeweglichen Gütern bezalet werden, und sobald der Landsnachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmenden Zahlungsfristen geleistet haben wird, von aller weiteren Ansprache, auf eigen oder Lehen abstehen und gänzlich hindan gerichtet seyn solle."

(Kurz, doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Chursächsischen Ansprüche an die Bayerische Verlassenschaft 1778. Anl. II. III.)

Achter Abschnitt.

Von Landesgesetzen, die Vorschrift in Hinsicht der Verzichte und der Regredienterbschaft geben.

§. 45.

Von Landes-Gesetzen, die Vorschriften in Hinsicht der Verzichte und Regredienterschaft geben, weiß ich keine anzuführen, als die Schaumburgische Polizeyordnung, 1615 zum erstenmahl gedruckt, und den Codicem Maximilia-

lianum Bavaricum v. 1756, sodann die Erblandesvereinigung der Churköllnischen Landschaft in Westphalen von 1463.

(Sammlung der Erzstift-Köllnischen Concordaten rc. Verordnungen rc. Kölln 1772.)

Im Cod. Bav. Th. III. Cap. 11. §. 7. 8. steht

„§. 7. Wenn nur zum Favor der Mannserben allein renunciirt wird, so nimmt die renunciirte Erbsportion naturam fideicommissi familiae an sich, also und dergestalt, daß renuncians gleichsam pro primo fideicommittente und die Mannserben, zu deren favor der Verzicht ausgestellt worden, pro fideicommissariis geachtet werden rc.“

„§. 8. Töchter Edelmanns-Freyheitsfähiger Personen werden 1mo sowohl dem alten Herkommen nach als vermög General-Mandats von Anno 1672 (jedoch mit Ausschluß der Oberpfälzischen Landen, auf welche sich sothanes Mandat niemal erstreckt hat) ohne all weiterer Verzicht ipso jure pro renunciatis geachtet, also und dergestalt daß sie 2do nicht nur für sich, sondern auch für ihre sammentliche sowohl männ- als weibliche Descendenz von Väter- Mütter- und Brüderlicher Erbschaft solang ausgeschlossen seynd, als ein Brüderlich oder

von

von ihm abstammender Manns-Erb in linea descendenti vorhanden ist. Dahingegen soll man 3tio einer solch-verzichten Tochter von der Eltern Vermögen eine ehrlich und Standesmäßige Aussteuer und Fertigung mit Zuziehung der nächsten Befreunden auszeigen, womit sie sich auch 4to zu befriedigen hat, wenn gleich die assignirte quota legitimam nicht völlig erreicht, und da man sich etwan 5to weder durch compromiſs noch andere gütliche Weege über das quantum sothaner Aussteuer vergleichen kann, so soll solches von ordentlicher Obrigkeit nach Beschaffenheit des Vermögens und anderer mit unterlauffender Umstände ausgesprochen, auch zu dem Ende 6to von den Brüdern und Befreunden ein getreulich und summarische Verlassenschafts-Anzeig herausgegeben werden. Es versteht sich aber 7mo diese Verordnung nur vom caſu inteſtati, dann was die Eltern oder Brüder denen Töchtern, reſpective Schwestern zum Besten ex propriis disponiren, das soll ihnen auch verbleiben. 8vo Stehet ferner das statutum den Töchtern an der Succession in jenen Dingen keineswegs entgegen, welche sie nicht jure hereditatis, sondern z. B. ex debito, legato, peculio, ob poenam ſecundarum nuptiarum vel alio titulo ſingulari an die Vätter-Mütter-Brüderliche Verlassenschaft, oder gar anders

anderwerts zu suchen haben. Vielweniger extendirt sich 9mo das Gesetz auf Erbschaften, welche die Töchter nicht von Vatter, Mutter oder Bruder, sondern von andern Befreunden in auf und absteigender oder Collateral Linie erlangen. 10mo Seynd hierinfalls unter den Brüdern und Mannserben weder Religiosen, noch von auswärtiger Familie angewunschene, viel minder unehliche, sofern sie nicht per subsequens matrimonium legitimirt seynd, am allerwenigsten aber Successions-Unfähige verstanden. 11mo Werden erwähnte Töchter von Vätter und Brüderlicher Erbschaft sowohl per fratres Germanos als Consanguineos, nicht aber per uterinos ausgeschlossen. Ein anderes ist 12mo in Mütterlicher oder auch, soviel die übrige Mitbrüder ex eadem matre betrift, in Brüderlicher Erbschaft, dann darinn müssen sie fratribus uterinis ebenfalls ausweichen.“

„Gleichwie im übrigen 13tio die Rede allhier nur von dem gefreyten Landsadel ist, so pflegt man die übrige adeliche Töchter ohne ausdrücklichen Verzicht pro renunciatis nicht zu halten, es wäre dann solches bey einer Familie von Alters also hergebracht, und versteht sich auch 14to diese Landes Constitution ohnehin nur auf die im Land liegende Güter, nicht aber auf das, was ausser Landes liegt.“

§. 9.

„§. 9. Nachdem obige Verordnung lediglich zu Erhaltung der Familie und des adelichen Mannsstammes abzielt, so folgt erstens von selbst, daß denen verzichteten Töchtern, ihren Erben und Nachkommen auf den ledigen Anfall, das ist nach völligen Abgang ihrer Brüder und der von ihnen absteigender männlicher Descendenz, der Regress in portione renunciata, soviel sie nemlich an ermelt Vätter- Mütter- oder Brüderlicher Erbschaft für ihren Antheil von Rechtswegen betroffen hätte, allerdings bevorsteht. Damit es aber auch zweytens weder über das quantum jetztgedachten Regress Spruch, zumal wenn der ledige Anfall sich erst nach langer Hand ergibt, eine Irrung entstehen, noch ein dritter soleicht hierunter gefährdet werden möge, so soll das quantum nicht nur gleich anfänglich determinirt, sondern auch dem Fideicommiss-Buch einverleibt, und nicht weniger drittens all jenes hiebey beobachtet werden, was bereits oben §pho 6. n. 7. 8. 9. et §. 7. sowohl von Entrichtung als Transmittirung, dann fideicommissarischer Qualitaet sothaner Regress-Sprüchen versehen ist.“

§. 46.

§. 46.

In der angeführten Schaumburgischen Polizeyordnung wird im 14. Capitel zuerst festgesetzt, daß eheleibliche Kinder, sie seyen Töchter oder Söhne, alle Erbgüter zugleich theilen sollten, wobey jedoch in acht zu nehmen, daß aus allerhand bewegenden Ursachen, die Adeliche Sitze, wie auch unter Bürgern Hauß und Hof, denselben, so im Erbe bleiben, nicht zu hoch, sondern wie unter Schwestern und Brüdern üblich, ästimirt und angeschlagen werden sollen. Ferner heißt es:

„2c. Ingleichen auch, wenn adeliche Personen neben den liegenden unbeweglichen Gütern ansehnliche Baarschaft durch Gottes Seegen hinterlassen, daß dann die Söhne in Betracht, daß der Mann-Stamm viel Bürden-Last traget, das Geschlecht durch denselben erhalten, erweitert und fortgesetzt wird; die Töchter aber die erworbene Güter gar in fremde Familien bringen, eine praerogativam haben, und die Töchter sich mit einer guten Baarschaft und der legitima sollen begnügen lassen, und darauf Verzicht thun, wie solches in benachbarten Fürstenthumen, und unser Grafschaft bisher also gehalten worden.“

§. 47.

In der Erblandesvereinigung der Churköllnischen Landschaft in Westphalen von 1463 (a. a. O. S. 47. §. 8.) heißt es:

„rc. Und unter andern soll in Westphalen gehandhabt werden die adeliche Gewohnheit, daß die Schwestern, so Brůder haben, sich mit einem ziemblichen Brautschatz můßen aussteuren lassen, und do sie mit einem gepuerlichen Brautschatz ausgesteuert, und für den Freunden in der heirathsbereitungen, oder in Heylichsbriefen, oder für Gericht, auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die Gewohnheit pacta de non succedendo beståttigen kann) Verzicht gethan, zu weiterer Succession oder gleicher Theilung mit den weltlichen Brůdern nicht gestattet werden rc.“

„§. 9. Da auch die Gebrůder, ohne absteigende eheliche Kinder und Erben versterben, soll den weltlichen Schwestern, oder da die nicht vorhanden, den geistlichen, nicht abgeschnitten werden, was ihnen vermög gemein beschriebener Rechte gepůrt.“

Nach diesem §. 9. geht meiner Meinung nach die letzte Tochter vor. Ferner in der R. O. (S. 474.)

§. 5.

„§. 5. Solchemnach sollen die Töchter nit allein von der elterlichen Verlassenschaft, sondern auch von der Brüder Beyfall der Stock und Stammgüter, auch ohne absonderlich mündt- oder schriftliche Renunciation oder Verzieg für allerdings abgegütet gehalten werden.“

„§. 6. Wan aber einer oder mehr von den Brüdern ohne Kinder verstirbt und anerwonnene Güter verlasset, alsdann soll dazu, wie auch zu den Gereiden oder Farniß den Schwestern nebens den überlebenden Brüdern, und der verstorbenen Kinderen der Zutritt unbenommen seyn. ꝛc.“

„§. 7. Dafern sich ein Seit oder Beifall bey des Vatters oder der Mutter Bruder oder Schwester, deren Kinder oder Kindeskindern und weiter hinab begibt, sollen die Töchter, und deren Kindeskinder, und die von denselben ferner entsproßen, gleichfalls von des abgestorbenen hinterlassenden Stock und Stammgütern, nemlich die von gemeinen Eltern herrühren, nach obgesetzter Proportion des Heirathsguts und Ausrufung durch des abgestorbenen Stammsverwandte mit einer Summen Gelts abgeliebt werden, in allen übrigen Seitfälligen

gen Gütern aber mit den Brüdern und Anverwandten zu gleichen Theilen erben."

§. 48.

Die Landesgebräuche des Herzogthums Franken, gesam̄let von Lorenz Frieße im Jahr 1536, haben von dem Verzicht folgendes:

„,rc. §. 83. Von verzige deren von Adell So eine Erbare Jungfrau oder Frau von Adell für Landgericht käme, in Beysein ihres Gemahles oder Curatoris ordentliche verzig zu thun, soll man anfenglich ihr den Brieff, so einer vorhanden, oder die Sach mündtlich fürbracht were, offentlich im Gericht verlesen in Gegenwerths ihres Haußwirths oder Gemahels, demnach der Landtrichter dieselbigen Jungfrauen oder frauen durch zwen vrthailer am Landtgericht, aus der schranen führen, heimlich besprechen lassen, ob sie solchen verzig vom freyen willen thue oder thun wollen, oder ob sie darzu genötiget, getrungen oder gezwungen worden were, oder forcht halber thun mueste. Zum andern soll der Landtrichter ihren ehelichen Gemahel im Gericht fragen, ob es sein will, mainung vnd Gehaiß auch sey, daß sie also solchen verzieg, wie verlesen und gehört, thun solle,

le, wo er es dann willigt, soll er sie mündlich heißen, solchen verzieg zu thun. Zum dritten soll der Landtrichter die Jungfrauen nach Relation der zweyer Urtheiler, was sie vonn Jr gehort haben, fragen, ob sie solchen verzieg lauth des Brieffs Jhr vorgelesen, thun wolle, sagt sie ja, soll ihr der Landtrichter oder der Mitcleger an seiner statt, wie sie solches zu halten, mit treuen an Aidtstatt am ersten geloben, vnd darnach einen gelerten Aidt zu Gott vnd den Heiligen (schwören) müessen, darnach soll der Richter die gelubt mit Handt in Handt von der Jungfrauen annemen, vnd sie haissen die rechte handt mit den dreien fingern auf die linke Brust legen, vnd ir den Aidt vorsprechen mit worten alßo, als ich mit Treuen gelobt hab, vnd mir der Brief vorgelesen ist, alß verzeihe ich mich darauf Vätterlichs, Mütterlichs, Brüderlichs vnd Schwestlichs guts vnd aller andern Anfelle, Erbs, Haab und güeter, lauths des vorlesenen Ehebriefs, vnd will das, so mir dagegen wurdt vnd wortten ist, hiemit genugig seyn, stehet vnd vest halten, getreulich vnd ohne alles Geuerde, als helff mir Gott vnd die Heiligen. Alsdann soll der Richter fragen, ob es damit genug sey, vnd man das billig

vonn

vonn Landtgerichts wegen Brieff und Siegell gebe. Erkennen die Vrtheiler ja, man thue das billig, so hebet die Jungfrauen die Handt wieder ab, und hat also damit ein ende."

(S. Senkenberg v. d. K. Gerichtsb. Anh. S. 101.)

Neunter Abschnitt.

Was kann man aus den Verzichtsbriefen als historisch richtig annehmen?

§. 49.

Was kann man aus dem bisher Angeführten, besonders aus den Verzichtsbriefen folgern, und als historisch richtig annehmen?

1.) Die Töchter waren durch die alte Deutsche Sitte von aller Erbschaft, zum Besten des Mannsstammes, ausgeschlossen, und so lang dieser blühte, der Erbfolge, zumal in Land und Leute, unfähig, mußten sich, so lange sie ehelos waren, mit einem Deputat, oder daß sie ernährt wurden, begnügen, und bey der Verheirathung mit einem mäßigen Stück Geld, dessen Größe durch kein allgemeines Gesetz, sondern durch das Herkommen in jeder Familie bestimmt war, abfinden lassen.

2.) Starb der Letzte vom Mannsstamme, und hinterließ Töchter, so bekamen diese vor Einführung des Römischen Rechts ohne allen Streit die ganze Verlassenschaft ihres Vaters, ererbtes und erworbenes, nach dem alten deutschen Sprüchwort: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe. Dies oder die Erbfolge nach der Nähe des Grades trat auch ein, wenn blos Seitenverwandte vorhanden waren.

3.) Die Einführung des Römischen Rechts führte den Gedanken herbey, um dem allenfallsigen Mißbrauche dieses fremden Rechts auf Unkosten der Deutschen in der Verfassung gegründeten Sitte vorzubeugen, sey es räthlich, nicht nothwendig, die Töchter Verzicht thun zu lassen. Der erste unbezweifelte ist von 1214. (§. 15.)

4.) Bey dieser Ansicht waren die älteren Verzichtsbriefe einfach, unterstellten kein sicheres erworbenes Recht, sondern zeigten manchmal die Ungewißheit durch die Formel: si quid habebant, an; sie geschahen nicht eidlich, und enthielten vielweniger einen ausdrücklichen Vorbehalt. Dieser war auch ganz unnöthig. Waren die Verzichtete dem letzten Besitzer dem Grad

nach am nächsten, so konnte ihnen die Erbschaft der Familien Erb- und Stammgüter nicht entgehen, da diese zum Nachtheil der im Gesamteigenthum stehenden Familienglieder männ- und weiblichen Geschlechts nicht an fremde veräußert werden konnten. Die Formel bis zum ledigen Anfall konnte immer dahin ausgelegt werden: wenn mein Bruder, ohne Hinterlassung ehelicher Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechtes, aus der Welt geht. Die ältesten Verzichtsbriefe benannten auch nur die Brüder, die nachherige giengen auf den ganzen Mannsstamm der Familie.

5) In der folgenden Zeit waren die Köpfe fast aller Rechtsgelehrten mit dem Gedanken erfüllt, das Römische Recht müsse in Ermangelung ausdrücklicher Verabredungen der Partheyen allein entscheiden, eine vorhergehende Verständigung, ja nach dem päbstlichen Recht eine eidliche Bestärkung (die erst im 16. Jahrhundert aufkam) sey nothwendig; man glaubte auch, daß sich der Vorbehalt von selbst, ohne ausdrücklich geschehen zu seyn, verstehe. Eine natürliche Folge von dieser Ansicht war, daß man der Tochter diejenige Güter zueignete, welche sie ohne den vorliegenden Verzicht,

er-

erhalten haben würde, und also die Regel: je näher dem Sipp je näher dem Erbe, hier nicht eintreten ließ, so wenig als den Satz: foemina semel exclusa semper manet exclusa. Man hielt den Verzicht nicht mehr für eine überflüssige Cautel, sondern glaubte etwas freywillig zu verzeihen, wozu man ein Recht habe. Dies war im 16. Jahrhundert allgemeiner Glaube, und man sah die Verzichte als wahre und gültige pacta successoria renunciativo-reservativa an.

6.) In ältern Zeiten wurde auch der mütterlichen Erbschaft entsagt. In der Regel war diese damals sehr unbedeutend. — In der Folge wurde sie bedeutender, und die Entsagung hierauf weggelassen oder die Erbschaft ausdrücklich vorbehalten.

Jetzt kann man als Regel annehmen, daß die Töchter wie die Söhne in Hinsicht des mütterlichen erben, wenn sie nicht besonders darauf verzichtet haben.

Ueberhaupt äußert *de Ludolf:* „In bonis, „quae non beneficii (stricte masculini) jure „possidentur, hodie foeminis in successione „locus est regulariter, nisi *probetur* contra „eas exclusio lege, *consuetudine*, *pacto*, usu „firmata vel alia *dispositione valida.*“

 In

In den wenigsten Häusern begehrt man die Entsagung auf das Mütterliche.

7.) Wenn auch der Verzicht auf das Mobiliar und Immobiliar-Vermögen geschah, so war doch unverwehrt, außer dem beweglichen Vermögen auch etwas von dem unbeweglichen zu vermachen, insoweit es der Testator erworben hatte, und es nicht zum Fideicommisse gehörte.

Am 20. November 1752 stellte der Ritterort Rhönwerra ein Zeugniß aus, des Inhalts:

„rc. Daß bey dem gesammten ohnmittelbaren Reichsadel, und insonderheit der Reichsfreyen Ritterschaft in Franken von Alters her gebräuchlich, auch durch unzählige Fälle bewähret sey, daß die adeliche Tochter zum Besten ihrer Brüder und deren männlichen Descendenz auf das väterliche und brüderliche Allodial-Vermögen, so beweglich und unbeweglich, wofern nicht in einer Familie durch besondere Pacta oder durch NB. NB. errichtete letzte Willens Dispositiones ein anders erweislich verordnet ist, gegen Empfang ihres gebührenden Heiraths Guths und Ausstattung, wie solches bey jeder Familie hergebracht, oder bey Eheberedungen bedungen wird, jedoch bis zu einem ledigen Anfall Verzicht zu leisten pflegen, und solchen auch zu thun schuldig sind."

In dem vorhin angezogenen Nassauischen Erbvertrag Art. 40 heißt es:

„2c. Indessen soll diejenige Übereinkunft, welche wir die jetzt paciscirende Fürsten zu Gunsten einer Erbtochter, Schwester oder nächsten Allodial-Erbin eines Hauptstammes, zur Verbesserung ihrer Abfindung auf alle Fälle weiter treffen werden, ihres Verzichts und dieser unser verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstammes in alle Weege gehalten 2c. werden."

§. 50.

Uebrigens bemerke ich, a) daß unter den vorher angeführten Verzichten vierzig den Vorbehalt auf den Abgang der Leibes-Erben, Liffserben bestimmen. Nach meiner Ueberzeugung erachte ich in solchem Fall die Tochter vom letzten Mannsstamme nicht ausgeschlossen. Die Regel, daß unter den Leibeserben Männer und Weiber verstanden werden, findet sich auch in einem oben §. 16. angeführten Verzichtsbrief v. 1582, worin es heißt: „Es were dann Sach, daß ihr Vatter, ihre Brüder, ohne männliche, oder sonst Leibeserben und also weder Söhne noch Töchter von ihrem Namen und Stamm ehelich geboren hinterlassen würden,"

b)

b) Daß fast ebensoviele den Vorbehalt, auf Abgang des Mannsstammes, bestimmen.

c) Daß fünf Verzichte die Tochter des Letzten vom Mannsstamme eben so zweifellos darlegen ꝛc. als

d) fünf andere eben so deutlich für die Regredienterben sprechen.

e) Daß nur einige blos die Clausel haben, bis auf ledigen Anfall.

Zehnter Abschnitt.

Von den Normen, nach welchen die in Hinsicht der Regredienterbschaft vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden sind.

§. 51.

Die streitige Frage ist §. 2. bestimmt. So verschieden die Ansichten der Geschäftsleute in der Verzichts-Materie waren und noch sind, eben so verschieden sind die Formeln. Man kann gewissermaßen drey Perioden annehmen. In der Entstehungs-Periode sah man die Verzichte als eine im Grunde überflüssige Cautel an, und dachte nicht daran, den Töchtern, vor

welche Verzicht geleistet hatten, den Vorzug vor der Tochter des letzten Mannserben zu geben, sondern hatte den Grundsatz: foemina semel exclusa semper manet exclusa.

In der 2ten Periode hielt man das Römische Recht für abrogirend, und glaubte, hiernach und selbst nach dem göttlichen Gesetze, gebühre den Töchtern wie den Söhnen gleicher Theil am väterlichen Erbe.

Diesem Recht hätten die Töchter, solang der Mannsstamm blühte, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen, mit Vorbehalt des Rückfalls, entsagt. So wie der Mannsstamm aufhöre, werde ihr bisher geschlafenes Recht wieder lebendig. Die Güter, welche sie oder ihre Voreltern den Verzicht weggedacht erhalten haben würden, müßten ihnen nun nach weggefallener Ursache des Verzichts zukommen. Die Entsagung eines wohlerworbenen Rechts sey verhaßt, und streng zu nehmen.

Diese Meinung war gegen Ende des XVIten Jahrhunderts die herrschende, und von den Reichsgerichten auch Spruch-Collegien bestätigt. Selbst Pütter, ein großer Gegner der Regredienterbschaft, läßt sich (Rechtsf. Th. II. S. 109. 110.) vernehmen: „ꝛc. Allein wie sehr

„in-

„insonderheit seit dem Anfange des XVIten „Jahrhunderts die Römischen Rechts„grundsätze überall das Uebergewicht „gewonnen, davon haben sich auch in diesem „Hause (dem Limpurgischen) bald ganz unerwartete Proben gezeigt. Und wie es hier auf „Fälle ankommt, die in eben demselben XVI. „Jahrhundert ihre Entscheidung erlangt: so ist „doch nothwendig, in deren Beurtheilung auch „in die Gesinnungen selbiger Zeit zu gehen, „indem nichts unbilliger seyn würde, als wenn „man solche Fälle, die sich im XVI. Jahrhun„dert zugetragen, und die damals auf recht„liche Entscheidung gestanden, nach solchen „Grundsätzen beurtheilen wollte, welche auf „neueren Entdeckungen beruhen, die erst ein „paar hundert Jahre später gemacht worden. „Wann gleich jetzt eine solche Meinung als „irrig erkannt wird, so muß doch ein jeder „ein Urtheil vom XVI. Jahrhundert für recht„mäßig gelten lassen, wenn es den Rechten „gemäß war, wie man solche damals wußte „und wissen konnte und durchgängig beobach„tete.“ So weit Pütter.

Der Deducent in Sachen des Hauses Truchseß Waldburg wider das fürstliche Haus Fürstenberg

berg hat schon bemerkt, daß Pütter die Materie in den Jahren 1767 und 1769 anders als in den Jahren 1753 und 1758 angesehen habe.

Uebrigens bleibt richtig, daß die Reichsgerichte, besage der neuesten Urtheile der Regredienterbschaft Statt gegeben haben. Die Gerichts-Observanz muß doch bey ermangelndem Gesetz mehr gelten, als wenn einige Rechtsgelehrte die Sache heutiges Tags aus einem andern Gesichtspunkte betrachten.

In den neuesten Zeiten erkannten viele die Lehre in der 2ten Periode als irrig, und machten einen Unterschied zwischen dem Recht und der Ordnung der Erbfolge, nahmen also Parthie für die letzte Tochter. Hochstetter (Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge S. 182.) äußerte 1787: „Im vorigen Jahrhundert hat man das Regredientrecht mit günstigern Augen angesehen, als etwa seit 40 Jahren. Diese Meinung begünstigte auch der Umstand, daß dadurch die große Schwierigkeiten wegfielen, welche sich bey Herstellung der Regredienterbschaften gewöhnlich ergeben."

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Des Verfassers Meinung.

§. 52.

Ich meines Orts war immer der Meinung:

1) In jedem einzelnen Falle nimmt man billig Rücksicht auf die Fassung des Verzichts, besonders des Vorbehalts. Man muß genau bemerken: wie haben sich die Paciscenten ausgedrukt, und welche Begriffe verband man zur Zeit des Vertrags mit solchen Ausdrücken. Pacta dant legem inter partes. Es ist unbillig, sein System dem wahren Sinne der Paciscenten unterzuschieben, und nach jenem die Ausdrücke zu erklären.

2.) auf Familienvortäge,

3.) auf erweisliche Familien-Observanz.

Fehlen diese Entscheidungsquellen, und liegt ein undeutlicher Verzicht vor, so muß man

a) sein Urtheil nicht dadurch bestimmen lassen, was in Zeiten vor Einführung der fremden Rechte historisch richtig, unbestrittene Deutsche Sitte, der Analogie des Deutschen Rechts und der vaterländischen Verfassung angemessen war, auch noch einige Zeit nach jener Ein-

führung

führung von nicht romanizirten Männern geglaubt wurde.

b) Man hat vielmehr seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, was hat sich nach Veränderung der Zeiten, der Verhältnisse, der Begriffe (richtigen oder unrichtigen), nach Vermischung der alten Deutschen und Römischen Rechte für eine Gewohnheit, in Ermangelung positiver Gesetze und bey stillschweigender Genehmigung des Gesetzgebers, als Regel gebildet und erzeuget. Diuturni mores consensu viventium comprobati legem imitantur. Error facit jus.

Dem Verfasser der Druckschrift (bey J. J. Moser in den besonderen Rechtsmaterien St. XVI. S. 673.) in S. Hohenloh-Ingelfingen gegen die Limpurgische Allodialerben, gebe ich vollkommenen Beyfall, wenn er äußert: „Keines von beeden, weder das Dänische noch das Deutsche ist das Recht, oder die ächte Quelle, daraus die Regredienterbschaft herzuleiten und zu beurtheilen ist. Diejenige Rechte allein sind es, welche in den letzteren oder solchen späteren Jahrhunderten in Deutschland gegolten, in welchen die Verzichte und Vorbehälte recht eigentlich in

Schwang

Schwang gegangen, sie mögen hernach Römische oder Deutsche, eigentlich aber schon längst aus beyden vermischte Rechte gewesen seyn."

Moser (Familien-Staatsrecht 1. Th. S. 801.) äußert richtig: „Was unstreitig alten Herkommens ist, dem kann durch das Herkommen neuerer Zeiten allerley hinzugethan oder derogirt worden seyn."

Hochstetter a. a. O. sagt auch sehr richtig: „Es würde unbillig seyn, eine ältere Verordnung (der Paciscenten) aus einer neuern Theorie zu erklären. Meines Wissens hat noch kein Gegner des Regredienterbrechts behauptet, daß der erste Erwerber eines Guts (der gemeinsame Stammvater hat ein gleiches Recht) nicht die Freyheit habe, das Regredienterbrecht festzusetzen."

Eben so wenig kann man verwerfen, wenn der Bruder von der Rechtlichkeit des Satzes: cessante causa cessat effectus, überzeugt, nur die Ausschließung seiner Schwester, solang Mannsstamm dauert, gutheißen will.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Die herrschende und überwiegende Meinung seit dem 16ten Jahrhundert war für die Regredienterben, erwiesen durch a) Zeugnisse der Rittercantons, b) Sprüche der Reichsgerichte, c) der Facultäten, d) die Lehren angesehener Rechtsgelehrten.

§. 53.

Nimmt man die Norm unterm Buchstaben b an, und fragt: welches war die herrschende und überwiegende Meinung seit dem 16ten Jahrhundert? so kann man nicht anders antworten, als: man legte dem Vorbehalt, wenn nicht der Buchstabe dagegen war, die Würkung bey: daß bey Abgang des Mannsstammes die Töchter, welche verzichtet hatten, oder ihre Erben dasjenige erhalten müßten, was sie bey Unterbleibung des Verzichts außer der dos bekommen haben würden. Man folgerte, daß ein solcher Vorbehalt ein Fideicommiß während der Dauer des Mannsstammes, und ein Veräußerungs-Verbot mit sich führe, weil der Besitzer nur ein widerrufliches durch Abgang des Mannsstammes in Hinsicht der verzichteten Güter sich auflösendes Eigenthum habe.

§. 54.

§. 54.

Dies erweisen:

a) die Zeugnisse der Ritter-Cantons,
b) die Sprüche der Reichsgerichte,
c) der Facultäten,
d) die Lehren angesehener Rechtsgelehrten.

Erstes Kapitel.

a) Zeugnisse der Ritter-Cantons.

§. 55.

Mittel-Rheinisch Ritterschaftliches Attestat de Febr. 1679.

„Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbar freyen Reichsritterschaft diesseits Rhein in der Wetterau und zugehörigen Orten, urkunden und bekennen hiemit, demnach Wir von den Hochwl. und Wohl- auch Hoch-Edelgeb. Herrn Franz Wilhelm Emmerich von Bubenheim als hohen Dom-Stifts zu Maynz Capitularen der Adel. Ritter-Stifter zu St. Alban und ter respective Dechant und Scholaster und Probsten zu Mochstadt, und Herrn Lothario von der Hauben rc. ersucht worden, Ihnen ein Attestatum dahin zu ertheilen, daß obschon die bey andern Frey-Adel. Famille, bey welcher über dero Stamm und andere Allodial-Güter

Güter per testamentum ein Fideicommiss constituiret worden, sich befundene Töchter auf solche Güter in favorem agnationis, und dem Mañs-Stamm zum Besten, mit der Condition als lang neml. ein Masculus davon übrig ist, und die Familie nit extinguiret wird, renunciirt, selbige gleichwohlen nach Absterben des ultimi fideicommissarii von solcher Familie ad successionem der Fideicommiss-Güter ihren Recurs zu nehmen befugt seyn mögten, und dann wir auch solches der Observanz gemäß zu seyn befunden; so haben wir der Wahrheit zu Steuer, ein solches hiemit und in Kraft unter beygedruckten Ritterschaftl. Secret-Insiegels attestiren wollen."

Burg Friedberg den 16. Febr. 1697.

(Aus einer Deduction in Sachen von Berbisdorf c. Freyherrn von Thüngen.)

In einer Deduction in Sachen von Ingelheim gegen den Herrn Bischof zu Würzburg, findet sich ein Schreiben des Directoriums der Ritterschaft am Oberrhein an den von Schelm, von 1717, worinn es heißt:

„ꝛc. Gleichwie uns nun allerseits gutermaassen bekannt, daß nach uralter und bis auf den heutigen Tag in beständiger Uebung gebliebener Observanz die adeliche Töchter gegen eine convenable

venable Freyle Steuer, in favorem des Mannsstammes renunciiren, hingegen aber *ad bona renunciata*, nach Erlöschung der männlichen Descendenz, und hierdurch sich ergebenden ledigen Anfalls, einen freyen und ohnbehinderten Regreß haben, ohne daß der letztlebende Masculus von diesen insoweit onere fideicommissi taciti afficirten Gütern in illarum praejudicium einige Disposition mit Rechtsbestand zu machen, befugt seye; als haben rc. ohnverhalten und uns übrigens auf die bekannte sehr bewährte Scriptores de statu equestri, sonderheitlich Herrn Doctorem Burgermeister p. 467 D. Frommann Disp. vom ledigen Anfall Thes. 59 65. 66. D. Harprecht, Schilterum und andere mehr, welche diese Materie schon längstens mit allen Umständen deducirt und erläutert, kürzlich beziehen wollen, von deren wohlgegründeten principiis wir bey dem allhiesigen Directorio in einigen schon gehabten principiis noch niemalen abgegangen, auch führohin biß anderwärtig erfolgender Verordnung nicht abgehen werden rc."

(Hier wird erklärt, daß: bis auf den ledigen Anfall, eben so viel heiße, als: bis zum Abgang des Mannsstammes.)

In

In Kammergerichtlichen Acten kam ein Zeugniß des Cantons Rhönwerra von 1779 vor:

„Daß der Ritterort den Grundsatz angenommen, die adelichen Töchter seyen heredes ihrer Eltern und Brüder in actu primo, und blieben es auch, des geleisteten Verzichts ohngeachtet, bis zum Abgang des Mannsstammes, nach welchem Erfolge sie es auch in actu secundo würden, und auf ihre portiones quoad usumfructum in favorem stemmatis masculini renunciatas zurückträten."

Alle sechs Ritterorte von Franken attestirten in demselben Jahr:

„Daß die Verzichts- und Regredienterben denjenigen Theil in Anspruch nehmen könnten, welcher ihnen, **wenn sie nicht renunciirt hätten**, zugefallen wäre."

Zweytes Kapitel.

b) Kammergerichtliche Erkenntnisse.

§. 56.

Klock (in Consiliis T. 3. pag. 98.) führt Präjudicien an, in Sachen Sophien Welserin gegen Daniel Wesenbek. Ferner in Sachen Reiffer contra Henrich Sauerzapfer von 1570, und in Sachen Siegfried von Laubelfingen gegen Hecsberg von 1590.

1664. In einer Rheingräflich Dhaunischen Sache.

1686. In Sachen der Grafen von Solms-Braunfels gegen die Tochter des letzten Grafen von Teklenburg, vermählt an den Grafen von Bentheim wurde erkannt:

„Daß des Herrn Klägers Frau Mutter, Weyland Anna Gräfin von Solms geborne von Teklenburg, zu auch Weyland ihres Herrn Vatters, Graf Otto des Aeltern, verlassenen Graf und Herrschaften Teklenburg u. Rheda als eine rechte Miterbin zu decla-riren und zu erklären, und derowegen die Herrn Beklagte dem Herrn Klägern, nicht allein seiner Frau Mutter davon gebührenden Kindestheil, sondern auch die Hälfte derer Ihrer ohne Leibeserben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benanntlich Graf Otto des jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgard und Catharina, an gemelten Graf- und Herrschaften zugestandener Erbsportionen, mit aller derer An- und Zugehörungen, wie sich selbige zu Zeit Weyland Graf Conrads von Teklenburg Absterben befunden, samt allen à tempore litis contestatae daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Auflegung eines ordent-

lichen

lichen Inventarii, oder in Ermanglung dessen, einer eidlichen Designation abzutretten, einzuräumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen: von der prätendirten Hälfte aber deren den übrigen zwey Geschwistern benanntlich Graf Clausen, und Frau Jacobe an gedachter vätterlichen Verlassenschaft competirten Erbsportionen zu absolviren und entledigen seyen."

In eben dem Jahr am 26. März in Sachen von Stein gegen von Brempt.

1701. In Sachen der Gräfin von Manderscheid-Gerolstein gebornen Gräfin von Sulz gegen Schwarzenberg und Fürstenberg.

Der letzte Graf v. Sulz hatte zum Nachtheil der Regredienterben für seine an den Grafen von Schwarzenberg vermählte Tochter eine von dem Kaiser Leopold bestätigte Willensverordnung gemacht. Dieser Kaiser schrieb am 19. Sept. 1697 an den Kammerrichter, auf alle Weise daran zu seyn, damit gegen seine Confirmation nichts präjudicirliches ergehe: demohngeachtet sprachen die Assessoren zu ihrem Ruhme nicht nach dem Wink des Kaisers, sondern nach Gewissen und Ueberzeugung für die Regredienterben.

Nach der Bemerkung Mosers im Familien-Staatsrechte S. 109. cassirte der Kaiser das Urtheil aus dem vorgegebenen Grunde eines Eingriffs in die Reservatrechte. Bey dem Reichshofrath wurde die Sache aufs neue verhandelt, und 1758 gegen die Regredienterben gesprochen.

1722. In Sachen von Sickingen und Bettendorf gegen von Dalberg. (Wetzl. N. St. Th. XIX. S. 96.)

1739. In Sachen von Hoheneck verwittibten von Harff wider Beisel v. Gymnich wurde erkannt:

„Daß Beklagte zu Abtrett- und Einräumung eines siebenden Theils alles desjenigen Vermögens und Güter, so Weyl. von Frens und M. Odilia v. Efferen Ehel. hinterlassen, und worin Weyl. Odilia M. v. Hohenek und deren Schwester A. Margar. v. Elz ab intestato succediren können, wie auch eines sechsten Theils, der vor derselben verstorbenen Bruders Weyl. Ferd. v. Frens hinterlassenen Erbschaft, so viel davon durch die geschehenen Verzichte pro rata hereditaria auf sie Beklagte gekommen, an Klägerin und intervenirende Leerodische Kinder, und zwar jener zu zwey Drittel, diesen aber

zu

zu ein Drittel, wie auch eines gleichen respective siebenden und sechsten Theils von obgedachten Verlassenschaften an den intervenirenden von Hagen und von Breidbach, jedoch gegen Conferirung des von Odilien Marien von Hohenek und Annen Margarethen Anthonetten von Elz empfangenen Brautschatzes, auch nach Abzug der auf diese Erbschaft verwandten Prozeßkosten, nöthigen Meliorationen und bezahlten Schulden, zu condemniren und verdammen, hingegen von der desfalls wegen der Gülich-Arenberg und Kerpen Lummensummischen in actis controvertirten Lehen, im Fall selbige an diesem Kais. Kammergericht in Sachen von Frens contra von Frens, Appellationis Imae, IIdae, IIItiae et IVtae pro feudis promiscuis vel foemineis würden erkannt werden, sodann in dem Churfürstenthum Kölln, und Herzogthümern Gülich und Berg, gelegene Stock und Stammgüter, wie auch des Adelichen Vortheils, und der übrigen Gebrüdern von Frens Verlassenschaft gemachter Ansprach und Forderung zu absolviren und entledigen seyen; dann werden allerseits Partheyen wegen Conferirung obgedachter Brautschätzen, wie auch Liquidirung vor-

vorgedachter Prozeßkosten, Meliorationen und bezahlten Schulden zur gütlichen Handlung, in deren Entstehung aber ihre Nothdurft an diesem Kaiserlichen Kammergerichte innerhalb drey Monathen, so ihnen pro t. et p. V. A. W. angesetzt wird, an- und vorzubringen, angewiesen."

1754. In Sachen von Sommerau gegen von Crailsheim.

In Sachen der Gebrüder Untz von der Ley wider die von Hohensteinische Allodialerben.

1757. In Sachen Frau Dorotheen Francisken Fürstin zu Salm wider Graf von Westerloh und Consorten.

1760. Wurde in Sachen Weyland verwittibten von Stekinelli jetzo deren Erbin, Appellantin, wider die Gebrüder von Dallwig zu Lichtenfels, Appellaten, reformatorie erkannt:

„Daß Appellanten die von weyl. ihrer Mutter, gebohrnen von Blankart, auf wirklich erfolgten völligen Abgang des v. Blankart Arweilerischen Mannsstammes vorbehaltene Elterliche Erbportion, als worunter das gewönliche Heirathsguth mit 3000 Rthlr allschon mitbegriffen, und praevia collatione des Empfangs von beeden äl-

tern

tern Töchtern mit einzurechnen ist, und zwar, soviel die Lehnrührige oder etwa im Jülich- und Bergischen gelegene revolutarische Erbgüther betrifft, zu einem 3ten, ansonst aber von allübriger Elterlichen Verlassenschaft nur zu einem 4ten Theil zu erforderen wohl befugt und berechtiget, auch daher Appellaten denen Appellanten ein vollständiges Inventarium oder juratam specificationem von allem deme, was der Letztverstorbene von gedachtem Manns-stamm, Joh. Otto Friedrich v. Blankart, an Lehen, Stock und Stamm, auch sonsten an beweg- und unbeweglichen Erbgüthern, activis und passivis hinterlassen, zu ediren, fortan nach vorgängigem Abzug dessen, was ermeldter v. Blankart von seiner pleno jure ihm zugefallenen Quart Elterlicher Erbsportion, oder von selbst erwonnenen Vermögen, vermittelst gerichtlich errichteten Testaments an seine beede ältere Schwestern verschaffet hat (als welches Testament in soweit vor gültig und Rechtsbeständig hiemit erklärt wird), sodann von allen übrigen mit Ausschluß der Appellanten Mutter eigenthätig in Besitz genommenen Elterlichen Erbes nach disseitiger rata, und zwar an Lehnrührigen und Jülich- und

Bergischen revolutarischen Erbgütern ein Sechstel, an allen übrigen beweg- und unbeweglichen Elterlichen Erbstücken aber ein Achtel, samt allen von Zeit des im Jahr 1712 erfolgten Absterbens gedachten ultimi masculi daraus erhobenen und erheben könnenden Nutzungen an Appellanten zu restituiren und abzutretten, soviel aber die Churköllnische Lehnstücke betrifft, dem von Churfürstlicher Regierung zu Bonn allschon unterm 9ten April 1740 dißfalls ertheilten und schon längst in die Rechtskraft ergangenen judicato auf ihr der Klägern allda fernerweit zu thun habendes Anruffen nachzuleben, schuldig zu erklären, und darzu zu condemniren, dahingegen aber mehrgedachte Appellanten wegen des andern respective Sechstels und Achtels mütterlichen Rückfalls an die von Platen jetzo von Sohe, als Mitbesitzern der Elterlichen Erbgüther, um solche derentwegen, ob sie wollen, in separato fordersamst zu belangen, zu verweisen seyen."

1775. In Sachen von Redwitzischer Regredienterben, Klägern eines-, wider die Gebrüder Georg Adam und Philipp Ernst von Redwitz, andern Theils; Citationis

tionis ad videndum revocari bona allodialia paterna et fraterna cum refusione omnis damni et expensarum ist ꝛc. zu Recht erkannt:

„Daß Beklagte den Klägern die zufolge des Vergleichs vom 31. August 1736 denen Hanß Ulrich von Redwitzischen Töchtern und ihren Descendenten, bey Erlöschung des Redwitz Weißbrunnischen Mannsstammes, vorbehaltene vätterliche und brůderliche Allodialgüter zu Weißenbrunn, mit allen denen von Zeit des erloschenen Mannsstammes von selben erhobenen und zu erheben stehenden Nutzungen, herauszugeben schuldig und dazu zu condemniren seyen ꝛc. mit Verurtheilung in die Kosten.“

1788. In Sachen von Stein zum Rechtenstein Regredient- und respective Intestat-Miterben, Klägern eines-, wider die verwittibte Frau Gräfin Maria Anna von Fugger-Kirchheim, gebohrne von Stein zum Rechtenstein, Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum se regredi ad hereditatem renuntiatam vigore pacti divisorii de 1582 competentem, nunc vi pacti reservativi delatam, ut et ad videndum excludi partem adversam ab hereditate paterna abdicative renun-

nuntiata, eandemque tantum admitti ad portionem virilem quintam bonorum relictorum ab ultimo defuncto, deductis prius portionibus regreſſui obnoxiis, et denique ad videndum deduci omnia jam accepta à dicta portione virili atque repeti indebite ſoluta, deſuperque exigi rationes, cum condemnatione in id quod interest, damna et expenſas, iſt allem Anbringen nach zu Recht erkannt:

„Das vorderſamſt die Regredienterbſchaft belangend, Frau Beklagtin in Anſehung der Verlaſſenſchaft ihres Vaters, Franz Pupillin von Stein zum Rechtenſtein, mit Inbegriff der demſelben von ſeinem Bruder Tiberius bereits angefallen geweſenen Erbportion für gänzlich abgefunden zu achten, ſomit Kläger zum Regreß dieſer ſowohl, als der Erbſchaften des Franz Wilhelm und ſeiner Frauen, Suſannen von Leiningen, mit Ausſchließung der Frau Beklagtin, mit derſelben zugleich aber zum Regreß an die Anfälle von dem Domherrn Franz Wilhelm von Stein zum Rechtenſtein, und der Barbara Jacoba von Ow gebohrner von Stein zum Rechtenſtein, zu letzterm jedoch nach dem unter Klägern Ziel und Maas gebenden gemeinen Succeſſionsrechte zuzulaſſen, ſonach ſolche Regre-

dienterbschaftstheile, samt verhältnißmäßigen Theilen der vom Tode des letztverstorbenen masculi angefallenen fructuum, und nach vorgängiger Einwerfung alles seit eingetretenem ledigen Anfall von ein oder dem andern Theil voraus empfangenen, vor allen Dingen von der Verlassenschaft des Maltheser-Ritters Heinrich Ferdinand von Stein zum Rechtenstein als des Letzten vom Mannsstamme abzuziehen, nach vorgenommener Berechnung alles dessen aber der Ueberrest, als Intestaterbschaft unter die Kläger und Frau Beklagtin an die Häupter in fünf Theile zu vertheilen sey."

Die ganze Relation in vorstehender Sache findet sich in der Hoscherischen Sammlung von Rechtsfällen Th. V. S. 144 abgedruckt. Eine schönere Arbeit in dieser Materie habe ich noch nicht gelesen. Es wird wohl jetzt kein Geheimniß mehr seyn müssen, daß der Freyherr von Riedesel, dermahliger Königlich Würtembergischer wirklicher Geheimerath und Präsident, ein edler Mann nach That und Namen, der Verfasser davon ist. — Die Trennung von diesem mir verehrten Gönner und Freund auch 25jährigen Collegen, ist mir heute

noch

noch schmerzlich fühlbar. Derselbe ist ein Mitglied einer der ansehnlichsten und begütertsten Familien Deutschlands, wünscht gewiß sehr billig die Erhaltung seines Namens und seiner Familie, hat Söhne und Töchter, hält aber doch der Billigkeit und der Intention der Familienstifter nicht gemäß, wenn nach Abgang des Mannsstammes die vorhin blos zum Besten desselben zurückgesetzte Töchter ganz leer ausgehen müßten, und die letzte Tochter alles erhalten sollte. Man nehme den Fall an; die Tante aus einer reichen Familie habe zu Gunsten ihres Bruders Verzicht gethan, und eine Summe von 3000 fl. zur Ausstattung erhalten. Nun stirbt der Bruder, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter. Fällt das ganze Erbe auf diese, so erhält sie vielleicht 20,000 fl. und mehr jährliche Einkünfte. Springt nicht die Unbilligkeit in die Augen?

1792. In Sachen von Spieß zu Roth an einem, wider Rudolf Maria Burggrafen von Wallbott Bassenheim und von N. N. Kleist, Beklagte, ist rc. zu Recht erkannt:

„Daß Beklagte, soviel die von Weyland Anton dem ältern als dem gemeinschaftlichen

Stamm=

Stammvater und dessen Sohne, Johann zu Wallbott Königsfeld, nachgelassene, auch alle in den Churköllnischen Jülich- und Bergischen Landen belegene der Familie von Wallbott Königsfeld zugehörig gewesene Güter betrifft, von der angestellten Klage zu absolviren ꝛc. Dahingegen aber dem Kläger der Regreß zu dem Weyland Anna Gertrudis von Wallbott Königsfeld gebürenden kindlichen Antheil, in Ansehung der von Reichard und dessen Sohne Henrich von Wallbott Königsfeld etwa ausser den Churköllnischen auch Jülich- und Bergischen Landen erworbenen Güther, jedoch nur zu einem 7. Theil derselben, und nach Abzug der von ermelter Anna Gertrudis aus dem Elterlichen Vermögen bereits erhaltenen 5000 fl. nebst denen seit dem Jahre 1760 fälligen Zinsen zuzusprechen, und Klägern der Erweis, daß dergleichen Güter wirklich von Johann Reichard und dessen Sohne Henrich adquirirt worden ꝛc. vorzubehalten sey."

§. 57.

Ich kann jedoch nicht unbemerkt lassen, daß in den neuern Zeiten die mehrsten Glieder

für

der zwar für die Regredienterbschaft waren, aber selten alle.

Auch führt von Senkenberg in disquisitione ulteriori, de jure succedendi proximioris foeminae illustris prae remotiori, adj. XVII. ein Präjudiz an, wornach am 30. Oct. 1722 in Sachen von Ingelheim geb. von Dallberg entgegen den Herrn Bischofen von Würzburg gesprochen wurde:

„ꝛc. Ferner in specie den Freyherrn von Sikingen und von Bettendorf anlangend, ist Lt. Faber sein wegen Readmission seines Prinzipalen zur Theilung der renunciirten Erbschaften, wie auch all übriges dahier einschlagende Begehren als ohnstatthaft und ohnbegründet hiemit abgeschlagen; jedoch bleibt denenselben, wenn sie die Klägerinnen wegen derer dem Angeben nach nicht bezahlten Ehegelder oder auch eines Vermächtnisses aus dem Großmütterlichen Testament Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, solches absonderlich an gehörigem Ort ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten."

§. 58.

§. 58.

Ein, in neuern Zeiten bey dem ehemaligen Kaiserlichen Kammergerichte vorgekommener Fall, bestärkt besonders, wie sehr man Ursache habe, den Inhalt und die Form der Verzichte zu erwägen, da sie in einer Familie öfters wesentlich verschieden sind.

Johann Philipp Friedrich von Hutten, Ritter-Hauptmann des Orts an der Baumach, starb 1783 Kinderlos, und mit ihm die Hutten Frankenbergische männliche Linie aus, eine Wittwe und Schwester hinterlassend, welche die Erbschaft respect. aus einem Testament und als Intestaterbin in Besitz nahm. Der Testator machte in seinem Testament einen Unterschied zwischen den Gütern, worüber er disponiren konnte, oder nicht. In Hinsicht der Wittwe war nur die Frage, ob sie etwas von den letztern Gütern hinter sich habe.

Der gemeinsame Stammvater der außer der Wittwe streitenden Theile, Veit Ludwig von Hutten, hinterließ bey seinem 1655 erfolgten Tode einen Sohn, Hanns Ernst, nebst mehreren Töchtern. Die Martha Kunigunde war an einen von Rußworm verheirathet 1652. Der Sohn Hanns Ernst zeugte einen Sohn, Johann Philipp, Vater des Letzten vom Mannsstamme.

Die

Die Tochter Maria Dorothea heirathete 1694 einen von Scholley. Der Heirathsbrief dieser von Scholley hatte die Formalien:

„ꝛc. Ob ihre Herzliebe Brüder alle ohne eheliche Mannserben abgiengen und stürben, daß dieser Verzüg nichtig und ungültig sey, sondern sie und ihre Erben mit den hinterlassenen Töchtern in gleicher Erbschaft, nach Beschaffenheit der Umstände und Fälle, in den Stamm oder die Stämme eintreten sollen.“

Der besondere Verzichtsbrief von 1718 sagt:

„ꝛc. Nachdem in meinem Heirathsbrief vom 14. Merz 1694 unter andern dieses darin versehen, daß ich gegen eine von meinem seeligen Herrn Vatter Herrn Johann Ernst von Hutten ꝛc. mir auszuzahlen versprochene Aussteuer von 2000 fl. einen Verzicht auf vätterlich und brüderliches Erb thun solle, jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition und Vorbehalt, daß wenn meine Herrn Brüder ohne eheliche mäñliche Leibeserben abgiengen und stürben, daß dieser Verzug nichtig seyn solle ꝛc. Gleichwie nun meine ꝛc. Brüder ꝛc. jetzo mir die gedachte 2000 fl. Heirathsgelder mit allen bisher verfallenen Zinsen ꝛc. abgetragen ꝛc. und mich dagegen alles vätterlichen und brüderlichen Erbs, Haab und Güter begebe, jedoch mit dieser ausdrücklichen

lichen Condition und Vorbehalt, ob meine herzgeliebte Brüder alle ohne eheliche Mannserben abgiengen und stürben, oder die unter dieser Renunciation mitbegriffene Güter muthwillig an andere veräussert, und zum Ruin der Huttenschen Familie verschwendet würden, dieser Verzicht nichtig und ungültig seyn, sondern ich und meine Erben mit den hinterlassenen Töchtern in gleicher Erbschaft, nach Beschaffenheit der Umständen und Fälle in den Stamm oder die Häupter eintreten sollen."

Diese Formel sprach für die Regredienterbschaft deutlich. Die von Scholley hatte auch auf ihren mütterlichen Erbtheil verzichtet, weil er ihr, wie die Worte lauten, apparte vergütet worden.

§. 59.

Von der verehligten von Rußworm wurde in der Kammergerichlichen ersten Instanz kein Verzichtsbrief vorgebracht. Man glaubte solang annehmen zu können, daß sie gleichermaßen verzichtet, und sich den Vorbehalt gethan habe. Sollte der beklagte Theil einen von einem andern ihm günstigern Inhalt vorbringen können, dachte man, so werde dieser in der

Restitutions-Instanz zum Vorschein kommen. Dies geschah auch, wie sich zeigen wird, wirklich.

§. 60.

Das Urtheil in der ersten Kammergerichtlichen Instanz lautete also:

„In Sachen von Crailsheim, von Eyb und Consf. als von Auffseesischer Erben, Klägern eines-, wider verwittibte Maria Anna Benigna von Hutten, geborne Rieth von Collenberg, und Elisabethe Juliane Veit von Salzburg, geborne von Hutten, modo der letzten Erben in actis benannt, Beklagte andern-, dann die von Gleichenschen Erben, Intervenienten dritten Theils, Cit. ad videndum se condemnari ad restitutionem hereditatis avitae Marthae Cunigundae de Hutten ejusque sine prole defunctarum sororum heredibus regredientibus, cum fructibus perceptis, expensis et omni causa etc. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß 1.) Beklagte den Klägern und Intervenienten denjenigen Erb-Antheil, welchen der einen Ahnfrau, Martha Kunigunda verehligte von Rußworm (in der andern Ur-

Urtheil hieß es statt dessen, Maria Dorothea verehligte von Scholley), wenn sie nicht für verzichtet zu achten wäre, zu beziehen gehabt haben würde, samt davon von Zeit des Ablebens weyland Johann Friedrich von Hutten gezogenen Nutzungen, nach einem zu Recht beständigen Inventario oder eidlichen Specification, pro rata herauszugeben, weniger nicht alle die Erbschaft betreffende Acten, Urkunden und Litteralien auszuantworten schuldig und dazu zu condemniren, dagegen aber 2.) benannten Dris Hofmann Prinzipalen dasjenige, was gedachte ihre Ahnfrau an dote oder sonstigen propter nuptias datis erweislich erhalten, ingleichen den verhältnißmäßigen Beytrag zu den bey dem Ableben des weyl. Veit Ludwig von Hutten etwa vorhanden gewesenen Passiv-Schulden sich in sothanen ihren Erbschafts-Antheil anrechnen zu lassen, verbunden. 3.) Dris Güllich Prinzipalen von der wegen des Guts Asbach wider sie (weil es ein neoadquisitum war) angestellten Klage zu absolviren und entledigen seyen. Uebrigens und 4.) bleibt Dris Hofmann sämmtlichen Prinzipalen,

palen, was sie insonderheit das Gut Ippesheim (von diesem wurde Beklagterseits behauptet, daß es ein neoadquisitum ultimi defuncti sey) betreffend, annoch zu handeln vermeinen, nach ihnen geschehenen Ablieferung der Familien-Acten, Urkunden und Litteralien, weiter an- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten. Compens. expensis."

Public. 14. Dec. 1798.

§. 61.

In der Restitutions-Instanz brachte der Implorantische Theil, außer den von Huttenschen, von den Jahren 1561 bis 1593 fünfzig Urkunden bey, worin der Vorbehalt auf den Fall geschah, wenn der Bruder ohne eheliche Leibeserben abgehen würde.

Von den Jahren 1578, 1582 lieferte derselbe neun Verzichte, welche den Rückfall ausdrücklich auf den Fall einschränkten, wenn keine Töchter von den Brüdern vorhanden seyn würden. Z. B. Zwey Schwestern, geb. von Eglofsheim, leisten Verzicht, solang Ihres Herrn Vaters und seiner Söhne männ- und weiblicher Stamm dauert.

Ihr

Ihr Vorbehalt sollte ausgeschlossen seyn, bis ihre Herrn Gebrüder ohne männliche Leibes- Lehns- und Eigenthums- Erben, und ohne letzte Willensverordnung mit Tod abgehen würden.

In dem Heirathsbrief der Charlotte rc., geborne von Münster, von 1696 geschieht der Vorbehalt auf die von Münstersche Allodial-Güter und Mittel, wenn ihre Herrn Gebrüder ohne männliche und weibliche Leibeserben versterben sollten.

Eine geborne von Münster verehligte von Vorburg, drückte 1678 den Vorbehalt aus:

„Es wäre dann Sach, daß alle ihre drey Herrn Brüder, einer nach dem andern, und endlich alle drey ohne Lebendige Leibeserben, männ- oder weiblichen Geschlechts, mit Tod abgiengen."

Aus der von Huttenschen Familie:

1458. Verehlichte sich Anna von Hutten an einen Herrn von Thüngen, und verzichtete zu Gunsten ihres Bruders, mit dem Vorbehalt:

„Es wäre dann, daß der genannte Herr Conrad von Hutten, Ritter, stürbe und abgienge, und männliche Leibeserben und Töchter hinter ihm liese, so soll Anna des genannten

Herrn

Herrn Conrads Schwester für den Antheil zu Erbtheil werden und volgen 2000 fl. Rheinische gute Landwährung, und nicht mehr, und soll auch damit ganz abgeschieden und verziehen seyn, von vätterlich brüderlich und mütterlichen Erbtheile; wäre es aber Sach, daß der obgedachte von Hutten abgienge, und nicht Leibeserben hinter ihm liese, so soll Anna und ihre Erben ihres Rechts ohnverziehen seyn."

Einen Verzicht der Annen von Hutten, einer Tochter des Bernhards von Hutten verehlichten von Fuchs, modificirte der Vater, daß, wenn die Söhne ohne eheliche lebendige Leibeserben abgiengen, so solle der Verzicht nicht schaden, aber gelten, wenn sie eheliche lebendige Leibeserben verließen.

Das vornehmste novum war ein Concept des Ehevertrags der Martha Cunigunde von Rußworm, worinn ausdrücklich zum Besten der Söhne und Töchter verzichtet wurde.

Der Vorbehalt war:

„ꝛc. Es wäre dann Sach, daß nach tödlichem Hintritt ihres geliebten Herrn Vatters, ihre Brüder allesamt ohne eheliche Leibeserben abstürben, und keine Söhne und Töchter hinter sich verließen ꝛc."

§. 62.

§. 62.

Die neuesten und letzten Urtheile des ehemaligen Kaiserl. Kammergerichts, die Regredienterbschaft betr., sind folgende:

„In Sachen Franz Carl Xavier von Reeßfeld, demnächst Marien Antonetten verwittibten von Droste zu Vischering, geborne v. Reeßfeld, und Carl Freyherr von Kolf zu Hammern, in Ehevogtsnamen seiner Eheconsortin Marien Claren von Droste zu Vischering, Appellanten eines=, wider die Erbgenahme Agnes Margaretha Carolina von Reeßfeld, in actis benannt, nun M. A. Marquise de Melé, geborne von Schilder, und die zur Sache beygetretene Isabella und Francisca von Schilder, Appellatinnen, andern Theils; ist die, durch Lt. Flach jun. unterm 31. Dec. des vor. Jahres extrajudicialiter übergebene Supplik samt Anlage ad acta zu registriren, verordnet, darauf erkannt, daß der Verzicht der Agnes Margaretha Christina von Schilder geborne von Reeßfeld von 1675 auf die von Valkische Fideicommißgüter nicht zu erstrecken, somit die Sententia a qua zu confirmiren und

und zu bestätigen sey; dann wird den Appellatinnen in Gemäßheit gedachter Urtheil, den Stammbaum, anfangend von der Agnes Margaretha von Schilder, binnen Monatsfrist bey diesem Kais. Kammergerichte einzureichen, und zugleich in eben dieser Frist, nachdem der Thatumstand, wasmaßen Benedict Carl von Schilder seinen Bruder durch Testament zum Erben eingesetzt habe, bereits durch den rechtskräftigen Bescheid des ehemaligen Officialats vom 1ten Nov. 1779 festgestellt worden, das weitere negatum, daß Goswin Bernard von Schilder im Jahr 1777 ohne Leibeserben gestorben sey, zu erweisen, imgleichen sich auf das Exhibitum Lti Flachs jun. vom 31. Dec. a. p., doch nur so viel die Quote betrifft, vernehmen zu lassen, hiermit aufgegeben." Publicirt am 25. Jan. 1806.

Am 12. Jul. l. J. wurde weiter erkannt:

„Ist die durch Lt. Flach jun. unterm 7ten l. M. übergebene Supplik sammt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf, mit Abschlagung der Bitte um Hinweisung

der

der Sachen zur ersten Behörde, so wie des eventuellen unschicklich cumulirten Restitutions- und ungebührlichen eventuellen Senats-Adjunctions-Gesuchs, weiter erkannt, daß 1) die Quote an der in Frage stehenden Güterhälfte für die Klägerin Marquise von Melé auf ein Sechstheil, und die Quote für die Isabelle und Franziske von Schilder, jede auf ein Achtzehntheil besagter Hälfte zu bestimmen; 2) den Appellatinnen zu überlassen, binnen drey Monaten, besser als geschehen, zu erweisen, daß von den Kindern des Ferdinand von Schilder eins ohnbeerbt gestorben sey, und durch durch diesen ohnbeerbten Todesfall das demselben gebührende ein Sechstheil auf die überlebende Geschwister, jedem zu einem Fünftheil, übertragen habe; 3) Appellantischer Theil in die Zurückgabe der Percepten, nach obigem Maßstab der Quote, nämlich zu einem Sechstheil für die Appellatin Marquise von Melé, und zu einem Achtzehntheil für jede der beyden genannten Appellatinnen von Schilder, und zwar vom 10. May 1720 an, zu verurtheilen, 4) die Kosten aber noch zur Zeit auszusetzen seyen ꝛc."

§. 63.

§. 63.

Von Kais. R. Hofraths Urtheilen.

1360. Kaiser Carl der IV. soll in einem Prozeß wegen des Grafen Hugo von Montfort Erbschaft gesprochen haben.

1701. In Sachen Rosinen Susannen, gebornen von Wolmershausen, hinterlassene Erben gegen Christoph Albrecht von Wolmershausen hinterlassene drey Töchter, wurden die Verzichts-Töchter in Ansehung der verzichteten Theile den Töchtern des Letzten vom Mannsstamme vorgezogen.

1707. In Sachen Johann Philipp von Sekendorf wider Rosina Barbara von Erffa, Eva und Juliana von Rek, Anna Petronella von Rußworm, Sophia und Christiana, alle gebohrne Rüdinen von Bödigheim und Collenberg, erkannte der Reichshofrath, daß Kläger für einen Miterben der Verlassenschaft weyland Heinrich Valentins pro petita tertia parte zu erkennen, und die Beklagte solchen dritten Theil cum fructibus a tempore litis contestatae perceptis praevia editione inventarii, und mit Abzug dessen, was klagender Theil bereits empfangen, abzutreten schuldig sey.

1708. In Sachen Freyherrn von Muggenthal und Freyherrn von der Hauben und Cons. gegen Magdalena Isabella von Sötern wurde erkannt, daß denen Impetranten von Muggenthal und Hauben in Kraft des von ihren allerseits Großmüttern, Annen Marien und Annen Claren gebornen von Grunberg, bey beschehener Renunciation auf die Grunbergische Güter bedungenen Vorbehalts der regressus ad bona renunciata ꝛc zu eröffnen..

In eben der Sache wurde am 2. April besagten Jahres den Herrn Fürsten des Oberrheinischen Kreises committirt, die sämmtliche vorhandene Grunbergische Verlassenschaft auf den Fuß des inventarii zu durchgehen, den Abtrag und Ertrag bishero perzipirter fructuum anzumerken, und nach formirtem statu bonorum sowohl die v. Sötern als auch die Impetrantische von Muggenthal und Hauben in conformitate sententiae zu immittiren; da aber bey einem oder dem andern Stück: ob nemlich, und wie weit solches ad bona renunciata gehörig, einiger Zweifel vorkommen solle, darüber nach eingenommener summarischen Untersuchung der Sache mit Gutachten zu berichten, dadurch aber gleichwohl die Sache im mindesten nicht aufzuhalten.

1709. In Sachen Rüd Collenbergischer Töchter gegen sämmtliche Wolmershausische Erbs-Interessenten wurde ein Mandat de extradendo semisemo hereditatis avitae liquidando, edendo inventario, et lite pendente non alienando, neque inter se dividendo, und darauf Paritoria plena erkannt.

1752. In Sachen der Hoheneckischen Vormundschaft gegen Philippina vermählte von Weyhers geborne von Leyen ad Supplicam pro mandato etc. de admittendo heredes regredientes in composseſsione bonorum avitorum ab ultimo defuncto masculo familiae de Leyen possessorum, et a Ruffina de Leyen pro suis heredibus expresse et solemniter reservatorum etc. wurde für die Imploranten ein Rescript erkannt.

Drittes Kapitel.

c) Facultäts-Sprüche und Gutachten.

§. 64.

Die Tübingische Universität hat sich unter denjenigen besonders ausgezeichnet, welche der Regredienterbschaft das Wort sprechen.

Harpprecht Cons. Tubing. Vol. I. Cons. 11. p. 44. 52.

Cons.

Cons. Tubing. nova Vol. I. Cons. 26. 59. Vol. II. Cons. 111. 149. 159. 181. 197. Vol. III. Cons. 312. Vol. V. Cons. 31. 35. 40. Vol. VI. Cons. 2. 4. 7. 16. Vol. VII. Cons. 7. 36. 39. 58. Vol. VIII. Cons. 2. 89. Vol. IX. Cons. 7. 53.

Außer der Tübingischen Facultät:

Consilia Marpurgensia. Vol. I. cons. 21. n. 13.

Gießer Facultät:

Hert Cons. T. I. cons. 505. 554.

Consilia Erfordensia. S. 241.

G. L. Böhmers Rechtsfälle 2. B. resp. 120.

Viertes Kapitel.

d) Rechtsgelehrte für und gegen die Regredienterbschaft.

§. 65.

Vorläufig bemerke ich, daß diejenigen Rechtslehrer, welche gegen die Regredienterbschaft, und im Zweifel für die Töchter des Letzten vom Mannstamme stimmen, dennoch nicht mißkennen, daß die Regredienterbschaft durch Verträge festgesetzt werden könne. Der selige Runde gehört hieher. In den Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Band II. Stück 2. liefert derselbe ein Gutach-

ken.

ten. Darin wird erzählt: Sibilla Freyfrau von Padberg habe auf die ganze elterliche Verlassenschaft 1715 Verzicht geleistet, und ihrem Bruder, Dieterich Adam von Meschede, plenissimum dominium übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt: „Da aber, welches Gott gnädiglich abwenden wolle, der Mannsstamm dieses adlichen Hauses und Familie von Meschede abgehen sollte, hat sie oft gedachte Frau von Padberg, gebohrne von Meschede, sich alles Rechts vorbehalten, vermöge väterlicher Disposition gleich andern ihren Schwestern in obgedachten almischen Gütern zu succediren, gleichdann solches oft hochgedachter Stammherr, Diederich Adam von Meschede, gewilligt, und obigem allem ehrlich und aufrichtig nachzukommen angelobt.“

Dietrich Adam von Meschede starb im Jahr 1769 ohne männliche Erben, und hinterließ eine mit einem Freyherrn von Bochholz vermählte Tochter.

Freyherr von Dünkelsheim als Tochtermann der Sibille stellte 1782 bey dem Erzstift-Köllnischen Officialatgerichte die Regredientklage an, und erhielt 1787 ein Urtheil dahin:

„Daß Herr Beklagter dem Herrn Kläger ein gesetzliches Inventarium, oder in dessen

Ab-

Abgang ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß des von den Eltern des Freyherrn Diedrich Adam von Meschede und der Freyinn Sibilla von Padberg gebornen von Meschede hinterlassenen gesammten Vermögens aufzulegen, und dem sich daraus ergebenden vollen Erbtheil, worauf die Sibille von Padberg, des Herrn Klägers Frau Großmutter, im Jahre 1715 nur zum Vortheile des Mannsstammes und mit Vorbehalt Verzicht leistete, die Halbscheid mit den von dem Absterben des Freyherrn Diedrich Adam vou Meschede zu rechnenden Nutzungen abzutreten und auszukehren schuldig, jedoch werde bey der dieserhalb anzustellenden Theilung von Seiten des Herrn Klägers die Halbscheid der von seiner Frau Großmutter empfangenen Aussteurungs- und Abfindungsgelder zu conferiren befohlen, anbey der Herr Beklagte in die aufgegangene Gerichtskosten moderatione salva fällig ertheilt."

Dies Urtheil wurde in der Appellations-Instanz 1789 bestätiget, uud die dagegen gesuchte Revision 1790 abgeschlagen. Hiergegen suchte der Freyherr von Bochholz Restitution; 1792 erfolgte ein Erkenntniß dahin: daß die nachgesuchte

suchte restitutio in integrum abzuschlagen, und das Urtheil vom 4. Juny 1787 dahin, daß es auch für die im klagen nachgekommene Freyfrau von Beneditt und von Padberg als Miterbin der Sibilla von Meschede gelten solle, zu erstrecken sey.

Der Freyherr von Bochholz appellirte (soll wohl heißen, suchte Restitution) hiergegen und am 28. April wurde in einem Urtheil der 2ten Instanz für den Freyherrn von Bochholz die gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Hauptsache erkannt. Runde wurde gefragt, ob man sich Hoffnung machen könne, daß bey dem Revisions-Tribunale die Wiedereinsetzung aufgehoben, und es bey dem Urtheil von 1787 gelassen werden dürfte. Derselbe beantwortete die Frage bejahend, und führte dabey an: alle Gründe, welche der Regredienterbfolge entgegenstünden, träfen dieselbe überhaupt nur, insofern sie als eine Intestat-Erbfolge-Ordnung betrachtet werde, und schlössen keineswegs die Befugniß aus, solche vertragsweise oder durch gültige Dispositionen anzuordnen. Daß auch ein volles Eigenthum unter einem Vorbehalt übertragen werden könne, enthielte schlechterdings keinen Widerspruch. Trete der Fall des Vorbehaltes oder die resolvirende Bedingung ein, so kehre auch das übertragene

tragene volle Eigenthum wieder ipso jure an diejenige Person zurück, welche dasselbe übertragen habe.

§. 66.

Uebrigens kann ich folgende Schriftsteller nennen, welche für die Regredienterbschaft stimmen:

Kellenbenz de renunciatione succesſionum, qua magnatum, illuſtrium atque nobilium familiarum foeminae, fratribus et proximioribus ſuis agnatis ſuccesſionem paternam, maternam, fraternam vel aliam quamcunque, familiae decus ut inde auctius et ſtabilius reddatur, ſolenniter et ſpontanee cedunt. Stuttg. 1655. 8. p. 18. 19—29.

Fromann Disſ. de existentia conditionis pacti renunciatae hereditatis §. 24. in Schilters collect. tractat. de renunt. T. II.

Besold Consil. 131. n. 58. Cons. 243. n. 23. et ſeq.

Mynsinger Centur. 1. Obs. 36. Centur. 3. Obs. 26. Centur. 4. Obs. 22. Decad. 10. reſp. 97. n. 11—13.

Gail Lib. 2. Obs. 147 et 148. n. 10.

Gyllmann Symphor. T. 2. Part. 1. vot. 21. n. 50.

Knippschildt de nobilitate. L. 3. Cap. 12. n. 311. p. 172.

Idem de fid. famil. nobilium, Cap. 8. n. 261. 279. 280.

Anton Faber in cod. L. II. Tit. III. Def. XII et XXIV.

Linker in Respons. Vol. 2. reſp. 98. n. 238. 505. n. 3.

Hert Tom. 1. reſp. 105. n. 3. reſp. 554. n. 4.

Fichard Consilia L. 1. cons. 52. n. 18.

Struv de allodiis imperii Cap. IV. §. 69.

Bakmeister de renunciat. filiar. illustr. §. 35.

Stryk de ſucceſs. ab intest. diſs. 7. Cap. 10. §. 94.

Harpprecht (F. Chr.) Diſs. de ſucceſsione filiarum nobilium renunciatarum in teſtamento. Tub. 1688.

Ludolf de jure foeminarum illustrium P. 2. Cap. 1. §. 9. in not. lit. e. pag. 94.
Idem Tom. 3. obſ. 246 et 249.

L. B. à Cramer in Opusc. T. 4. opusc. 3. *Id.* Nebenſtunden Th. 18. pag. 31. Th. 19. p. 63. Th. 25. §. 47 u. 62. Th. 17. p. 80. *Id.* in Obſerv. T. 1. obſ. 23. T. 3. obſ. 785.

Seine

Seine erste Arbeit in dieser Materie hatte den Titel: Jura de pacto hereditario renunciativo filiae nobilis a dissensu doctorum liberata. Marburgi 1731.

Cannegieser in Decis. T. 2. dec. 317.

Reinhard in der Abhandlung von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stamsvettern in deutschen Reichs-Allodien. Giessen 1746.

Dieser nimmt zwar Parthey für die Töchter vor den Stammsvettern in den Reichs-Allodien, sagt aber doch S. 113. „Bey der Ritterschaftlichen Erbfolge ereignet sich der merkliche Unterschied, daß bey derselben, nach Erlöschung des Mannsstamms, nicht dem letzten masculo, wie es die jura germanica durchgehends haben wollen, allein succedirt, sondern daß vermöge des vorbehaltenen Rückfalls, alle verziehene Töchter zusammen treten und ein jegliche den Theil an den verlassenen Gütern hinnimmt, welchen sie bekommen haben würde, wenn sie oder ihre Vorfahren keinen Verzicht gethan, sondern mit den Brüdern gleiche Theile erlangt hätten.“

Estors Rechtsgelehrtheit der Teutschen Th. 2. Hauptst. 93 u. 94.

Kreittmayr in den Anmerk. ad Cod. Bavar. Th. 3. p. m. 831.

Dieser äußert sich: „Die Tochter des letztverstorbenen masculi hindert den ledigen Anfall so wenig, als andere weibliche Erben und Descendenten; dann obwohl quoad filiam ultimi possessoris von vielen berühmten Rechtsgelehrten ex principiis juris germanici antiqui ein anderes behauptet werden will ꝛc.; so seynd wir doch nicht mehr in germania antiqua, sed nova, und in einer ganz andern Verfassung, als vor 5, 6 und mehr saeculis zurück gewest seyn mag. Die ganz neuerlich aus dem Staub wieder hervorgesuchte alte principia, nach welchen man von renunciationibus et reservationibus filiarum nichts gewust hat, mögen zum Schein für jene gut seyn, welche nicht nur mit der Feder, sondern zugleich mit dem Degen in der Faust raisonniren; bey den höchsten Reichsgerichten aber langt man damit nicht aus, sondern da muß die Tochter des letzten Mannserbens dem Regredienten allemal ausweichen.“

Gottfried Daniel Hoffmann gegründeter Regreß zu der Hanau Lichtenbergischen Allodial-Erbschaft. — Und desselben Rechtsbestand der Regredienterbschaft.

Schwalb

Schwalb in der Abhandlung von der Erbfolge der Töchter §. 15—16.

Kerner vom Staatslandrecht der Ritterschaft §. 30.

G. L. Böhmers Rechtsfälle B. 2. S. 196.

Wagner Exercit. jur. publ. de renunt. filiar. illustr. pag. 87—118. pag. 98. sagt dieser: „Si reservavit sibi filia renuncians partem quandam hereditatis, haud dubium est, quin existente casu pars reservata ad eam pertineat, nisi bonorum hereditatis reservatae ea sit natura, ut foeminae in iis haud succedere queant, qualia sunt feuda, et quamdiu mares adsunt, bona stemmatica seu avita."

Fischer Versuch über die Geschichte der Deutschen Erbfolge 2. Th. S. 90. stellt den Satz auf: die alte Verzichtsleistung der Töchter ist eine wahre Entsagung des Erbrechts und keine leere Cautel.

§. 67.

Gegen die Regredienterbschaft sind:

Cocceji Diss. de renunciationibus et reservationibus filiarum illustrium. Exercit. Vol. 2. Disp. 50. §. 32.

Schilter Tract. de renunciat. T. 2. p. 173.

Die

Die Juristen-Facultät zu Giessen in einem Responso von 1684. (Schilter de renunt. T. 2. p. 173.)

Gundling Errores pragmaticorum de renuntiatione hereditatum filiarum illustrium.
— Von dem Verzicht adelicher Töchter. 1720—1729. Cap. 3. 4.

Es glauben viele, dieser Verfasser hätte zuerst die Worte: bis auf den ledigen Anfall, dahin erklärt, daß *alsdann* nur der Rückgang Platz habe, wenn der Letzte vom Mannsstamme auch keine weibliche Descendenz gehabt habe. Allein eine Stelle bey *Knippschildt* de nobilitate (L 3. C. 12. n. 312.) zeigt, daß dies schon vorhin von mehreren behauptet worden ist.

Es heißt daselbst: „Nec contrariatur, quod nonnulli verba ista, bis auf einen ledigen Anfall, ita interpretantur, quod filiae renuncianti tum demum regressus ad bona renunciata concedatur, si frater ommino absque heredibus tam *foeminis* quam masculis, atque etiam sine testamento decedat, atque ita verba non de portione paterna ista, sed tota hereditate fraterna intelligenda sunt.“

Von

Von Gundlings Arbeit hat der gelehrte Verfasser der Relation in Sachen von Freiberg gegen von Rechtenstein sehr richtig bemerkt, daß dessen Grundsätze, worauf er seine Meinung für die Tochter des letzten Besitzers baut, mit vielem Scharfsinn und Deutlichkeit ausgeführt seyen, und Senkenberg diese nur weitläufig commentirt habe.

Senkenberg de ſucceſsione filiarum in regnis et principatibus, Cap. 6. 1736, die nachher von Lt. Beneke cum additionibus et appendice de ſucceſsione Austria herausgegeben wurde.

Id. Disquisitio ulterior occasione ſuccessionis Hanoicae de jure ſuccedendi proximioris foeminae illustris prae remotiore.

Id. Epistola ad D. de Zwierlein.

Id. Meditat. de renuntiatione filiarum illustrium, in med. p. 406.

Ludewig in Consil. Halens. T. 2. p. 124.

Id. im Hallischen Intelligenzblatt Th. 1. S. 227. 851.

Fleischer instit. jur. feud. (1730) Cap. 14. §. 19. p. 571.

Leyſer ſpec. 403. n. 3. Vol. 6. p. 982.

J.

J. H. Boehmer cons. T. 1. p. 2. resp. 86. n. 34. seq. 412. seq.

Id. in D. de fundam. pactor. familiar. ad fideicom. inclinant. C. 2. §. 10. Dieser äußert sich: „Verba horum pactorum, quibus filiae excluduntur ab omni successione, bis auf einen ledigen Anfall, explicanda sunt ex jure germanico prisco, quod filiabus successionem ab intestato reservavit, extincta prole masculina. Qui in hac clausula fideicommissum tacitum quaerunt, et inde successionem subsidiariam foeminarum petunt, solo jure romano ducuntur. Palam vero est, in hoc pacto unice jus antiquum Germanicum de subsidiaria successione foeminarum et ex his descendentium repetitum et confirmatum, adeoque ex hoc quoque unice successionem hanc aestimandam esse, ut scilicet proximiori vel filiae vel sorori ultimi defuncti hereditas obveniat.“ — Und äußert weiter: „Inter illustres haec controversia nondum decisa est; quod autem ad nobiles pertinet, potius videtur sententia eorum, qui filiam ultimi defuncti vel eidem proximam praeferri jubent.“

Die Juristenfacultät zu Gießen in einem 1750 von Jenichen verfertigten Gutachten äußert die Meinung: „Daß die Verzichte der adlichen Töchter bis auf den ledigen Anfall denen verziehenen Töchtern nur dann einigen Vortheil bringen, wenn der Letzte des Mannsstammes ohne Leibeserben, worunter sowohl Manns- als Weibspersonen verstanden werden, seine Reise in das Reich der Todten antritt, mithin die Tochter des Letztverstorbenen seines Geschlechts in denen eigenthümlichen Stamm- und Familiengütern, die er besessen, allein succedirt, und also allen andern Weibspersonen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, von Rechtswegen vorgeht."

Jenichen Thesaurus juris feud. T. 3. p. 398.

Hahn de exclusione filiarum illustrium ab allodio plene ex renuntiationibus petenda. Mog. 1757.

Pütter in 2 Abhandl. in Sylloge Comment. j. priv. principum illustrant. p. 1. 171. Erörterungen 1r Bd. S. 342. Rechtsfälle Bd. 2. S. 1. u. f. Th. 3. S. 811. 821.

de Bostel de origine renuntiationum filiar. illustrium. Giesae 1766.

Bes-

Besserer de eo quod justum est circa renuntiationes filiarum illustrium et nobilium immediatorum, accepta dote et de hujus recadentia. Erlang. 1768.

Schröter (zu Wien) im Oestreichischen Staatsrecht.

de Selchow in Elem. jur. publ. T. 2. §. 506--510. — In jure germ. ed. 2. §. 632. Hier äußert derselbe: „Saltem quoad *nobiles* potiorem esse eorum sententiam, qui filiam ultimi defuncti vel ei proximam praeferunt, quoad *illustres* autem hanc controversiam nondum esse decisam.“

Runde deutsches Recht §. 664.

Dessen Commentator Danz (B. 7. §. 445.) äußert sich: „Dem Richter zwar dient es zur Norm, wenn etwa die eine oder die andere Familie durch besondere Verträge ein anderes beliebt, und sich also einer an sich irrigen Lehre freywillig unterworfen hat; desgleichen, wenn besondere Landrechte dem Regredienterbrechte das Wort reden: allein außer diesen Fällen muß stets gegen dies letztere erkannt werden. Und wo vollends gar ausdrückliche Familiengesetze grade das Gegentheil von der irrigen Lehre festsetzen, mithin den ächten Grundsätzen beitreten: wer wollte da sich nur in den Sinn

kommen

kommen lassen, nichtsdestoweniger einem an sich ohnehin ganz grundlosen Regredienterbrecht Platz zu geben. Wirklich ist es heut zu Tag nun auch soweit gekommen, daß man nach mehreren Untersuchungen und Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte (diese kenne ich nicht außer dem Fall, wenn die Verzichtsformel dagegen war) sowohl, als anderer höherer Gerichtsstellen, desgleichen nach der gemeinern und herrschenden Meinung der Rechtsgelehrten, die Ansprüche der Regredienterbinnen, wenn nicht besondere Verträge, Dispositionen und auch besondere Landrechte zu statten kommen, für grundlos erklären kann; wie dann auch darinn kein Unterschied zwischen hohem und niederem Adel zu machen ist."

Bocris D. juris germ. sistente larvam renuntiationibus filiarum illustrium et opinioni desuper communi detractam. Bambergae 1750.

Wedekind de vanitate juris regrediendi collateralis. Manhem. 1767.

Dalim D. de dote fil. illustr. Mogunt. 1753.

Hommel Rhapsodia quaest. forensium Vol. 5. obs. 192. Vol. 6. obs. 703. p. 11.

Gerstlacher Handbuch der Deutsch. Reichsgesetze 10 Th. 1ten Bandes S. 2503.

Bey

Bey Gelegenheit des Bayrischen Successionsstreits (§. 70) äußerte der sel. Königlich-Preußische Minister Graf Herzberg, in Hinsicht der Prätension der Regredienterben: „etc. Une prétention contraire à l'observance de l'empire, à l'analogie du droit commun, qui assure toute succession à la plus proche héritière et parente du dernier possesseur."

Ohne die Manen meines im Leben gewesenen großen Gönners und vortreflichen Mannes zu beleidigen, muß ich bemerken, daß das unterstellte unwiederrufliche Eigenthum des Letzten vom Mannsstamme eben der Satz ist, gegen welchen der größte Zweifel obwaltet.

Lenepp von der Leihe zum Landsiedelrecht S. 655.

Püttmann Elementa jur. feudalis p. 187.

§. 68.

Die Verschiedenheit der Meinungen liegt darin:

Der eine Theil sagt: Die Töchter hatten nach der alten Deutschen Verfassung kein Erbrecht. Was man nicht gehabt hat, kann man nicht weggeben. Durch die Verzichte haben sie nur das alte Recht erhalten, und dem Mißbrauch des Römischen Rechts vorbeugen wollen.

Dies

Dies ist mit Vorbehalt der Deutschen wohl-hergebrachten Gewohnheiten angenommen worden.

Viele neuere, worunter wohl Pütter der erste ist, haben eine andere Ansicht. Sie lassen dem Vorbehalt einige Würkung, nemlich des Verbots, die Fideicommißgüter auch nach Abgang des Mannsstammes nicht veräußern zu dürfen, machen übrigens einen Unterschied zwischen dem Erbfolgerecht und der Erbfolgeordnung. Der verewigte erfahrne Johann Jacob Moser (Familien-Staatsrecht Cap. 9. §. 52.) äußert sich in Hinsicht der ältern: „Die ältere Rechtsgelehrte fielen auf das Rö-„mische oder Longobardische Recht, und woll-„ten diese Strittigkeiten darnach entscheiden. „Weil sie aber oft offenbar nicht passen, oder „dem Herkommen der hohen Deutschen Häuser „zu nahe treten, so ist es wieder etwas ge-„zwungenes damit, und einer statuirt dieses, „ein anderer was anderes. Die neueren JCti „hingegen moquiren sich meistens über jene, „und bringen doch in Wahrheit auch nichts „Zuverlässiges zu Markte, sondern raisonniren „entweder so etwas von der weiblichen Suc-„cession in Deutschland aus den ältesten oder „mittlern Zeiten daher, welches oft ganz uner-

„wiesen

„wiesen ist, und von andern, die sich doch auf „die altfränkische Moden verstehen wollen, gerade widersprochen wird, oder das doch allenfalls nicht auf die Zeiten von 2, 3 bis „400 Jahren von jetzt an retro, um welche es „eigentlich zu thun ist, herabreichet, oder man „will die Sache aus alten zum Theil kaum „vor etlichen Jahren erstmahls ex manuscripto „ans Licht gestellten uralten Privat-Rechten „einzelner Deutschen Nationen (die zu einer „Zeit, da die Staatsverfassung ganz anders „als jetzt war) entscheiden ꝛc.“

Dreyzehnter Abschnitt.

Von einigen Fällen, welche besonders bey illůstren Häusern vorgekommen sind.

§. 69.

Bey dem Erzherzoglich-Oestreichischen Hause fand die Lehre von der Regredienterbschaft einmal Widerspruch, und das anderemal Beyfall. Die Fehde, welche der Tod Kaiser Karls VI. veranlaßte, der eine einzige Tochter, die nachherige Kaiserin Maria Theresia hinterlassen hatte, ist bekannt. Die berühmte Sanctio prag-

pragmatica konnte nicht verhindern, daß mehrere Regredienterben, Bayern, Sachsen, Spanien auftraten. Der ehemalige Morburgische Professor, zuletzt R. G. Assessor Freyherr v. Cramer hatte in der Hanauischen Successions-Sache (§. 71.) die Regredienterbschaft vertheidigt. Dies verschaffte ihm von Kaiser Carl dem VIIten den Ruf als Reichshofrath, so wie bey dem folgenden Kaiser Franz I. der Cramerische Gegner Senkenberg einen ähnlichen Ruf erhielt. Sachsen nahm seine Ansprüche zurück. Bayern erkannte im Frieden zu Fuesen von 1745, und Spanien im Aachner Frieden jene Sanction an.

§. 70.

Nach dem Ableben des Churfürsten Maximilian († 1777) von Bayern gründete Oestreich seine Ansprüche wegen den Allodialien auf die Regredienterbschaft, so wie auch in der Folge Wirtenberg. Die verwittibte Churfürstin von Sachsen, Schwester des verstorbenen Churfürsten Maximilian, widersprach dies, als die nächste dem Grade nach. Der König in Preussen unterstützte die Ansprüche der Churfürstin von Sachsen.

In dem Teschner Frieden v. 1749 wurde die verwittibte Churfürstin von Sachsen als einzige Allodialerbin anerkannt, und ihr eine Abfindung von 12 Millionen verwilligt.

Der Oesterreichischen und Wirtenbergischen Regredient-Anspüche geschah keine Erwähnung.

§. 71.

Von der Hanauischen Successions-Streitigkeit, welche die Senkenbergische und Cramerische Federn, nebst andern, so sehr in Bewegung setzte, will ich den Ursprung und die Veranlassung kurz erzählen. Reinhard Graf zu Hanau († 1541) hatte 2 Söhne, Reinhard III. und Philipp I. Der letztere, welcher *ein* Drittheil der Grafschaft Hanau und unter andern die Stadt und das Amt Babenhausen besaß, vermählte sich 1481 mit der Erbtochter von der Herrschaft Lichtenberg. Nun entstanden 2 Linien. Die ältere nannte sich Hanau-Münzenberg, nnd die jüngere Hanau-Lichtenberg.

1619 Hatte sich Amalia Elisabeth mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Cassel vermählt. Sie verzichtete auf die ganze Grafschaft und Herrschaft Hanau-Münzenberg, wie auch

Hanau-

Hanau-Lichtenberg, „so viel die Graven von Hanau Theil und Gerechtigkeit daran haben, derselben Ein- und Zugehörungen rc. alles, solang und dieweil Mannsstamm und Nahmen der Graven zu Hanau Münzenberg und Hanau Lichtenberg ehelichen gebohren, und im Leben seyn; im Falle aber über kurz oder lang rc. sich zutragen sollte, daß die Grafen von Hanau alle mit Tod abgehen, und keine männliche Erben von dem ganzen gräflichen Stamm Hanau gebohren im Leben seyn würden, ist Uns rc. vorbehalten, daß Wir und Unsere Erben rc. uff unverhoften Fall des männlichen Stamms Abgangs eine unverziehene Dochter seyn und bleiben, und dafür jetzt alsdann und dann als jetzt geachtet und gehalten, auch ohne einige Verhinderung oder Anzug denen gräflichen Hanau Münzenberg- und Hanau Lichtenbergischen männlichen Stamm zu gueten jetzt bewilligten Verziegs, neben unsern Schwestern oder anderen Muhmen und Baasen, so vom Hauß Hanau fürhanden, und nicht verziehen seyn würden, oder derselben Erben zugelassen werden sollen rc."

Der Hanau-Münzenbergische Mannsstamm erlosch 1642 mit dem Graf Johann Ernst. Nun

vereinigte der Graf Friedrich Casimir das Hanau-Münzenbergische mit den Lichtenbergischen Landen. Nun schloß derselbe und seine Brüder 1643 einen Vertrag mit Hessen-Cassel, daß nach Abgang des Mannsstammes das Fürstliche Haus Hessen-Cassel die ganze Grafschaft Hanau-Münzenberg erhalten solle. Dieser Fall ereignete sich 1736 durch den Tod des Grafen Reinhard III. Dessen einzige Tochter, Charlotte Christina, vermählt mit dem Landgrafen Ludwig dem VIII. von Hessen-Darmstadt, war 1726 verstorben. Sie hinterließ mehrere Prinzen. Der älteste Erbprinz, Ludwig von HessenDarmstadt, erbte das Hanau-Lichtenbergische. Zwischen diesem und dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel entstand ein Streit. Im Anfang war der Gegenstand blos die Frage von der Mobiliar-Verlassenschaft, uud dem Amt Babenhausen, welches nach dem Darmstädtischen Behaupten zu Hanau-Lichtenberg gehörte. In der Folge wurde auch gestritten, ob das Hessen-Casselische Regredientrecht gegründet sey. Darmstadt hatte von Babenhausen Besitz genommen, und bey dem Kaiserlichen Kammergerichte ein Manutenenz-Gebot mit nachgefolgter paritoria plena erhalten. Hessen-Cassel nahm den Recurs

curs hievon an den Reichstag. Dieser entschied nicht in der Hauptsache, sondern verwies solche an die Hessische Hausverträge.

Die Sache ist 1754 verglichen worden. Hessen-Darmstadt hat nur einige Dorfschaften erhalten.

§. 72.

Der Verfasser der Schrift: Was ist Rechtens in der Materie von der Regredienterbschaft nach der Praxi beyder höchsten Reichsgerichte? 1790. äußert S. 37. „Endlich fehlt es nicht „an illüstren älteren und neueren Beyspielen, „daß ansehnliche Lande ganz oder zum Theil, „nicht an die Töchter des letzten masculi al„lein, sondern an die entferntere Regredient„erben gefallen sind. Hoc titulo hat, um nur „einiger Fälle zu gedenken, das Fürstl. Haus „Hessen-Cassel die Grafschaft Hanau-Mün„zenberg, das Gräfliche Haus Solms die „nachher an Preussen cedirte Grafschaft Teck„lenburg, das Fürstl. Haus Nassau die „Grafschaft Dietz, das Gräfliche Haus Er„bach einen Theil der Herrschaft Bickenbach, „wie auch die halbe Herrschaft Breuberg, „das Haus Castel einen Theil der Grafschaft

„Wertheim, und es wäre von dem mittle-
„ren Zeitalter (wo unter andern die ähnliche
„Succession der Marggrafen von Meißen in den
„größten Theil von Thüringen bemerklich seyn
„würde) bis auf die neuere Zeiten hinunter
„gar leicht zu erweisen, daß sothaner modus
„succedendi durch ganz Teutschland allerdings
„in beständiger Observanz gewesen und ver-
„blieben sey.“

Was es mit der Erwerbung eines Theils von Breuberg durch das gräfliche Haus Erbach, ingleichen eines Stückes von Wertheim durch das gräfliche Haus Castell für eine Bewandniß habe, zeigt folgende Geschichte.

Wertheim war nach einem Familiengesetze von 1398 in zwey Linien getheilt, nämlich in Wertheim und Wertheim-Breuberg. Die erste Linie erlosch 1497, worauf Michael II. das Land vereinigte. Von den letzten Grafen der ausgestorbenen Linien waren noch Töchter vorhanden, mit welchen und deren Erben sich Michael II. ihrer Ansprüche halber vergleichen mußte.

Dieser starb 1531 und hinterließ seinen Enkel Wilhelm III. und sechs Schwestern. Amalia,

lia, mit dem Grafen Nuenar vermählt, hatte keinen Verzicht gethan. Ihre schon beym Absterben ihres Vaters erregte, und nach dem Ableben ihres Bruders fortgesetzte Regredient-Ansprüche, wurden 1532 verglichen. Sie erhielt 2000 fl. und auf Zeitlebens 2 Fuder Wein, und überließ ihre Forderungen zum Besten des Mannsstammes, doch mit dem Vorbehalte: daß wenn der Graf Michael III. ohne männliche Leibeserben abgehen sollte, alsdann ihr und ihren Erben ihre vorige Erbgerechtigkeit durch diese Uebergabe keineswegs begeben, sondern alsdann vorzunehmen, vorbehalten seyn sollte.

Die Schwester Wilhelms II., Maria, war 1506 an Graf Eberhard von Erbach vermählt worden, und die andere Schwester 1518 an Graf Wolfgang von Castell.

Erstere leistete bey ihrer Vermählung keinen Verzicht, letztere einen, ohne feierliche Vollziehung vor Gericht.

Drey Schwestern waren in den geistlichen Stand getreten. Die Gräfin von Erbach brachte 1531, und die Gräfin von Castell 1532 ihre Ansprüche bey einer Austrägal-Instanz vor.

Er-

Erstere verglich sich 1536 gegen 2000 fl., vorbehaltend, daß bey Abgang des Wertheimischen Mannsstammes sie und ihre Erben, unverhindert dieses Vertrages und der geschehenen Uebergabe, zu ihrer gebührenden Erbschaft, wie sie solche auf heut dato gehabt, haben solle oder möchte, zugelassen werden sollten.

Die Gräfin Erbach setzte den Rechtsstreit fort. 1538 erfolgte ein absolutorisches Urtheil in der Austrägal-Instanz für Wertheim, in der Appellations-Instanz bey dem Kais. Kammergerichte aber 1549 ein reformatorisches dahin:

„Daß sie (die Gräfin Erbach) für eine Erbin ihres Vaters, Grafen Michaels zu Wertheim, zu erklären, mithin die Wertheimische Vormündere schuldig seyen, derselben ihren gebührenden sechsten Theil (sie hatte auf einen dritten geklagt und die drey Klosterfrauen nicht mitgerechnet) ihres Vatters nachgelassenen Erbschaft, sammt den Nutzungen, so sie seit des Grafen Michaels II. Absterben eingehoben, zuzustellen und folgen zu lassen."

Auch diese Sache wurde 1551 dahin verglichen: daß

daß sie das ihr zugesprochene Erbrecht Michael dem jüngern cedirte, jedoch mit dem Vorbehalte: „Wenn der Wertheimische Mannsstamm erlöschen würde, solle die Herrschaft Breuberg zum halben Theil, wie sie Wertheim inne gehabt, zusammt dem Dorfe Remlingen, soviel dessen Fuldisch Lehn sey, auch zum halben Theil, der Grafschaft Erbach anheimfallen, doch dem Grafen Ludwig von Königstein, an dem andern halben Theile Königsteinischer Erbgerechtigkeit und Losung an Breuberg, desgleichen was Castell gebühre, dadurch nichts benommen; der andere Theil der Herrschaft Breuberg und des Dorfs Remlingen solle den Wertheimischen Erben, wer sie seyn würden, bleiben."

Der Wertheimische Mannsstamm erlosch 1556. Ein Anlaß zu weitern Regredienterbschafts-Streitigkeiten.

S. Pütters Rechtsf. B. II. S. 106 ff.

Vierzehnter Abschnitt.

Gründe für und gegen die Regredient-erbschaft.

§. 73.

Die Gründe dafür sind:

1.) Die Töchter verdienen, von politischen Gründen abgesehen, gleiche Liebe von ihren Eltern.

2.) Die politische und nicht Billigkeitslose Gründe der Ausschließung haben aufgehört, nachdem die Heerbannsschuldigkeit und der auf den Lehngütern gehaft habende unentgeldliche Kriegsdienst der Adelichen nicht mehr ist, und lange Zeit nicht mehr war. Heutiges Tags ist der Kriegsdienst des Adels keine Last, sondern eine Nahrungsquelle.

3.) Ein politischer Nebengrund, die Erhaltung des Mannsstammes und dessen Glanzes, fällt nach dessen Abgang hinweg, und die auf Vernunft und Billigkeit beruhende Regel: cessante causa cessat effectus, tritt ein.

4.) Rechte und Gewohnheiten, die sich auf gewisse Verhältnisse gründen, können nach Veränderung derselben nicht mehr gelten: „Mutatus hodie in quamplurimis Germaniae status

tus nequaquam permittit, ut majorum nostrorum statuta ab eo aliena, et quae usu contrario jam olim obliterata sunt, tanquam patrios mores juri in subsidium recepto, quatenus illud statui praesenti rectius convenit, pertinaciter anteferamus" (*Conradi* proleg. ad instit. §. 67.)

5.) So wie sich diese in Deutschland mehr und mehr änderten, sah man die Verzichte nicht als im Grunde überflüssig an.

6.) Wenn Personen sich über Rechte verstehen, vergleichen, über deren Grund und Ungrund sie auch verschieden dachten, so kommt es nicht darauf an, was sie dachten, und ob ihre Meinung richtig oder unrichtig war, sondern auf das, was sie verglichen, verabredet und geschlossen haben. Die Gesetze setzen zwar bey einem Vergleiche eine zweifelhafte Sache voraus. Aber war es dann nicht zweifelhaft, ob die alte Gewohnheiten beybehalten werden mußten, oder von den fremden Rechten verdrängt worden seyen, und können die Mannspersonen nicht auch die Billigkeit des Vorbehaltes und die Unbilligkeit, die verzichtende Weiber mit einer unbedeutenden Summe abzuweisen, so wie die Härte der alten Gewohnheit eingesehen haben. Indem die Verzichte einerseits

seits ausgestellt, und anderer Seits angenommen wurden, glaubte der verzichtende Theil, daß er ein Recht, aber nur bedingweise sub conditione resolutiva, das ist, so lang Mannsstamm vorhanden, weggegeben habe, daß dieses solang schlafe, aber nach dessen Abgang wieder auflebe. Der andere Theil, zu dessen Vortheil der Verzicht geschah, erkannte und genehmigte die Beschränkung und den Vorbehalt, so daß er bey Abgang des Mannsstammes seinen Töchter kein ausschließendes Recht zueignen konnte, wenn ihm solches die Verzichtende nicht durch die Fassung der Formel zugestanden hatte.

8.) Der Vorbehalt eines Rechts auf einen gewissen Fall setzt immer ein gehabtes Recht voraus.

9.) Die Verabredungen und Verzichte müssen doch Würkung haben, und man kann nicht annehmen, daß tausende von Urkunden zwecklos (ex opinione citra necessitatem) niedergeschrieben worden seyen. Der feierliche Vorbehalt auf den Fall, wenn die gemeine Ordnung der Folge eintreten würde, war überflüßig. Im 16ten und 17ten Jahrhundert, wohl auch früher, sah man den Vorbehalt gewiß nicht als ein überflüssiges Geschäfte an. Die Intention der

Pacis=

Paciscenten ist nach der Denkungsart zu verstehen, wie sie damals war, nicht nach der in vorigen Zeiten. „Provisio hominis tollit provisionem legis, et error facit jus.“ L. 3. §. 5. D. de supellectili legata. (XXXIII. 10.)

10.) Was insbesondere den angeblichen Vorzug der Töchter vom letzten Mannsstamme anlangt; so wollen ja die verzichteten Töchter den Letzten vom Mannsstamme nicht beerben, sondern ihr bisher geschlafenes, bedingt aufgeschobenes Erbrecht, vermöge des Vorbehalts ausüben, und den Theil zu sich nehmen, welchen sie bey nicht geschehener Entsagung erhalten haben würden.

11.) Wenn man den Vater, welcher zum Besten des Mannsstammes seine Töchter verzichten ließ, gefragt hätte: ob er sein Guth bey Wegfallung des bestimmten Zweckes seinen nächsten Descendenten lieber gönne, als seinen entfernteren, oder gar den Töchtern eines Seitenverwandten? so ist die Antwort leicht denkbar. „Nec verisimile censetur, quod pater totalem renunciationem a filia recipiens magis neptes ex filio latas, sibi ignotas et remotiores, quam proprias filias proximiores, sibi notas et adeo

magis

magis dilectas, impensius dilexerit"; sagen die Tübinger Rechtsgelehrten (Consil. 2. pag. 45.). Nicht immer veranlaßt der Bruder den Verzicht, und von diesem muß man doch unterstellen, daß er durch die Annahme den Vorbehalt gegründet gehalten habe, wenn er auch mehr Liebe gegen seine Tochter als Schwester gehabt hat. Ein Versprechen unter gewissen Bedingungen und pure Annahme desselben giebt den Bedingungen einen Werth.

12.) Nur ein widerrufliches und kein unwiderrufliches Eigenthum kann man auf seine nächste Erben übertragen, und willkührlich darüber verfügen. Das letztere hat der Letzte vom Mannsstamme nicht gehabt, sondern im Grunde nur den Nießbrauch, weswegen er auch nach der gegründeten Meinung die bedingungsweise verziehene Güter nicht veräußern konnte.

§. 74.

Gründe dagegen.

1.) Nach der alten Deutschen Verfassung hatten die Töchter kein Erbrecht, wenigstens nicht in Stammgütern. Eine Entsagung auf ein Recht, das man nicht hat, und gehabt hat, ist

ist eine unnöthige überflüssige Handlung. Nur das alte Recht wurde durch die Entsagung erhalten. „Quidquid hac parte susceptum, cautionis et securitatis gratia placuit, ne forte causidici, exotica jura sectati, negotium facesserent antiqua tuentibus," sagt Gundling am oben angezogenen Ort. Eigentlich werden die Töchter ipso jure pro renunciatis gehalten.

2.) Lediger Anfall heißt der, welcher durch keinen dazwischen stehenden näheren Anverwandten gehindert wird, sondern von dergleichen personis intermediis ledig ist.

3.) Der Vorbehalt geht nur auf das Erbrecht, hebt aber die Ordnung der Erbfolge nicht auf, und diese ist und war immer: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe.

4.) Die Regredienterbschaft kann in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und Berechnungen führen; wenn z. B. der Mannsstamm lange geblüht hat, und plötzlich erlöscht, die Familien, welche von den Verzicht geleistet habenden Weibern abstammen, so wie die Papiere verstreut sind, wenn die Stammtaflen (welches gar oft der Fall ist) nicht ordentlich geführt sind, das Object nur schwer bestimmet werden kann, die Beglaubigung hierüber, und über die Abstammungen aus alten Zeiten, wo es

an

an Kirchenregistern und Rechnungen fehlt, erhoben werden muß: wie viel Mühe kostet es alsdann, die Abstammung und Verwandtschaft darzulegen, und den Betrag eines Erbtheils auszumitteln, den eine verziehene Tochter vor mehr als 100 Jahren zu beziehen gehabt hat. Man berechnet die Möglichkeit des Falls, daß 2046 Regredienterben auftreten können.

§. 75.

Antwort auf die Gegengründe.

ad 1.) Die Thatsache ist wahr, wenigstens in der Regel, in Hinsicht der alten Deutschen Verfassung. Man hat aber in der folgenden Zeit andere Grundsätze angenommen. Ludolf sagt: „In bonis, quae beneficii jure non possidentur, hodie foeminis in succesſione locus est regulariter, nisi probetur contra eas exclusio lege, consuetudine, pacto, usu firmata vel alia dispositione valida.“ Die Ausschliessung und die Verzichte sind freylich in der Regel bey erlauchten Personen, fürstlich und gräflichen Häusern, bey der Reichsritterschaft, nicht minder in manchen Gegenden bey dem Landsässigen Adel üblich z. E. in Bayern, in Hessen, in Westphalen. Allein durchgängig bey dem Adel keineswegs. Struben führt an:

„Man

„Man pflegt zwar wohl die bey den Lehngütern befindlichen unbeweglichen Erbstücke den Söhnen zu lassen, um eine beschwerliche Separationem feudi ab allodio zu vermeiden, die Töchter gegen ihren Verzicht auf die übrige Erbschaft mit einem Brautschatz über Pausch und Bogen abzufinden, wobey sie selten übel fahren, weil gemeiniglich die die mehrsten Adelichen beschwehrende Schulden dem Mannsstamm zur Last bleiben. Sind aber nach deren Abzug Baarschaften vorhanden, so gebührt davon den Töchtern ihr Antheil, wenn sie keinen Verzicht darauf gethan, wie man denn mit einer großen Menge alter und neuer Exempel erweisen könnte, daß in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen von selbigen das weibliche Geschlecht bey Erbtheilungen soviel erhalten als das männliche."

Aus einer sichern Quelle kann ich bemerken, daß im Mecklenburgischen, wo die Lehen veräußerlich sind, eine Tochter halb soviel als ein Sohne vergütet bekommt, im übrigen aber mit den Söhnen in gleiche Theile geht.

Als die Verzichte aufkamen, war es wenigstens zweifelhaft, ob nicht nach veränderten Umständen und dem eingeführten Römischen Rechte, den Töchtern gleiches Recht mit den Mannspersonen zugestanden werden müsse. Mittelst des

Be-

bedingungsweise geschehenen Verzichts, und des auf der andern Seite angenommenen Vorbehalts, wurde gewissermaßen ein Vergleich geschlossen.

ad 2.) In einigen Familien-Verträgen und Ritterschaftlichen Statuten wurde freylich die Verordnung gemacht, daß die Töchter ipso jure pro renunciatis gehalten werden sollten. Dies lasse ich gelten, obgleich das bekannte angebliche Geißlinger Statut vom Jahr 1653, dessen Inhalt Moser in dem Tractat von der Reichsritterschaft S. 1272. anführt, und das von den 3 Kreisen in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom geschlossen worden seyn soll, nach einem Zeugnisse des Fränkischen Ritter-Directoriums, ein bloses Project geblieben, und 1653 gar kein Rittertag in Geißlingen gewesen ist. Nach Erzählung einiger Schriftsteller waren mehrere Cavaliere damit unzufrieden, und es unterblieb deßwegen das Nachsuchen um die Kaiserliche Bestätigung, welche viele nothwendig hielten. Inzwischen zeigt dieses Project doch immer, wie man zu der Zeit für bekannt angenommen habe, daß der Regreß den verziehenen Töchtern zustehe.

Es heißt in dem Project:

„rc. Sondern wie sichs selbsten versteht, für verziehene Töchter gehalten werden, auf den bege-

begebenden ledigen Anfall aber, denenselben und ihren nach ihrem Tod gelassenen ehelichen Leibeserben der Regreß und Zugang zu ihrem Erbtheil (davon sie vermög dieser Ordnung und statuti ausgeschlossen) vorbehalten seyn."

Man verlangte also nicht:

a) den Abgang von männlich und weiblicher Descendenz des letzten Besitzers, welches man sonst mit wenig Worten würde ausgedrückt haben, und auch in einigen Fällen, wo man es außer der Regel gewollt, gethan hat.

b) War keine Frage davon, den letzten Besitzer zu erben, sondern das Erbtheil, welches bey nicht geleistetem Verzicht den verziehenen zugekommen seyn würde, jure postliminii zu erhalten.

Das genannte Zeugniß der 6 Orten in Franken sagt: „Daß im berührten Jahr 1653 gar kein Ritterschaftlicher Correspondenztag in Geißlingen gehalten, vielweniger daselbst noch zuvor, noch hernach anderwärts, ein dergl. statutum die Verzichte und Rück- oder ledigen Anfall der Adel. Töchter betreffend, unter den drey correspondirenden Ritter-Creysen verabredet und beschlossen, wohl aber auf unterschiedl. Conventen, wie erst jüngst bey dem im Julio zu

Nürnberg gehaltenen Correspondenz-Tag auch geschehen, diese Materia in Proposition und reife Berathschlagung gekommen, doch allezeit a potiori dafür gehalten worden sey, daß sich hierüber darumb nichts durchgehends statuiren, noch auch von einer dergl. Observanz attestiren lasse, weilen von Alters her die Verzichte gar unterschiedlich geleistet, und insonderheit der sogenannte ledige Anfall nicht auf einerley Weis verstanden, sondern bisweilen auf Erlöschung der ganzen männl. Descendenz conditionirt, zum öftern auch gar kein Regreß ad renunciata, sondern nur legitima succeſsio in bonis des letzten Bruders, wenn denen Schwestern oder dero Nachkommen solche ab intestato deferirt werden würde, vorbehalten worden, daß also hierunter lediglich der Buchstab eines jeden Verzichts angesehen, und demselben nachgegangen werden müsse."

(Aus einer Deduction v. Berbisdorf contra v. Thüngen.)

ad 3.) Beziehe mich ich auf das unter Ziffer 9. §. 73. gesagte, und bemerke noch weiter: Wenn ich nicht irre, so ist der sel. Pütter der erste, welcher in den 40ger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich dieses Arguments bedient hat; daß derselbe viele Anhänger gefunden habe,

ist

ist nicht zu leugnen. Sie sagen: der Vorbehalt beziele nur das Recht, salvo ordine zu succediren. Er verändere die Ordnung nicht, sondern lasse solche nach dem gemeinen auch altdeutschen Recht: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, bestehen.

Posse und Hochstetter (ehemaliger Syndikus der Stadt Frankfurt, und nachheriger Wirtenbergischer Landschafts-Consulent) legen kein Gewicht auf dieses Argument, ob sie gleich nicht für die Regredienterbschaft geneigt sind. Ersterer äußert: daß er solches vor 1745 nicht habe finden können, und bemerkt richtig dabey: „Nur der, an dem die Ordnung ist, hat das Erbrecht, und die anderen haben nur ein Erbhoffnungsrecht.“ — Und Hochstetter: „Ich muß offenherzig gestehen, daß der bekannte Unterschied zwischen dem Recht zu succediren und der Successions-Ordnung mir unbegreiflich sey, oder eigentlich, daß es mir unbegreiflich sey, wie man ein Recht haben könne, dem Stifter zu succediren — denn das darf ich doch annehmen, daß dem Stifter, dem ersten Erwerber succedirt werden solle — und daß man doch dieses Rechts nur nach Maßgabe der Verhältnisse mit dem jedesmaligen zuletzt abgegangenen genießen solle.“

Die Gegner nehmen freylich nicht an, daß dem ersten Stifter, sondern behaupten, daß dem Letzten vom Mannsstamme, als Eigenthümer, von seinen nächsten Verwandten succedirt werde, der Vorbehalt aber nur alsdann Nutzen leiste, wenn der Letzte vom Mannsstamme gar keine Descendenten, weder männliche noch weibliche, hinterlasse. Diesem steht entgegen: Wenn die Verzichts-Töchter oder ihre Erben dem Grad nach am nächsten sind, so erscheint ja der Vorbehalt als ganz überflüssig, zumal wenn man annimmt, daß mit dem Letzten vom Mannsstamme das Fideicommiß aufhöre.

ad 4.) Daß die Anwendung der Regredient-erbschaft in manchen Fällen mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden sey, gestehe ich sehr gerne ein.

§. 76.

Ich habe eine Sache unter Händen gehabt, Freyherr von Stein gegen Johann von Brempt und Cons., die einen nur allzustarken Beweis davon liefert. Der verstorbene Ritterschaftliche Consulent Tabor hat eine weitläufige Deduction über diese Sache (1776) drucken lassen, überschrieben: Wahres Verhältniß der von weiland Dahm Quad zu Lands-cron und seiner Gemahlin Elisabe-

then

then von Elz nachgelassenen Erbschaftsmasse, und des denen Freyherrn von Stein als Erben der Dahm Quadischen Tochter, Catharinen von Stein, daran durch rechtskräftige Urtheile bestimmten Antheils.

In der Einleitung sagt der Verfasser: „Die lange Dauer eines Prozesses ist ein wah„res Unglück für jede Familie, sie mag recht„lich etwas ansprechen, oder schüldig seyn. „Der schuldige Theil wälzt die sich jede Minute „vergrößernde Last der Schuldigkeit auf die „Nachkommen, und überläßt den Enkeln ein „verfluchtes Andenken zum Erbtheil. Der, so „etwas anspricht, verpfändet sein gegenwärti„ges Gut gegen ungewisse Hoffnungen der Zu„kunft, gibt sein Geld bey hellem Tage aus, „das er Nachts bey der Lampe wieder sucht, „und nährt seine Erben mit reichen Hirnge„spinsten. Und wenn beyde Theile die in einem „langen Raum aufgewendete Prozeßkosten „nachrechnen wollen, so werden sie finden, „daß sie das objectum litis oft dreymal bis „viermal bezahlt haben.

„Gegenwärtiger von Ao. 1659 bis hierhin „verschleifter, und in alle mögliche Arten von „Aufzüglichkeiten verwickelter Rechtsstreit legt

„den

„den vollkommensten Beweis dieser traurigen
„Wahrheit dar. Glücklich wären die Freyher-
„ren von Stein gewesen, wenn sie entweder
„den Prozeß nie angefangen, oder gleich ver-
„lohren hätten. So aber sind sie 116 Jahre
„gereitzt worden, dem von Stund zu Stund
„gehoften glücklichen Ausgang, oder vielmehr
„der endlichen Vollstreckung einer seit 1689 ab-
„geurtheilten Sache ihre jährlichen Einkünfte
„aufzuopfern, und weil diese nicht zureichten,
„ihr Eigentham zu verpfänden, und den Er-
„ben die nachgelassene Schuldenlast mit dem
„leidigen Trost einer reichen Erbschaft zu ver-
„süßen. Und was hilft es den Freyherrn von
„Clodt und Grafen von Nesselrodt, daß ihre
„Voraltern die Geschicklichkeit gehabt, die ge-
„rechteste Sache bis hiehin aufzuhalten, und
„den nagenden Wurm eines ungerechten Be-
„sitzes bis auf sie zu verlängern? Sie haben
„diese unedle Kunstgriffe durch Veräußer- und
„Verschleuderung eben derjenigen Güter, um
„welche gestritten wird, erkauft. Sie sind also
„ruinirt, ohne bezahlen zu können. Und die
„Freyherrn von Stein müssen sich am Ende
„mit wenigerm begnügen, als sie an Kosten
„aufgewendet."

So weit Tabor.

Es

Es kann niemand mehr, als ich, von der Wahrheit des Gesagten überzeugt seyn. Die Acten waren zu vielen Bänden angewachsen. In einem so langen Zeitraum verändern sich natürlicher Weise öfters die Partheyen, welches Reassumtions-Ladungen nöthig machte, die Advokaten und Referenten. Und welche Mühe kostet es nicht, wenn ein neuer Advokat sich in eine so weitläufige Sache einstudiren soll? An vielen Zwischenurtheilen über viele Incident-Puncte hat es nicht gefehlt, wovon mehrmal Restitution gesucht wurde. Um die Liquidation zu befördern, erkannte man einmal auf die Niederrheinische Ritterschaft und das anderemal auf zwey hiesige Prokuratoren eine Commission, die, wie leicht zu erachten ist, sehr kostspielig waren, und doch nicht zum Zwecke führten. Voluminöse Druckschriften kamen von beyden Seiten zum Vorschein. Eine Steinische Hauptdeduction ist 122, und eine gegenseitige 225½ Bogen stark. Am Ende kam die Sache in eine solche Lage, daß die Partheyen dieselbe selbst nicht übersehen konnten, und dem einen Advokaten, welcher am besten von der Lage der Sache unterrichtet war, beyde den Auftrag geben mußten, einen Plan zu einem Vergleich zu entwerfen.

Aber, können dergleichen Schwierigkeiten den Richter berechtigen, den seine Hülfe begehrenden Theil abzuweisen?

Fünf-

Fünfzehnter Abschnitt.

Wie die vorkommende Streitfragen bey der Regredienterbschaft, nach des Verfassers Meinung, zu entscheiden sind.

§. 77.

Meine rechtliche Ueberzeugung, in Hinsicht der Regredienterbschaft und der dabey vorkommenden Fragen, ist diese:

1.) Wenn die Form der Verzichte, Verträge, ausdrückliche Gesetze, und eine ununterbrochene Familien-Observanz nicht ein anderes besagen, so gebe ich der Regredienterbschaft Statt, wenn auch eine Tochter von dem Letzten des Mannsstammes oder eine dem Verstorbenen näher verwandte vorhanden ist.

2.) Es genüget mir auch, wenn blos bis auf den ledigen Anfall, oder, solang der Mannsstamm dauert, verzichtet worden ist, ohne daß der Vorbehalt ausgedrückt sey, da dieser sich aon selbst versteht. Die Worte: bis auf den ledigen Anfall, und, bis zum Abgang des Mannsstammes, halte ich in Hinsicht der Wirkung für gleichbedeutend.

3.)

3.) Wenn der Verzicht die Formel hat: im Falle mein Bruder oder der Letzte vom Mannsstamme ohne eheliche Leibeserben abgeht, so gebe ich dessen Tochter den Vorzug vor den Regredienterben, aus dem oben angeführten Grund: interpretatio facienda est contra eum, qui clarius loqui debuisset; und da die Verschiedenheit der Meinungen über diesen Punct schon lange Zeit bekannt war, und unter den Leibeserben in der Regel männliche und weibliche Kinder zu verstehen sind. Schilter (in collect. tractat. de renunciationibus T. II. p. 193.) sagt: „Ist vi vocis alsdann noch kein lediger Anfall, wenn Kinder und Erben weiblichen Geschlechts vorhanden sind.“

4.) Liegt eine ununterbrochene Observanz vor, daß die Töchter von dem Mañsstamme ausgeschlossen werden, so halte ich erstere ipso jure für verzichtet, so wie ich sie nach Abgang des Mannsstammes in der Regel zur Regredienterbschaft zulasse, wenn auch kein ausdrücklicher Vorbehalt vorliegt.

5.) Ich gebe den Verzichteten oder deren Erben denjenigen Theil, welchen sie zur Zeit des Verzichts oder des Anfalls erhalten haben wür-

würden, wenn ihnen nicht der Verzicht oder die Observanz entgegen gewesen wäre. Daß die Schulden abgezogen werden müssen, versteht sich von selbst, auch daß die Regredienterben nicht auf die Meliorationen Anspruch machen können, welche nach dem Verzicht erfolget sind.

6.) Die wirkliche Perception spreche ich in der Regel vom Tage des *ledigen Anfalls*, auch nach Umständen a *die litis* contestatae, zu, z. B. wenn sich die Regredienterben lange Zeit nicht gemeldet haben, und der Besitzer die Früchte b. f. verzehrt hat. Die zu erheben gewesenen Früchte zuzuerkennen, können nur besondere Umstände, z. B. ein offenbar böser Glaube rechtfertigen.

7.) Die Brautgabe und Ausstattungskosten müssen conferirt werden.

8.) Der beklagte Theil ist zu einem Inventarium oder eidlichen Specification verpflichtet, muß auch alle zur Aufklärung dienende Briefschaften als instrumenta communia herausgeben; übrigens ist nicht leicht einem juramento in litem Statt zu geben.

8.)

9.) Ich glaube, daß Verzicht und Vorbehalt ein Familien-Fideicommiß voraussetzen, und das Veräußerungs-Verbot in der Regel mit sich führe.

10.) Der Verjährung gebe ich alsdann nur Statt, wenn die Regredienterben den Anfall gewußt, und 30 Jahre lang stille gesessen haben, ihnen auch gesetzliche Gründe zur Herstellung in vorigen Stand mangeln.

11.) Ist eine Liquidations-Commission nöthig, so erkenne ich sie vor der Hand auf gemeinschaftliche Kosten, und wenn der Beklagte augenscheinlich tergiversirt, die Aufklärung zu befördern, auf dessen alleinige Kosten.

12.) Ist die Statthaftigkeit der Regredienterbschaft entschieden, und der Beklagte sucht die Aufklärung des Quantums vorsätzlich zu hindern, so erkenne ich den dürftigen Klägern etwas provisorisch statt Alimenten zu.

13.) Ueber den Kostenpunct läßt sich nichts gewisses bestimmen. Dieser hängt von den Umständen ab.

Sechs-

Sechszehnter Abschnitt.

Bey veränderten Umständen sind neue Familien-Verträge zur Abwendung künftiger Prozesse zu wünschen.

§. 78.

Der selige Ludolf (in obs. suppl. p. 271. de jure foemin. illustr. p. 89.) und mehrere haben schon ein allgemeines gesetzliches Regulativ wegen der Regredienterbschaft gewünscht. Die Reichsritterschaft ist aufgehoben, und durch die Aufhebung der Klöster eine reiche Quelle der Versorgung der Töchter versiegt. In ältern Zeiten war es auch weniger schädlich, wenn sich die Töchter mit einer mäßigen Brautgabe und Ausstattung begnügen mußten. Die Töchter, auch die nicht Erbtöchter waren, erhielten nichts destoweniger Gelegenheit sich zu verehlichen. Ein Ahnenreicher Edelmann konnte sich mit keiner von einem Stande nicht gleicher Art vereinigen, ohne wesentliche Vortheile aufzuopfern, und er handelte nicht klug, wenn er versäumte, darauf Rücksicht zu nehmen. Dies ist der Fall nicht mehr. Die Revolution, die Säcularisationen, der Luxus, haben eine andere Denkungs=

kungs- und Handlungsart herbeygeführt. Ich will weder rathen, die Regredienterbschaft beyzubehalten und festzusetzen, noch dieselbe abzuschaffen, und der letzten Tochter den Vorzug zu geben. Von dem erstern halten mich die, bey der Ausführung vorkommen könnende, unverkennbar große Schwierigkeiten, und von dem andern die ebenfalls nicht zu mißkennende Unbilligkeit ab, daß das weibliche Geschlecht so sehr zurückgesetzt werden soll, von dem es doch weniger abhängt, sich selbst in der Welt fortzubringen, als von dem männlichen. Will man die Regredienterbschaft und die Familien-Fideicommisse bestehen lassen, so passe man

1.) doch die Brautgabe der Tochter den heutigen Zeiten an, wo auf der einen Seite die Gutseinkünfte sehr gestiegen, und auf der andern Seite der Geldwerth sehr heruntergekommen ist. (Sollen die adelichen Güter in den neuesten Zeiten den bäuerlichen gleich versteuert werden, so fällt freilich der Werth.) Wenn vor hundert und zweyhundert Jahren ein Fräulein von der Fränkischen Ritterschaft 2000 bis 3000 fl. bey ihrer Verheirathung erhielt, so war dies warlich keine Kleinigkeit, so wenig in

Rück-

Rücksicht des Gütherertrags als des Geldwerths. Aber was ist es heute, wo mancher bemittelte Kaufmann seiner Tochter 25000 fl. bey der Verehligung mitgiebt, und sie mit den Söhnen gleich erben läßt?

2.) Sorge man, daß a) wie der Bayerische Codex haben will (III. Th. 2. Cap. §. 9.), das Quantum gleich bestimmt, so wie das für Brautgabe und Ausstattung erhaltene genau verzeichnet, b) der Familien-*Stammbaum mit* den Beweisen fortgesetzt, und in der Familien-Registratur oder von dem Aeltesten sorgfältig aufbewahrt werde. Die Bestimmung kann entweder bey dem Verzicht mittelst Vergleich geschehen, oder ein ordnungsmäßiges Inventarium, wenigstens eiu genaues Verzeichniß errichtet werden, welches so oft zu erneuern ist, als ein männlicher Besitzer der Güter abgeht und solche von diesem auf einen Sohn, Bruder oder Vetter fallen. Dadurch wird die Schwierigkeit bey eintretendem Fall vermieden. Zieht man vor, den Unterschied der Erbfähigkeit zwischen Manns- und Weibspersonen wenigstens gröstentheils aufzuheben, so mache man es wie im Mecklenburgischen. Man lasse die

Manns-

Mannspersonen von den Stammgütern; (im Mecklenburgischen geschieht es von den Lehngütern, weil diese veräußerlich sind) und den Lehen promiscuae succeſsionis den doppelten Theil nehmen, im übrigen aber mit den Töchtern gleich theilen. Außer Mecklenburg haben die mehrſten Adelichen Lehngüter, die gröſtentheils aus Mañslehen beſtehen, deren die Weiber nicht fähig ſind. Der Mannsſtamm behält alſo noch einigen Vorzug. Auch habe ich oben (§. 43.) ein Beyſpiel eines billigen Familienvertrags geliefert. Adliche, die ſich ein anſehnliches Capital erworben haben, und keine Notherben haben, thun wohl, wenn ſie einen Theil zu einer Stiftung für adliche unverheirathete Töchter verwenden. Dieſes iſt vor einiger Zeit von zwey Brüdern Freyherrn von Riedeſel rühmlich geſchehen. Auch im Jahr 1773 wurde ein Fräuleinſtift von der verwittibten Frau von Truchſes zu Wezhauſen errichtet. Im Eingang wird als Beweggrund angeführt:

„ꝛc. Beſonders aber in reifer Betrachtung, daß, vermöge des bey dem ohnmittelbaren Reichsadel in Schwaben, Franken, Rheinſtrom, zu Conſervation ihrer Geſchlechter, von Uralters wohl hergebrachten üblichen Herkommens und

all-

allgemeinen Gewohnheit, die Reichsadelichen Töchter gemeiniglich der väter- und brüder-, ja hin und wieder auch sogar der mütterlichen Erbschaft renunciiren, und sich hingegen mit einer, zuweilen sehr geringen Ausstatt- oder Versorgung begnügen, gefolglich entweder sehr kümmerlich, oder wohl gar, wenn die Eltern überhaupt nicht vieles verlassen, zum Veracht ihres adelichen Standes, von anderer ihres gleichen Gnade, wo nicht in derselben Diensten leben müssen: diesem betrübten Schicksal aber die der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane Fräulein, in Ermangelung der bey den Catholischen sehr frequenten Stiftungen (olim non hodie) vornemlich unterworfen seyn ꝛc."

(J. J. Moser Reichsritterschaftliche Sachen S. 497.)

Nachtrag zum Vorbericht.

Abermals habe ich große Ursache, die göttliche Vorsehung zu preißen. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, ein schon lang als einer der würdigsten Regenten Deutschlands allgemein verehrter Fürst, haben gnädigst geruhet, ohne daß ich es ahnen konnte, mich in Höchstdero Dienste berufen zu lassen, und unterm 9ten dieses als Hofrichter des Hofgerichts in Rastadt mit dem Charakter und Rang eines wirklichen Geheimen Raths der ersten Rang-Classe zu ernennen. Wetzlar am 27. Oct. 1807.

3:2 3

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neurath, Johann Friedrich Albrecht Constantin <<von>>,

Von der Regredientenerbschaft und den dabey vorkommenden Rechtsfragen in mü
ßigen, leider! von Amtsgeschäften leeren Stunden zum Zeitvertreibe
aufgesetzt

Gießen u.a. 1807

J.rom.m. 368 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566974-4